

Morgan Stanley

ENDGÜLTIGE BEDINGUNGEN

im Zusammenhang mit dem Basisprospekt für Aktienbezogene und Anleihebezogene Wertpapiere
für das Euro 2.000.000.000 German Programme for Medium Term Securities der

Morgan Stanley & Co. International plc

(eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter dem Recht von England und Wales)
als Emittentin

Anzahl von Wertpapieren und Bezeichnung (ISIN / WKN)	Emissions- preis	Anfäng- licher Basispreis	Art der Option	Aktie (einschließlich ISIN und Bloomberg Seite)	Anfängliches Rebalance Bezugsverhältnis	Bewert- ungstag
400.000 Faktor 2x Long Village Farms (DE000MC479T9 / MC479T)	EUR 10,00	USD 3,93	Long	Stammaktie der Village Farms International, Inc. (CA92707Y1088 / VFF US Equity)	2,83166	Ohne Endfälligkeit
400.000 Faktor 2x Long Canada Goose (DE000MC479U7 / MC479U)	EUR 10,00	USD 18,98	Long	Stammaktie der Canada Goose Holdings Inc. (CA1350861060 / GOOS US Equity)	0,586324	Ohne Endfälligkeit
400.000 Faktor 2x Long uniQure (DE000MC479V5 / MC479V)	EUR 10,00	USD 21,25	Long	Stammaktie der uniQure B.V. (NL0010696654 / QURE US Equity)	0,52369	Ohne Endfälligkeit
250.000 Faktor 3x Long Yandex (DE000MC479W3 / MC479W)	EUR 10,00	USD 21,7733	Long	Stammaktie der Yandex N.V. (Class A) (NL0009805522 / YNDX US Equity)	1,022203	Ohne Endfälligkeit
200.000 Faktor 4x Long Yandex (DE000MC479X1 / MC479X)	EUR 10,00	USD 24,495	Long	Stammaktie der Yandex N.V. (Class A) (NL0009805522 / YNDX US Equity)	1,362942	Ohne Endfälligkeit
250.000 Faktor 3x Long Iamgold (DE000MC479Y9 / MC479Y)	EUR 10,00	USD 2,2467	Long	Stammaktie der IAMGOLD Corporation (CA4509131088 / IAG US Equity)	9,906901	Ohne Endfälligkeit
400.000 Faktor 2x Long Schlumberger (DE000MC479Z6 / MC479Z)	EUR 10,00	USD 17,68	Long	Stammaktie der Schlumberger Limited (AN8068571086 / SLB US Equity)	0,629436	Ohne Endfälligkeit
200.000 Faktor 4x Long Liberty Global C (DE000MC47A07 / MC47A0)	EUR 10,00	USD 17,4525	Long	Tracking Stock der Liberty Global plc (Series C) (GB00B8W67B19 / LBTYK US Equity)	1,912922	Ohne Endfälligkeit
150.000 Faktor 5x Long Liberty Global C (DE000MC47A15 / MC47A1)	EUR 10,00	USD 18,616	Long	Tracking Stock der Liberty Global plc (Series C) (GB00B8W67B19 / LBTYK US Equity)	2,391152	Ohne Endfälligkeit
400.000 Faktor 2x Long Capri Holdings (DE000MC47A23 / MC47A2)	EUR 10,00	USD 15,815	Long	Stammaktie der Capri Holdings Limited (VGG1890L1076 / CPRI US Equity)	0,703662	Ohne Endfälligkeit
250.000 Faktor 3x Long Barrick Gold (DE000MC47A31 / MC47A3)	EUR 10,00	USD 11,0333	Long	Stammaktie der Barrick Gold Corporation (CA0679011084 / GOLD US Equity)	2,017224	Ohne Endfälligkeit
100.000 Faktor 8x Long Barrick Gold (DE000MC47A49 / MC47A4)	EUR 10,00	USD 14,4812	Long	Stammaktie der Barrick Gold Corporation (CA0679011084 / GOLD US Equity)	5,379168	Ohne Endfälligkeit
250.000 Faktor 3x Long Mimecast (DE000MC47A56 / MC47A5)	EUR 10,00	USD 25,88	Long	Stammaktie der Mimecast Limited (GB00BYT5JK65 / MIME US Equity)	0,860002	Ohne Endfälligkeit
150.000 Faktor 5x Long Liberty Global A (DE000MC47A64 / MC47A6)	EUR 10,00	USD 19,416	Long	Tracking Stock der Liberty Global plc (Series A) (GB00B8W67662 / LBTYA US Equity)	2,292629	Ohne Endfälligkeit
200.000 Faktor 4x Long Mylan (DE000MC47A72 / MC47A7)	EUR 10,00	USD 13,8938	Long	Stammaktie der Mylan N.V. (NL0011031208 / MYL US Equity)	2,402924	Ohne Endfälligkeit
250.000 Faktor 3x Long Elastic (DE000MC47A80 / MC47A8)	EUR 10,00	USD 47,5067	Long	Stammaktie der Elastic N.V. (NL0013056914 / ESTC US Equity)	0,4685	Ohne Endfälligkeit
250.000 Faktor 3x Long CRISPR Therapeutics (DE000MC47A98 / MC47A9)	EUR 10,00	USD 26,1533	Long	Stammaktie der CRISPR Therapeutics AG (CH0334081137 / CRSP US Equity)	0,851011	Ohne Endfälligkeit
200.000 Faktor 4x Long B2Gold (DE000MC47AA7 / MC47AA)	EUR 10,00	USD 2,4412	Long	Stammaktie der B2Gold Corp. (CA11777Q2099 / BTG US Equity)	13,67464	Ohne Endfälligkeit
400.000 Faktor 2x Long Spotify (DE000MC47AB5 / MC47AB)	EUR 10,00	USD 59,3475	Long	Stammaktie der Spotify Technology S.A. (LU1778762911 / SPOT US Equity)	0,187513	Ohne Endfälligkeit
150.000 Faktor 5x Long Spotify (DE000MC47AC3 / MC47AC)	EUR 10,00	USD 94,956	Long	Stammaktie der Spotify Technology S.A. (LU1778762911 / SPOT US Equity)	0,468782	Ohne Endfälligkeit
250.000 Faktor 3x Long Check Point (DE000MC47AD1 / MC47AD)	EUR 10,00	USD 71,56	Long	Stammaktie der Check Point Software Technologies, Ltd. (IL0010824113 / CHKP US Equity)	0,311024	Ohne Endfälligkeit

Anzahl von Wertpapieren und Bezeichnung (ISIN / WKN)	Emissions- preis	Anfäng- licher Basispreis	Art der Option	Aktie (einschließlich ISIN und Bloomberg Seite)	Anfängliches Rebalance Bezugsverhältnis	Bewert- ungstag
200.000 Faktor 4x Long Check Point (DE000MC47AE9 / MC47AE)	EUR 10,00	USD 80,505	Long	Stammaktie der Check Point Software Technologies, Ltd. (IL0010824113 / CHKP US Equity)	0,414698	Ohne Endfälligkeit
150.000 Faktor 5x Long Check Point (DE000MC47AF6 / MC47AF)	EUR 10,00	USD 85,872	Long	Stammaktie der Check Point Software Technologies, Ltd. (IL0010824113 / CHKP US Equity)	0,518373	Ohne Endfälligkeit
200.000 Faktor 4x Long Magna International (DE000MC47AG4 / MC47AG)	EUR 10,00	USD 40,6125	Long	Stammaktie der Magna International Inc. (CA5592224011 / MGA US Equity)	0,822044	Ohne Endfälligkeit
250.000 Faktor 3x Long Bausch Health Companies (DE000MC47AH2 / MC47AH)	EUR 10,00	USD 15,04	Long	Stammaktie der Bausch Health Companies Inc. (CA0717341071 / BHC US Equity)	1,479843	Ohne Endfälligkeit

(jeweils eine "Serie von Wertpapieren")
begeben von
Morgan Stanley & Co. International plc (die "Emittentin")

Diese endgültigen Bedingungen vom 25. Oktober 2019 (die "**Endgültigen Bedingungen**") wurden für die Zwecke des Artikels 5 Absatz 4 der Richtlinie 2003/71/EG abgefasst. Vollständige Informationen über die Emittentin und das Angebot der Wertpapiere sind ausschließlich auf der Grundlage dieser Endgültigen Bedingungen im Zusammenlesen mit dem Basisprospekt für aktienbezogene und anleihebezogene Wertpapiere vom 15. Juli 2019 und etwaiger Nachträge dazu (der "**Basisprospekt**") erhältlich. Der Basisprospekt wurde bzw. wird auf der Webseite der Luxemburger Börse (www.bourse.lu) veröffentlicht. Soweit Wertpapiere (i) an einem regulierten Markt einer Wertpapierbörse zugelassen werden und/oder (ii) öffentlich angeboten werden, werden die Endgültigen Bedingungen bezüglich dieser Wertpapiere auf der Webseite der Emittentin (<https://zertifikate.morganstanley.com>) veröffentlicht. Eine Zusammenfassung der einzelnen Emission der Wertpapiere ist diesen Endgültigen Bedingungen angefügt.

Begriffe, die in den im Basisprospekt enthaltenen Allgemeinen Emissionsbedingungen für Wertpapiere und den Emissionsspezifischen Emissionsbedingungen für Wertpapiere (zusammen die "**Emissionsbedingungen**") definiert sind, haben, falls die Endgültigen Bedingungen nicht etwas anderes bestimmen, die gleiche Bedeutung, wenn sie in diesen Endgültigen Bedingungen verwendet werden.

Der Basisprospekt, unter dem die in diesen Endgültigen Bedingungen bezeichneten Wertpapiere begeben wurden, verliert am 15. Juli 2020 oder mit der Veröffentlichung eines neuen, unmittelbar auf den Basisprospekt nachfolgenden Basisprospekts für Aktienbezogene und Anleihebezogene Wertpapiere für das Euro 2.000.000.000 German Programme for Medium Term Securities (der "**Neue Basisprospekt**"), je nachdem welches Ereignis früher eintritt, seine Gültigkeit (das "**Ablaufdatum des Basisprospekts**"). Ungeachtet der vorstehenden Ausführungen sollen die in diesen Endgültigen Bedingungen bezeichneten Wertpapiere (die "**Fortlaufend Angebotenen Wertpapiere**") weiterhin den im Basisprospekt festgelegten Emissionsbedingungen unterliegen. Ab dem Ablaufdatum des Basisprospekts sind diese Endgültigen Bedingungen im Zusammenhang mit dem Neuen Basisprospekt zu lesen. Der Neue Basisprospekt wird (nicht später als am Ablaufdatum des Basisprospekts) auf <https://zertifikate.morganstanley.com> sowie auf der Internetseite der Wertpapierbörse Luxemburg (www.bourse.lu) verfügbar sein.

TEIL I.

1. (i) Emissionspreis: Wie in der obenstehenden Tabelle in Bezug auf die Wertpapiere mit der maßgeblichen WKN spezifiziert.
 - (ii) Begebungstag: 25. Oktober 2019 (der "**Begebungstag**")
2. (i) Börsenzulassung und Börsenhandel: Es ist beabsichtigt, einen Antrag auf Einbeziehung der Wertpapiere zum Handel ab dem Ersten Handelstag im Freiverkehr der Stuttgarter Börse (EUWAX) zu stellen.
 - (ii) Erster Handelstag: 24. Oktober 2019
3. Interessen von ausschlaggebender Bedeutung: Keine.
4. Prospektpflichtiges Angebot: Ein Angebot kann außerhalb des Ausnahmebereichs gemäß §3(2) der Prospektrichtlinie im Großherzogtum Luxemburg, in Deutschland und in Österreich (die "**Öffentlichen Angebotsstaaten**") vom Begebungstag (einschließlich) bis (i) zum Ablauf der Gültigkeit des Basisprospekts oder (ii) zum Ablauf der Gültigkeit des Neuen Basisprospekts (jeweils einschließlich), je nachdem welches Ereignis später eintritt (die "**Angebotsfrist**"), durchgeführt werden.
5. ISIN: Wie in der obenstehenden Tabelle in Bezug auf die Wertpapiere mit der maßgeblichen ISIN spezifiziert.
6. WKN: Wie in der obenstehenden Tabelle in Bezug auf die Wertpapiere mit der maßgeblichen WKN spezifiziert.
7. Hinweis darauf, wo Angaben über die vergangene und künftige Wertentwicklung der Aktie und deren Volatilität eingeholt werden können: Wie in der untenstehenden Tabelle nach §4a der Emissionsbedingungen in Bezug auf die Wertpapiere mit der maßgeblichen ISIN unter "Aktie" spezifiziert.
8. Details zu Benchmark Administrator: Wie in der untenstehenden Tabelle nach §4a der Emissionsbedingungen in Bezug auf die Wertpapiere mit der maßgeblichen ISIN spezifiziert. Der jeweilige Administrator wird zum Begebungstag im Register der Administratoren und Benchmarks, das von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (European Securities and Markets Authority) gemäß Artikel 36 der Benchmark-Verordnung (Verordnung (EU) 2016/1011) (die "**Benchmark-Verordnung**") erstellt und geführt wird, wie in der Tabelle in Bezug auf die Wertpapiere mit der maßgeblichen ISIN angegeben aufgeführt/nicht aufgeführt.

Die Übergangsbestimmungen in Artikel 51 der Benchmark-Verordnung gelten, soweit es der Emittentin bekannt ist, wie in der Tabelle in Bezug auf die Wertpapiere mit der maßgeblichen ISIN

angegeben, so dass der jeweilige Administrator im Falle der Anwendbarkeit dieser Bestimmungen gegenwärtig nicht verpflichtet ist, eine Ermächtigung oder Registrierung (bzw. sofern der Sitz außerhalb der Europäischen Union liegt, eine Bestätigung, Billigung oder Gleichwertiges) zu erlangen.

TEIL II.

Emissionsbedingungen

§1

(Währung. Stückelung. Form. Clearing Systeme)

- (1) *Währung. Stückelung. Form.* Diese Serie von Optionsscheinen (die "**Wertpapiere**") der Morgan Stanley & Co. International plc (die "**Emittentin**") wird in einer in der Tabelle beschriebenen Anzahl von Stücken in Euro (die "**Währung**" oder "**EUR**") ohne Nennbetrag begeben.
- (2) *Globalurkunde.* Die Wertpapiere sind durch eine Globalurkunde (die "**Globalurkunde**") ohne Zinsscheine verbrieft, welche die eigenhändige/n oder faksimilierte/n Unterschrift/en eines oder mehrerer ordnungsgemäß bevollmächtigten/er Vertreter/s der Emittentin trägt. Gläubiger der Wertpapiere (jeweils ein "**Gläubiger**" und zusammen die "**Gläubiger**") haben unter keinen Umständen das Recht, effektive Wertpapiere zu verlangen oder zu erhalten.
- (3) *Clearing System.* Jede Globalurkunde wird so lange von einem oder im Namen eines Clearing Systems verwahrt werden, bis sämtliche Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Wertpapieren erfüllt sind. "**Clearing System**" bedeutet folgendes: Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main ("**CBF**") oder jeder Rechtsnachfolger. Den Gläubigern stehen Miteigentumsanteile an der jeweiligen Globalurkunde zu, die gemäß den Regelungen und Bestimmungen des jeweiligen Clearing Systems übertragen werden können.

§2

(Status)

- (1) Die Verpflichtungen aus den Wertpapieren begründen unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, vorbehaltlich zwingender gesetzlicher Vorschriften, die den Verpflichtungen Vorrang einräumen.
- (2) Ungeachtet anderweitiger Verträge, Vereinbarungen oder Übereinkünfte zwischen Morgan Stanley & Co. International plc ("**MSIP**") und einem Gläubiger oder wirtschaftlichen Eigentümer von Wertpapieren, die von MSIP begeben wurden (die "**MSIP Wertpapiere**") bestätigt jeder Gläubiger (einschließlich jedes wirtschaftlichen Eigentümers) durch Kauf oder Erwerb der MSIP Wertpapiere, sein Einverständnis damit, an die Auswirkungen einer Ausübung der U.K. Bail-in Befugnis (wie nachstehend definiert) durch die zuständige britische Abwicklungsbehörde gebunden zu sein. Diese Ausübung kann möglicherweise unter anderem zu Folgendem (oder einer Kombination davon) führen:
 - (a) die Reduzierung oder Kündigung des gesamten oder eines Teils der MSIP Wertpapiere oder sonstiger ausstehender Beträge, die unter oder in Bezug auf die MSIP Wertpapiere fällig sind;
 - (b) die Umwandlung des gesamten oder eines Teils der MSIP Wertpapiere in Aktien oder andere Wertpapiere oder andere Verbindlichkeiten von MSIP oder einer anderen Person (und die Ausgabe an bzw. Übertragung auf den Gläubiger solcher Aktien, Wertpapiere oder Verbindlichkeiten); und/oder
 - (c) die Anpassung oder Änderung der Laufzeit der MSIP Wertpapiere, einschließlich durch Aussetzung der Zahlung für einen befristeten Zeitraum; jegliche U.K. Bail-in Befugnis kann dadurch ausgeübt werden, dass die Bedingungen der MSIP Wertpapiere durch die zuständige britische Abwicklungsbehörde der U.K. Bail-in Befugnis geändert werden.

In Bezug auf vorstehende Unterabsätze (a), (b) und (c) schließen Bezugnahmen auf Kapitalbeträge Zahlungen von Kapitalbeträgen ein, die fällig und zahlbar geworden sind (einschließlich Kapitalbeträge, die zum Fälligkeitstag fällig und zahlbar geworden sind), die jedoch vor der Ausübung einer U.K. Bail-in Befugnis nicht gezahlt worden sind.

Darüber hinaus erkennt jeder Gläubiger und jeder wirtschaftliche Eigentümer von MSIP Wertpapieren an und erklärt sein Einverständnis damit, dass die Rechte der Gläubiger und/oder der wirtschaftlichen Eigentümer unter MSIP Wertpapieren der Ausübung einer U.K. Bail-in Befugnis des Vereinigten Königreichs durch die maßgebliche britische Abwicklungsbehörde unterliegen und diese Rechte, falls erforderlich, geändert werden, um damit der Ausübung der U.K. Bail-in Befugnis durch die maßgebliche britische Abwicklungsbehörde Wirkung zu verleihen.

- (3) Ein Anspruch auf Rückzahlung der MSIP Wertpapiere wird nach der Ausübung einer U.K. Bail-in Befugnis durch die zuständige britische Abwicklungsbehörde nicht fällig, es sei denn, im Zeitpunkt der Fälligkeit der Rückzahlung bzw. Zahlung wäre eine solche Rückzahlung bzw. Zahlung durch MSIP unter den Gesetzen und Verordnungen des Vereinigten Königreichs und der Europäischen Union, die für MSIP oder andere Mitglieder der MSIP Gruppe gelten, zulässig.
- (4) Durch den Erwerb von MSIP Wertpapieren erkennt jeder Gläubiger und jeder wirtschaftliche Eigentümer von MSIP an und erklärt sein Einverständnis damit, dass:
- (a) die Ausübung einer U.K. Bail-in Befugnis durch die maßgebliche britische Abwicklungsbehörde in Bezug auf MSIP Wertpapiere nicht zu einem Kündigungsgrund führt oder auf andere Weise eine Nichterfüllung von vertraglichen Verpflichtungen darstellt oder den Gläubiger zu irgendwelchen Rechtsmitteln, auf die hiermit ausdrücklich verzichtet wird, berechtigt; und
- (b) angenommen wird, dass der Gläubiger der Ausübung einer U.K. Bail-in Befugnis, wie sie ohne vorherige Mitteilung durch die maßgebliche britische Abwicklungsbehörde über ihre Entscheidung, ihre Befugnis im Hinblick auf die MSIP Wertpapiere auszuüben, auferlegt wird, zustimmt.
- (5) Nach Ausübung der U.K. Bail-in Befugnis durch die maßgebliche britische Abwicklungsbehörde in Bezug auf MSIP Wertpapiere benachrichtigt MSIP die Gläubiger in Übereinstimmung mit §12 so bald wie möglich über die Ausübung der U.K. Bail-in Befugnis. MSIP stellt der Hauptzahlstelle zudem eine Kopie dieser Benachrichtigung, ausschließlich zu Informationszwecken, zu. Ein Verzug oder ein Unterlassen der Mitteilung vonseiten MSIP beeinträchtigt weder die Gültigkeit und Durchsetzbarkeit der U.K. Bail-in Befugnis noch die in diesem §2 beschriebenen Auswirkungen auf die MSIP Wertpapiere.
- (6) Bei der Ausübung einer U.K. Bail-in Befugnis durch die zuständige britische Abwicklungsbehörde stimmen MSIP und durch den Erwerb von MSIP Wertpapieren jeder Gläubiger (einschließlich jeder wirtschaftliche Eigentümer von MSIP Wertpapieren) zu, dass (a) die Hauptzahlstelle keinem Weisungsrecht der Gläubiger unterliegt und (b) der Zahlstellenvertrag keine Verpflichtungen irgendwelcher Art gegenüber der Hauptzahlstelle begründet jeweils im Hinblick auf die Ausübung einer U.K. Bail-in Befugnis durch die zuständige britische Abwicklungsbehörde.

Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen gilt: Falls nach der Ausübung der U.K. Bail-in Befugnis durch eine zuständige britische Abwicklungsbehörde MSIP Wertpapiere weiterhin ausstehend sind (zum Beispiel, falls die Ausübung der U.K. Bail-in Befugnis nur zu einer teilweisen Abschreibung des Kapitalbetrags der MSIP Wertpapiere führt), dann gelten die Verpflichtungen der Hauptzahlstelle aus dem Zahlstellenvertrag in Bezug auf MSIP Wertpapiere nach der Ausübung insoweit fort, wie MSIP und die Hauptzahlstelle darin gemäß einer Ergänzung zum Zahlstellenvertrag übereinkommen.

Wobei Folgendes gilt:

"U.K. Bail-in Befugnis" bezeichnet eine Befugnis zur Abschreibung und/oder Umwandlung, die von Zeit zu Zeit unter Gesetzen, Verordnungen, Vorschriften oder Anforderungen bezüglich der Abwicklung von Banken, Bankkonzernen, Kreditinstituten und/oder Wertpapierfirmen mit Sitz im Vereinigten Königreich besteht, die im Vereinigten Königreich für MSIP und die MSIP Gruppe gelten, einschließlich solcher Gesetze, Verordnungen, Vorschriften oder Anforderungen, die im Rahmen eines britischen Abwicklungssystems unter dem U.K. Banking Act 2009, in der jeweils gültigen Fassung (entweder gemäß dem Banking Reform Act 2013, Sekundärgesetzgebung oder anderweitig) umgesetzt oder erlassen wurden, wonach Verpflichtungen einer Bank, eines Bankkonzerns, Kreditinstituts oder einer Wertpapierfirma oder deren jeweiliger Tochtergesellschaften gekürzt, gekündigt, ergänzt, übertragen und/oder in Aktien oder andere Wertpapiere oder Verpflichtungen des Schuldners oder einer anderen Person umgewandelt werden können (und eine Bezugnahme auf die "zuständige britische Abwicklungsbehörde" gilt als Bezugnahme auf eine Behörde mit der Fähigkeit, eine U.K. Bail-in Befugnis auszuüben).

"MSIP Gruppe" bezeichnet Morgan Stanley & Co. International plc und sämtliche ihrer Tochtergesellschaften.

S3 (Zinsen)

Auf die Wertpapiere werden keine periodischen Zinszahlungen geleistet.

§4 (Rückzahlung, Außerordentliches Ereignis)

- (1) *Rückzahlung.* Die Wertpapiere haben keinen bestimmten Fälligkeitstag. Die Wertpapiere werden aufgrund einer Kündigung durch die Emittentin, einer Ausübung des Ausübungsrechts des Gläubigers oder aufgrund einer Reset Ereignis Kündigung (wie jeweils nachstehend definiert) und vorbehaltlich einer Verschiebung aufgrund eines Störungstages nach §4b am Fälligkeitstag (wie nachstehend in §4a definiert) zurückgezahlt zum Rückzahlungsbetrag, im Fall der Kündigung durch die Emittentin oder der Ausübung des Ausübungsrechts des Gläubigers bzw. im Fall einer Reset Ereignis Kündigung zum Mindestbetrag.

Der Rückzahlungsbetrag bzw. der Mindestbetrag bezüglich jedes Wertpapiers wird von der Berechnungsstelle unter Anwendung der maßgeblichen Festlegungen der Festlegungsstelle und in Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen berechnet.

Der Rückzahlungsbetrag bzw. der Mindestbetrag wird den Gläubigern von der Festlegungsstelle gemäß §12 unverzüglich nach dessen Feststellung mitgeteilt.

- (2) *Kündigung durch die Emittentin.* Vorbehaltlich einer wirksamen Ausübung des Ausübungsrechts des Gläubigers steht es der Emittentin frei, die Wertpapiere vollständig, jedoch nicht teilweise ab dem Ersten Handelstag (einschließlich), an jedem Geschäftstag durch Mitteilung an die Gläubiger gemäß §12 zu kündigen (die "**Kündigung durch die Emittentin**"). Eine solche Erklärung (die "**Kündigungsmitteilung**") ist unwiderruflich und soll den Tag, zu dem die Wertpapiere gekündigt werden bestimmen (der "**Kündigungstag**").

Nach einer Kündigung durch die Emittentin werden die Wertpapiere am Fälligkeitstag zum Rückzahlungsbetrag zurückgezahlt.

- (3) *Ausübungsrecht des Gläubigers.* Unabhängig von einer Mitteilung einer Kündigung durch die Emittentin ist jeder Gläubiger berechtigt, die Wertpapiere ab dem Ersten Handelstag (einschließlich), an jedem Geschäftstag (jeweils ein "**Ausübungstag**") zu kündigen (das "**Ausübungsrecht des Gläubigers**") durch Übermittlung einer vollständig ausgefüllten Optionsausübungserklärung (die "**Ausübungserklärung**") in Textform an die angegebene Nummer oder Adresse, unter Verwendung der bei jeder Zahlstelle, der Emittentin oder auf der Internetseite der Emittentin (<https://zertifikate.morganstanley.com>) erhältlichen Form. Der Widerruf einer erfolgten Ausübung des Ausübungsrechts des Gläubigers ist nicht möglich.

Nach einer Ausübung des Ausübungsrechts des Gläubigers werden die Wertpapiere am Fälligkeitstag zum Rückzahlungsbetrag zurückgezahlt.

- (4) *Reset Ereignis.* Die Festlegungsstelle wird, nach Eintritt eines Reset Ereignisses sobald wie vernünftigerweise möglich einen angemessenen Marktwert für das Wertpapier festlegen (der "**Hedging-Wert**"). Der Hedging-Wert wird festgestellt auf der Grundlage des erzielten Durchschnittspreises für die Abwicklung der Hedgingvereinbarungen für die Aktie, unter Berücksichtigung des Grundsatzes von Treu und Glauben sowie in wirtschaftlich vernünftiger Weise.

- (i) Falls der Hedging-Wert unter dem letzten unmittelbar vor dem Eintritt des Reset Ereignisses anwendbaren Basispreis liegt oder diesem entspricht, steht es der Emittentin frei, vorbehaltlich einer wirksamen Ausübung des Ausübungsrechts des Gläubigers oder einer Mitteilung einer Kündigung durch die Emittentin, die Wertpapiere mit sofortiger Wirkung vollständig, jedoch nicht teilweise, durch Mitteilung an die Gläubiger gemäß §12 zu kündigen (die "**Reset Ereignis Kündigung**"). Nach einer Reset Ereignis Kündigung werden die Wertpapiere am Fälligkeitstag zum Mindestbetrag zurückgezahlt; oder
- (ii) Falls der Hedging-Wert über dem letzten unmittelbar vor dem Eintritt des Reset Ereignisses anwendbaren Basispreis liegt, wird die Festlegungsstelle (A) den Basispreis, so wie in der Definition des Basispreises näher beschrieben, (B) den Wertpapierwert, so wie in der Definition des Wertpapierwerts näher beschrieben, und (C) das Rebalance Bezugsverhältnis, so wie in der Definition des Rebalance Bezugsverhältnisses näher beschrieben (wobei das Rebalance Bezugsverhältnis nach der Festlegung des Wertpapierwerts gemäß obigem (B) festzulegen ist), neu festlegen.

"Reset Ereignis" bedeutet, dass der Kurs der Aktie während des Beobachtungszeitraums, an einem Planmäßigen Handelstag, während dem die Börse zu ihrer regulären Börsensitzungszeit zum Handel

geöffnet ist, und außer zu einem Zeitpunkt, der ein Störungstag ist, kleiner als die Reset Barriere ist oder dieser entspricht.

- (5) *Außerordentliches Ereignis.* Im Fall eines Außerordentlichen Ereignisses kann die Emittentin alle oder nur einige der ausstehenden Wertpapiere zum Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag zurückzahlen, wenn die Emittentin die Gläubiger spätestens 5 Geschäftstage vorher gemäß §12 darüber unterrichtet hat, und spätestens 7 Geschäftstage vor dieser Unterrichtung der Hauptzahlstelle eine Mitteilung übersandt hat (es sei denn, die Hauptzahlstelle handelt als Festlegungsstelle).
- (6) *Vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen.* Jedes Wertpapier kann auf Wunsch der Emittentin vollständig, aber nicht teilweise jederzeit zum Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag durch Barausgleich gemäß §12 zurückgezahlt werden, nachdem die Emittentin die Gläubiger mindestens 30 Tage zuvor über die entsprechende Absicht unwiderruflich informiert hat, vorausgesetzt ein Steuerereignis ist eingetreten, wobei "**Steuerereignis**" bedeutet, dass (i) die Emittentin zum nächstfolgenden Termin einer fälligen Zahlung bzw. Lieferung unter den Wertpapieren verpflichtet ist, bzw. dazu verpflichtet sein wird, in Folge einer Änderung oder Ergänzung der Gesetze und Verordnungen einer Rechtsordnung, in der die Emittentin ihren Sitz hat, einer Rechtsordnung, in der jeweils die Hauptzahlstelle (wie in §9 angegeben) und die Zahlstelle (wie in §9 angegeben) ihren Sitz hat, und einer Rechtsordnung, in der die Wertpapiere öffentlich angeboten worden sind, und den Vereinigten Staaten von Amerika (jeweils eine "**Steuerjurisdiktion**") oder einer jeweils zur Steuererhebung ermächtigten Gebietskörperschaft oder Behörde, oder Änderungen in der Anwendung oder offiziellen Auslegung solcher Gesetze und Verordnungen, sofern die entsprechende Änderung am oder nach dem Ersten Handelstag wirksam wird, zusätzliche Beträge gemäß §6 zu zahlen, und (ii) eine solche Verpflichtung seitens der Emittentin nicht durch angemessene ihr zur Verfügung stehenden Maßnahmen vermieden werden kann (jedoch nicht durch Ersetzung der Emittentin gemäß §10). Vor Bekanntgabe einer Mitteilung über eine Rückzahlung gemäß diesen Bestimmungen hat die Emittentin der Hauptzahlstelle eine von einem Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin unterzeichnete Bescheinigung zukommen zu lassen, der zufolge die Emittentin berechtigt ist, eine entsprechende Rückzahlung zu leisten, und in der nachvollziehbar dargelegt ist, dass die Bedingungen für das Recht der Emittentin zur Rückzahlung gemäß diesen Bestimmungen erfüllt sind; zusätzlich hat die Emittentin ein von unabhängigen Rechts- oder Steuerberatern erstelltes Gutachten vorzulegen, demzufolge die Emittentin in Folge einer entsprechenden Änderung oder Ergänzung zur Zahlung zusätzlicher Beträge verpflichtet ist oder sein wird.
- (7) *Vorzeitige Kündigung bei Vorliegen einer Rechtsänderung und/oder einer Hedging-Störung und/oder Gestiegener Hedging Kosten und/oder eines Insolvenzantrags.* Die Emittentin kann die Wertpapiere jederzeit bei Vorliegen einer Rechtsänderung und/oder einer Hedging-Störung und/oder Gestiegener Hedging Kosten und/oder eines Insolvenzantrags vorzeitig zurückzahlen. Die Emittentin wird die Wertpapiere vollständig (aber nicht teilweise) am zweiten Geschäftstag, nachdem die Benachrichtigung der vorzeitigen Rückzahlung gemäß §12 veröffentlicht wurde (der "**Vorzeitige Rückzahlungstag**"), zurückzahlen und wird den Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag (wie nachstehend definiert) im Hinblick auf die Wertpapiere mit Wertstellung eines solchen Vorzeitigen Rückzahlungstags im Einklang mit den maßgeblichen Steuergesetzen oder sonstigen gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften und in Einklang mit und gemäß diesen Emissionsbedingungen an die entsprechenden Gläubiger zahlen oder eine entsprechende Zahlung veranlassen. Zahlungen von Steuern oder vorzeitigen Rückzahlungsgebühren sind von den entsprechenden Gläubigern zu tragen und die Emittentin übernimmt hierfür keine Haftung.

Wobei:

"**Rechtsänderung**" bedeutet, dass (A) aufgrund des Inkrafttretens von Änderungen der Gesetze oder Verordnungen (einschließlich aber nicht beschränkt auf Steuergesetze) oder (B) der Änderung der Auslegung von gerichtlichen oder behördlichen Entscheidungen, die für die entsprechenden Gesetze oder Verordnungen relevant sind (einschließlich der Aussagen der Steuerbehörden), die Emittentin nach Treu und Glauben feststellt, dass (x) der Abschluss eines Vertrags, der sich auf ein Investment in die Aktie bezieht, rechtswidrig geworden ist, oder (y) die Kosten, die mit den Verpflichtungen unter den Wertpapieren verbunden sind, wesentlich gestiegen sind (einschließlich aber nicht beschränkt auf Erhöhungen der Steuerverpflichtungen, der Senkung von steuerlichen Vorteilen oder anderen negativen Auswirkungen auf die steuerrechtliche Behandlung), falls solche Änderungen an oder nach dem Ersten Handelstag wirksam werden.

"**Hedging-Störung**" bedeutet, dass die Emittentin nicht in der Lage ist unter Anwendung wirtschaftlich vernünftiger Bemühungen, (A) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw. Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche die Emittentin zur

Absicherung von Risiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den entsprechenden Wertpapieren für notwendig erachtet oder sie (B) nicht in der Lage ist, die Erlöse aus den Transaktionen bzw. Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten.

"Gestiegene Hedging Kosten" bedeutet, dass die Emittentin im Vergleich zum Ersten Handelstag einen wesentlich höheren Betrag an Steuern, Abgaben, Aufwendungen und Gebühren (außer Maklergebühren) entrichten muss, um (A) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw. Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche die Emittentin zur Absicherung von Risiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den entsprechenden Wertpapieren für notwendig erachtet oder (B) Erlöse aus den Transaktionen bzw. Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten, unter der Voraussetzung, dass Beträge, die sich nur erhöht haben, weil die Kreditwürdigkeit der Emittentin zurückgegangen ist, nicht als Gestiegene Hedging Kosten angesehen werden.

"Insolvenzantrag" bedeutet, dass die Gesellschaft der Aktie (wie im §4a der Emissionsbedingungen definiert) bei einer oder durch eine Regulierungs- oder Aufsichtsbehörde oder bei einer oder durch eine ähnliche Behörde, die hauptsächlich für Insolvenz-, Sanierungs- und Aufsichtsverfahren zuständig ist, in der Jurisdiktion, in der die Gesellschaft der Aktie gegründet wurde oder ihren Geschäfts- oder Hauptsitz hat, ein Verfahren eingeleitet oder beantragt hat oder einem Verfahren zustimmt, welches auf die Feststellung der Insolvenz oder des Konkurses gerichtet ist oder eine andere Abhilfe nach Insolvenz- oder Konkursrecht oder verwandten Rechtsgebieten, die auf die Gläubigerrechte Einfluss nehmen, verschafft (einschließlich eines Moratoriums oder vergleichbaren Verfahrens); oder es wurde ein Abwicklungs- oder Liquidationsantrag bei einer oder durch eine solche Regulierungs- oder Aufsichtsbehörde oder ähnliche Behörde gestellt bzw. die Gesellschaft der Aktie stimmt einem solchen Antrag zu, vorausgesetzt, dass die eingeleiteten Verfahren oder die Anträge, die von Gläubigern gestellt wurden, in die die Gesellschaft der Aktie aber nicht eingewilligt hat, nicht als Insolvenzanträge zu betrachten sind.

(8) *Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag.* Innerhalb dieses §4 und §8 gilt folgendes:

Der **"Vorzeitige Rückzahlungsbetrag"** jedes Wertpapiers ist ein Betrag, der von der Festlegungsstelle unter Berücksichtigung des Grundsatzes von Treu und Glauben und in wirtschaftlich vernünftiger Weise zu einem Tag festgelegt wird, den die Festlegungsstelle bestimmt (vorausgesetzt, dass dieser Tag nicht mehr als 15 Tage vor dem Tag liegt, der für die Rückzahlung der Wertpapiere festgelegt wurde) und der einem Betrag pro Wertpapier entspricht, zu dem ein Qualifiziertes Finanzinstitut (wie nachstehend definiert) sämtliche Zahlungsverbindlichkeiten und andere Verpflichtungen hinsichtlich dieses Wertpapiers pro Wertpapier übernehmen würde, wenn kein Zusätzliches Störungsereignis und/oder kein Außerordentliches Ereignis hinsichtlich dieser Wertpapiere eingetreten bzw. gestellt worden wäre.

Für die vorstehenden Zwecke bezeichnet **"Qualifiziertes Finanzinstitut"** ein Finanzinstitut, das unter einer Rechtsordnung der Vereinigten Staaten von Amerika, der Europäischen Union oder dem Recht von Japan gegründet wurde und das zum Zeitpunkt, zu dem die Festlegungsstelle den Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag festlegt, Wertpapiere mit einer Fälligkeit von einem Jahr oder weniger vom Ausgabetag dieser Wertpapiere ausstehend hat und das über das folgende Rating verfügt:

- (1) A2 oder besser von S&P Global Ratings oder einem Nachfolger dieser Ratingagentur oder ein vergleichbares Rating, das dann von einer Nachfolgeratingagentur verwendet wird; oder
- (2) P-2 oder besser von Moody's Investors Service, Inc. oder einem Nachfolger oder ein vergleichbares Rating, das dann von einer Nachfolgeratingagentur verwendet wird,

vorausgesetzt, dass falls kein Qualifiziertes Finanzinstitut die vorstehenden Kriterien erfüllt, die Festlegungsstelle unter Wahrung des Grundsatzes von Treu und Glauben ein anderes qualifiziertes Finanzinstitut bestimmt, dessen begebene Wertpapiere eine Fälligkeit haben, die und dessen Ratingprofil am ehesten die vorstehenden Kriterien erfüllen.

§4a (Definitionen)

"Administrator-/Benchmark-Ereignis", bezogen auf jedes Wertpapier, bezeichnet eine Festlegung von der Festlegungsstelle, dass eine Autorisierung, Registrierung, Anerkennung, Billigung, Gleichwertigkeitsentscheidung, Genehmigung oder Aufnahme in ein amtliches Register in Bezug auf den Referenzzinssatz sowie jeden anderen Index, Benchmark oder Preisquelle auf die für die Berechnung der Rückzahlung oder sonstigen unter den Wertpapieren zahlbaren Beträge Bezug genommen wird (die **"Maßgebliche Benchmark"**) bzw. dem Administrator oder Sponsor der Maßgeblichen Benchmark von der

zuständigen Behörde oder einer anderen zuständigen amtlichen Stelle nicht erteilt wurde bzw. wird, oder abgelehnt, zurückgewiesen, ausgesetzt oder zurückgenommen wurde oder wird, in jedem Falle mit der Folge, dass es der Emittentin oder der Festlegungsstelle unter geltendem Recht bzw. geltenden Vorschriften nicht erlaubt ist oder erlaubt sein wird, die Maßgebliche Benchmark zur Erfüllung der jeweiligen Verpflichtungen aus den Wertpapieren zu verwenden.

"Aktie" bezeichnet die in der Tabelle angegebene Aktie.

"Aktien-Kurs" ist der Kurs der Aktie, wie er von der Festlegungsstelle unter Bezugnahme auf den von der Börse zur Bewertungszeit veröffentlichten Kurs der Aktie festgestellt wird.

"Aktien-Kurs_{vorangehend}" ist der Aktien-Kurs zur Bewertungszeit an dem unmittelbar vorangehenden Planmäßigen Handelstag.

"Anpassungstage" bezeichnet die im Finanzierungszeitraum tatsächlich angefallenen Kalendertage dividiert durch 360.

"Anpassungstermin" bezeichnet den Ersten Handelstag und danach jeden Tag (außer Samstag und Sonntag), wie nach billigem Ermessen der Festlegungsstelle gemäß §317 BGB und unter Berücksichtigung der jeweiligen üblichen Kapitalmarktregelungen und unter Berücksichtigung des Grundsatzes von Treu und Glauben festgelegt.

"Außerordentliche Dividende" bezeichnet einen Betrag je Aktie, der von der Festlegungsstelle insgesamt oder zu einem Teil als außerordentliche Dividende eingestuft wird.

"Außerordentliches Ereignis" ist eine Fusion, ein Übernahmeangebot, eine Verstaatlichung, eine Insolvenz bzw. ein Delisting.

"Ausübungsbewertungstag" ist der erste Planmäßige Handelstag eines jeden Monats, welcher dem Ablauf von 35 Kalendertagen nach dem Ausübungstag folgt. Zur Klarstellung: die Frist von 35 Kalendertagen ist zwingend und kann weder durch die Emittentin noch den Gläubiger abbedungen werden.

"Ausübungstag" ist der in §4(3) definierte Tag.

"Basispreis" ist anfänglich am Ersten Handelstag der anfängliche Basispreis, wie in der Tabelle angegeben (der **"Anfängliche Basispreis"**). Der Basispreis wird anschließend,

- (i) falls kein Reset Ereignis eingetreten ist, von der Festlegungsstelle an jedem Anpassungstermin angepasst und gilt von diesem Anpassungstermin (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Anpassungstermin (ausschließlich). Jeder angepasste Basispreis (ausschließlich des Anfänglichen Basispreises) wird wie folgt berechnet:

$$(\text{Aktien-Kurs}_{\text{vorangehend}} - \text{Dividende}) \times \left[\left(\frac{\text{TLF} - 1}{\text{TLF}} \right) \times [1 + (\text{Referenzzinssatz} + \text{Zinsanpassungssatz}) \times \text{Anpassungstage}] + (1 - \left[\frac{\text{TLF} - 1}{\text{TLF}} \right]) \times [\text{Wertpapiergebühr} \times \text{Anpassungstage}] \right]; \text{ oder}$$

- (ii) falls ein Reset Ereignis eingetreten ist, von der Festlegungsstelle gemäß den folgenden Bestimmungen ermittelt:

$$\left[\frac{\text{TLF} - 1}{\text{TLF}} \right] \times \text{Hedging-Wert}.$$

"Begebungstag" ist der 25. Oktober 2019.

"Beobachtungszeitraum" bezeichnet den Zeitraum vom Ersten Handelstag (einschließlich) bis zur Bewertungszeit am Bewertungstag (einschließlich).

"Bewertungstag" ist der früheste der folgenden Tage:

- (a) der Ausübungsbewertungstag; und
- (b) der Kündigungsbewertungstag.

"Bewertungszeit" bezeichnet den planmäßigen wochentäglichen Börsenschluss der Börse (ohne Berücksichtigung von Handel nach Geschäftsschluss oder sonstiger Handel außerhalb der regulären Handelszeiten) oder einen anderen Zeitpunkt, wie von der Emittentin nach ihrem billigen Ermessen gemäß

§315 BGB bestimmt unter Berücksichtigung der jeweiligen üblichen Kapitalmarktregelungen und unter Berücksichtigung des Grundsatzes von Treu und Glauben.

"Börse" bezeichnet die Börse oder das Handelssystem, wie in der Tabelle angegeben, jeden Rechtsnachfolger der Börse oder des Handelssystems und jede Ersatzbörse oder jedes Ersatzhandelssystem, auf welche der Handel in der Aktie vorübergehend übertragen worden ist (vorausgesetzt, dass nach Feststellung der Festlegungsstelle an dieser Ersatzbörse oder an diesem Ersatzhandelssystem eine der ursprünglichen Börse vergleichbare Liquidität in der Aktie vorhanden ist).

"Börsengeschäftstag" bezeichnet jeden Planmäßigen Handelstag, an dem die Börse und die Verbundene Börse für den Handel während ihrer üblichen Börsensitzungszeit geöffnet sind, auch wenn die Börse oder Verbundene Börse vor ihrem planmäßigen Börsenschluss schließt.

"Börsenstörung" bedeutet jedes Ereignis (außer der Frühzeitigen Schließung), welches die Fähigkeit der Marktteilnehmer stört oder beeinträchtigt (wie von der Festlegungsstelle bestimmt), (i) an der Börse in den Aktien Geschäfte auszuführen oder den Marktwert dieser Aktien zu erhalten oder (ii) in auf die Aktie bezogenen Futures- oder Optionskontrakten an einer Verbundenen Börse Geschäfte auszuführen oder Marktwerte zu erhalten.

"Delisting" bedeutet eine Ankündigung der Börse, dass gemäß den Regeln dieser Börse die Aktien aus irgendeinem Grund (außer einer Fusion oder einem Übernahmeangebot) aufhören (oder aufhören werden), an dieser Börse zugelassen, gehandelt oder öffentlich notiert zu werden und diese nicht unverzüglich an einer Börse oder einem Handelssystem im selben Land dieser Börse (oder, sollte sich diese Börse innerhalb der Europäischen Union befinden, in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union) wieder zugelassen, gehandelt oder öffentlich notiert werden.

"Dividende" bezeichnet

- (i) soweit in der Tabelle "Dividende" als "Anwendbar" festgelegt ist, einen Betrag, der den Dividendenzahlungen und/oder anderer Barausschüttungen in Bezug auf die Aktie entspricht, bei der innerhalb des Dividendenzeitraums ein Ex-Dividendentag eintritt und, (A) falls in der Tabelle "Bruttodividende" als anwendbar festgelegt ist, wird die Dividende ungeachtet etwaiger Quellensteuern oder sonstiger Abzüge festgelegt oder, (B) falls in der Tabelle "Nettodividende" als "Anwendbar" festgelegt ist, wird die Dividende abzüglich eines Einbehaltungssatzes festgelegt, der unter Nutzung eines Einbehaltungssatzes berechnet wird, der nicht hinter dem Maximum des Quellensteuersatzes zurücksteht, welcher ausländischen institutionellen Investoren, die nicht von einem Doppelbesteuerungsabkommen profitieren, von der Gründungsjurisdiktion der Aktie auferlegt wird.

Die oben genannten Beträge werden jeweils von der Festlegungsstelle in deren billigem Ermessen gemäß §317 BGB, unter Berücksichtigung der jeweiligen üblichen Kapitalmarktregelungen und unter Berücksichtigung des Grundsatzes von Treu und Glauben festgelegt, sowie abzüglich etwaiger Ausgaben, Kosten und/oder Gebühren, wie von der Emittentin festgelegt.

Falls die Dividendenwährung von der Währung des Basispreises abweicht, wird die Dividende in die Währung des Basispreises zum geltenden Devisenkassakurs, wie von der Festlegungsstelle bestimmt, umgerechnet.

- (ii) soweit in der Tabelle "Dividende" als "Nicht Anwendbar" festgelegt ist, Null.

Eine Dividende, die als "Nicht Anwendbar" festgelegt worden ist, kann während der Laufzeit des Wertpapiers nach billigem Ermessen der Emittentin gemäß §315 BGB und unter Berücksichtigung der jeweiligen üblichen Kapitalmarktregelungen und unter Berücksichtigung des Grundsatzes von Treu und Glauben als "Anwendbar" geändert werden. Eine so geänderte Dividende wird danach wie vorstehend unter (i) festgelegt und/oder berechnet.

Jede Festlegung der Dividende durch die Emittentin wird den Gläubigern von der Festlegungsstelle gemäß §12 unverzüglich nach ihrer Feststellung mitgeteilt.

"Dividendenzeitraum" ist, soweit "Dividende" in der Tabelle als "Anwendbar" festgelegt ist, der Zeitraum vom unmittelbar vorhergehenden Anpassungstermin (ausschließlich) bis zum gegenwärtigen Anpassungstermin (einschließlich).

"Endgültiger Aktien-Kurs" ist der Aktien-Kurs zur Bewertungszeit am Bewertungstag.

"Erster Handelstag" ist der 24. Oktober 2019.

"Fälligkeitstag" bezeichnet den in §5(1) bestimmten Tag.

"Finanzierungszeitraum" bezeichnet die Anzahl der Kalendertage vom unmittelbar vorhergehenden Anpassungstermin, ausschließlich, bis zum gegenwärtigen Anpassungstermin, einschließlich.

"Frühzeitige Schließung" bedeutet an einem Börsengeschäftstag der Börse oder der Verbundenen Börse die Schließung der Börse oder Verbundenen Börse vor dem planmäßigen Börsenschluss, es sei denn, diese Schließung ist von der Börse oder Verbundenen Börse mindestens eine Stunde vor (i) der tatsächlichen Schlusszeit der planmäßigen Börsensitzung an der Börse oder Verbundenen Börse an diesem Börsengeschäftstag, oder, falls dieser Zeitpunkt früher liegt, (ii) dem Annahmeschluss zur Übermittlung von Aufträgen in die Handelssysteme der Börse oder der Verbundenen Börse zur Ausführungszeit zur Bewertungszeit an diesem Börsengeschäftstag angekündigt worden.

"Fusion" ist jede (i) Umklassifizierung oder Änderung der Aktien, die in eine Übertragung oder eine unwiderruflichen Übertragungsverpflichtung aller dieser im Umlauf befindlichen Aktien zur Folge hat, (ii) die Konsolidierung, der Zusammenschluss, die Fusion oder der verbindliche Aktientausch der Gesellschaft der Aktie mit einem anderen Unternehmen oder in ein anderes Unternehmen (es sei denn die Gesellschaft der Aktie ist das fortbestehende Unternehmen und die Fusion hat die Umklassifizierung oder den Austausch von keiner der im Umlauf befindlichen Aktien zur Folge) oder (iii) ein anderes Übernahmeangebot, ein Tauschangebot, die Bewerbung, der Vorschlag oder ein anderes Ereignis einer Einheit oder Person, das darauf abzielt, 100% der im Umlauf befindlichen Aktien der Gesellschaft der Aktie zu erhalten und das für diese Aktien die Übertragung oder eine unwiderrufliche Übertragungsverpflichtung zur Folge hat (es sei denn, die Aktien gehören dieser Einheit oder Person oder werden von dieser kontrolliert), oder (iv) die Konsolidierung, der Zusammenschluss, die Fusion oder der verbindliche Aktientausch der Gesellschaft der Aktie mit einem anderen Unternehmen oder in ein anderes Unternehmen, wobei die Gesellschaft der Aktie das fortbestehende Unternehmen bleibt und die Fusion weder die Umklassifizierung noch den Austausch der im Umlauf befindlichen Aktien zur Folge hat, wobei aber als Folge dieses Ereignisses die unmittelbar davor im Umlauf befindlichen Aktien unmittelbar danach insgesamt weniger als 50% der im Umlauf befindlichen Aktien darstellen; dabei muss in jedem der genannten Fälle der Fusionstag am oder vor dem Bewertungstag liegen.

"Fusionstag" ist der Abschlusstag einer Fusion oder, sollte ein Abschlusstag unter dem auf die Fusion anwendbaren örtlichen Recht nicht feststellbar sein, der durch die Festlegungsstelle bestimmte Tag.

"Geschäftstag" bezeichnet den/die in §5(3) bestimmten Tag(e).

"Gesellschaft der Aktie" bezeichnet die in der Tabelle angegebene Aktiengesellschaft.

"Handelsaussetzung" bedeutet jede von der Börse oder Verbundenen Börse verhängte oder anderweitig verfügte Aussetzung oder Begrenzung des Handels, sei es wegen Kursausschlägen, die Begrenzungen der Börse oder Verbundenen Börse überschreiten oder wegen sonstiger Gründe, (i) bezogen auf die Aktien an der Börse oder (ii) in auf die Aktie bezogenen Futures- oder Optionskontrakten an einer Verbundenen Börse.

"Hedging-Wert" bezeichnet den in §4(4) definierten Wert.

"Insolvenz" bedeutet, dass aufgrund freiwilliger oder unfreiwilliger Liquidation, Konkurs, Insolvenz, Auflösung oder Abwicklung oder eines entsprechenden Verfahrens, das die Gesellschaft der Aktie betrifft, (A) sämtliche Aktien der Gesellschaft der Aktie auf einen Treuhänder, Liquidator oder eine vergleichbare Person zu übertragen sind, oder (B) den Inhabern der Aktien der Gesellschaft der Aktie die Übertragung von Gesetzen wegen verboten wird, oder (C) die Gesellschaft der Aktie aufgelöst oder beendet wurde bzw. nicht länger besteht.

"Kündigungsbewertungstag" ist der erste Planmäßige Handelstag eines jeden Monats, welcher dem Ablauf von 35 Kalendertagen nach dem Kündigungstag folgt. Zur Klarstellung: die Frist von 35 Kalendertagen ist zwingend und kann weder durch die Emittentin noch den Gläubiger abbedungen werden.

"Kündigungstag" ist der in §4(2) definierte Tag.

"Marktstörung" bedeutet das Entstehen oder Bestehen (i) einer Handelsaussetzung, (ii) einer Börsenstörung, soweit diese in beiden Fällen von der Festlegungsstelle als erheblich eingestuft werden, innerhalb der letzten Stunde vor der Bewertungszeit, oder (iii) eine Frühzeitige Schließung.

"Mindestbetrag" ist EUR 0,001 pro Wertpapier.

"Planmäßiger Handelstag" bezeichnet jeden Tag, an dem die Börse oder Verbundene Börse planmäßig zum Handel in der jeweiligen regulären Börsensitzung geöffnet sind.

"Rebalance Bezugsverhältnis" bezeichnet anfänglich am Ersten Handelstag das in der Tabelle festgelegte anfängliche Rebalance Bezugsverhältnis und danach,

- (i) falls kein Reset Ereignis eingetreten ist, ein Bezugsverhältnis, welches von der Festlegungsstelle an jedem Tag (außer Samstag und Sonntag) wie folgt berechnet wird:

(Wertpapierwert_{Vorangehend} x Target Hebelfaktor) / (Aktien-Kurs_{Vorangehend} – Dividende); oder

- (ii) falls ein Reset Ereignis eingetreten ist, ein Bezugsverhältnis, welches von der Festlegungsstelle wie folgt berechnet wird:

(Wertpapierwert x Target Hebelfaktor) / Hedging-Wert.

Zur Klarstellung: Der Wertpapierwert, der in der Berechnung des Rebalance Bezugsverhältnisses unter (ii) verwendet wird ist derjenige Wertpapierwert, der aufgrund eines Reset Ereignisses neu berechnet wird.

"Referenzzinssatz" ist der folgende Satz (ausgedrückt als Prozentsatz per annum) für Einlagen in der Währung des Basispreises: der in der Tabelle angegebene Referenzzinssatz, der gegenwärtig auf der in der Tabelle aufgeführten Bildschirmseite (die **"Bildschirmseite"**) veröffentlicht wird (oder auf einer Bildschirmseite, die diese Bildschirmseite ersetzt) am unmittelbar vorhergehenden Anpassungstermin, wobei, falls dieser Tag ein Montag ist, wird der maßgebliche Tag der unmittelbar vorhergehende Freitag sein, jeweils wie von der Festlegungsstelle bestimmt.

Der Referenzzinssatz kann nicht geringer als Null sein.

Im Fall, dass der Referenzzinssatz nicht auf der maßgeblichen Bildschirmseite am maßgeblichen Tag und zum maßgeblichen Zeitpunkt veröffentlicht wird, wird die Festlegungsstelle den Referenzzinssatz nach billigem Ermessen gemäß §317 BGB und unter Berücksichtigung der jeweiligen üblichen Kapitalmarktregelungen und unter Berücksichtigung des Grundsatzes von Treu und Glauben bestimmen. Die Festlegungsstelle informiert die Hauptzahlstelle und die Gläubiger hierüber gemäß §12.

Ersatz-Referenzzinssatz. Wenn die Emittentin oder eine von ihr beauftragte Stelle festlegt, dass ein Referenzzinssatz-Übergangs-Ereignis und der damit verbundene Referenzzinssatz-Ersetzungstermin vor dem Referenzzeitpunkt hinsichtlich der Festsetzung des Referenzzinssatzes oder eines anderen Zeitpunkts eingetreten sind, ersetzt der Ersatz-Referenzzinssatz den dann aktuellen Referenzzinssatz für alle Zwecke in Bezug auf die Wertpapiere hinsichtlich einer solchen Festsetzung an diesem Termin und aller Festsetzungen an allen folgenden Terminen.

Ersatz-Referenzzinssatz-Folgeänderungen. Im Zusammenhang mit der Einführung eines Ersatz-Referenzzinssatzes, haben die Emittentin oder die von ihr beauftragte Stelle das Recht gelegentlich Ersatz-Referenzzinssatz-Folgeänderungen vorzunehmen.

Entscheidungen und Festsetzungen. Jede Festsetzung, Entscheidung oder Auswahl, welche von der Emittentin oder der von ihr beauftragten Stelle gemäß diesen Bestimmungen getroffen werden kann, einschließlich aller Festsetzungen hinsichtlich einer Laufzeit, einer Rate oder der Anpassung oder des Eintretens oder Nichteintretens eines Ereignisses, Umständen oder eines Termins und jede Entscheidung, eine Handlung oder eine Auswahl vorzunehmen oder zu unterlassen, wird nach billigem Ermessen der Emittentin oder der von ihr beauftragten Stelle getroffen, gilt als endgültig und bindend, sofern kein offensichtlicher Fehler vorliegt, und wird, ungeachtet von Gegenteiligem in der Dokumentation in Bezug auf die Wertpapiere, wirksam, ohne Zustimmung der Gläubiger oder einer anderen Partei.

Wobei:

"Ersatz-Referenzzinssatz" bezeichnet den Interpolierten Referenzzinssatz bezogen auf den dann aktuellen Referenzzinssatz zuzüglich der Ersatz-Referenzzinssatz-Anpassung für diesen Referenzzinssatz; sofern die Emittentin oder die von ihr beauftragte Stelle den Interpolierten Referenzzinssatz am Referenzzinssatz-Ersetzungstermin nicht festlegen kann, bezeichnet "Ersatz-Referenzzinssatz" die erste Variante in der unten folgenden Reihenfolge, die von der Emittentin oder der von ihr beauftragten Stelle am Referenzzinssatz-Ersetzungstermin festgestellt werden kann:

- (1) die Summe aus: (a) Laufzeit-SOFR und (b) der Ersatz-Referenzzinssatz-Anpassung;
- (2) die Summe aus: (a) Zusammengesetzter SOFR und (b) der Ersatz-Referenzzinssatz-Anpassung;
- (3) die Summe aus: (a) dem alternativen Referenzzinssatz, welcher von der Zuständigen Regierungsstelle ausgewählt oder empfohlen wurde als der Ersatz für den dann aktuellen

Referenzzinssatz für die anwendbare Korrespondierende Laufzeit und (b) der Ersatz-Referenzzinssatz-Anpassung;

- (4) die Summe aus: (a) der ISDA Fallbackrate und (b) der Ersatz-Referenzzinssatz-Anpassung;
- (5) die Summe aus: (a) dem alternativen Referenzzinssatz, welcher von der Emittentin oder der von ihr beauftragten Stelle ausgewählt wurde als der Ersatz für den dann aktuellen Referenzzinssatz für die anwendbare Korrespondierende Laufzeit unter Berücksichtigung eines branchenüblichen Zinssatzes als Ersatz für den dann aktuellen Referenzzinssatz für auf U.S.-Dollar lautende variable verzinsten Wertpapiere zu dieser Zeit und (b) der Ersatz-Referenzzinssatz-Anpassung.

"Ersatz-Referenzzinssatz-Anpassung" bezeichnet die erste Alternative in der unten folgenden Reihenfolge, die von der Emittentin und der von ihr beauftragten Stelle am Referenzzinssatz-Ersetzungstermin festgestellt werden kann:

- (1) die Spread-Anpassung oder das Verfahren zur Berechnung oder Festsetzung einer solchen Spread-Anpassung (die ein positiver oder negativer Wert oder Null sein kann), die von der Zuständigen Regierungsstelle für den anwendbaren Unangepassten Ersatz-Referenzzinssatz ausgewählt oder empfohlen wurde;
- (2) wenn der anwendbare Unangepasste Ersatz-Referenzzinssatz der ISDA Fallback Rate entspricht, dann die ISDA Fallback Anpassung;
- (3) die Spread-Anpassung (die ein positiver oder negativer Wert oder Null sein kann), die von der Emittentin oder der von ihr beauftragten Stelle unter Berücksichtigung einer branchenüblichen Spread-Anpassung oder eines Verfahrens zur Berechnung oder Festsetzung einer solchen Spread-Anpassung ausgewählt wurde, um den dann aktuellen Referenzzinssatz durch den anwendbaren Unangepassten Ersatz-Referenzzinssatz für auf U.S.-Dollar lautende variabel verzinsten Wertpapiere zu diesem Zeitpunkt zu ersetzen.

"Ersatz-Referenzzinssatz-Folgeänderungen" bezeichnet unter Berücksichtigung eines Ersatz-Referenzzinssatz, jede technische, administrative oder operative Änderung (einschließlich Änderungen der Definition von "Zinsperiode", Zeitpunkt und Häufigkeit der Festsetzung von Zinssätzen und Zinszahlungen, Änderungen der Definition von "Korrespondierende Laufzeit" nur dann, wenn diese Laufzeit länger als der Zinszeitraum ist und andere administrative Angelegenheiten), die die Emittentin oder die von ihr beauftragte Stelle für angemessen hält, die Einführung eines solchen Ersatz-Referenzzinssatzes in einer Weise widerzuspiegeln, die im Wesentlichen mit der Marktpraxis übereinstimmt (oder, wenn die Emittentin oder die von ihr beauftragte Stelle entscheidet, dass die Übernahme eines Teils dieser Marktpraxis administrativ nicht durchführbar ist, oder wenn die Emittentin oder die von ihr beauftragte Stelle festlegt, dass keine Marktpraxis für die Verwendung des Ersatz-Referenzzinssatzes besteht, in einer anderen Weise, die die Emittentin oder die von ihr beauftragte Stelle für vernünftigerweise notwendig hält).

"Interpolierter Referenzzinssatz" in Bezug auf den Referenzzinssatz die Rate bedeutet, die für die Korrespondierende Laufzeit durch Interpolation auf einer linearen Basis bestimmt wird zwischen: (1) dem Referenzzinssatz für den längsten Zeitraum (für den der Referenzzinssatz verfügbar ist), der kürzer ist als die Korrespondierende Laufzeit und (2) dem Referenzzinssatz für den kürzesten Zeitraum (für den der Referenzzinssatz verfügbar ist), der länger ist als die Korrespondierende Laufzeit.

"ISDA-Definitionen" bezeichnet

- (i) ausschließlich für die Definition von "ISDA Fallback Anpassung" und "ISDA-Fallbackrate", die von der International Swaps and Derivatives Association, Inc. oder eines etwaigen Nachfolgers veröffentlichten ISDA-Definitionen (2006) (in der jeweils gültigen und von Zeit zu Zeit ergänzten Fassung) oder jede nachfolgende Definitionsbroschüre für Zinsderivate, die von Zeit zu Zeit veröffentlicht wurde;
- (ii) für alle anderen Zwecke bezeichnet **"ISDA-Definitionen"** die von der International Swaps and Derivatives Association, Inc. veröffentlichten ISDA-Definitionen (2006), in der zum Zeitpunkt der Begebung der ersten Tranche dieser Serie von Wertpapieren gültigen Fassung.

"ISDA Fallback Anpassung" bezeichnet die Spread-Anpassung (die ein positiver oder negativer Wert oder Null sein kann), die für Derivatgeschäfte mit Bezug auf die ISDA-Definitionen gelten würde, die bei Eintritt einer Index Einstellung in Bezug auf den Referenzzinssatz für die jeweilige Laufzeit zu bestimmen sind.

"ISDA-Fallbackrate" bezeichnet die Rate, die für Derivatgeschäfte gelten würde die auf die ISDA-Definitionen Bezug nehmen, die bei Eintritt einer Index Einstellung in Bezug auf den Referenzzinssatz für die jeweilige Laufzeit wirksam sein würde, ausgenommen der anwendbaren ISDA-Fallback-Anpassung.

"Korrespondierende Laufzeit" bezeichnet in Bezug auf einen Ersatz-Referenzzinssatz eine Laufzeit (einschließlich Übernacht (*Overnight*)), die etwa die gleiche Länge hat (ohne Berücksichtigung der Anpassung der Geschäftstage) wie die für den damals aktuellen Referenzzinssatz anwendbare Laufzeit.

"Laufzeit-SOFR" bezeichnet den zukunftsorientierten Terminalsatz für die anwendbare Korrespondierende Laufzeit auf der Grundlage von SOFR, der von der Zuständigen Regierungsstelle ausgewählt oder empfohlen wurde.

"Referenzzeit" in Bezug auf die Festsetzung des Referenzzinssatzes bedeutet 11:00 Uhr (London Zeit) an dem Tag, der zwei Londoner Bankarbeitstage vor dem Datum der Festsetzung ist.

"Referenzzinssatz-Ersetzungstermin" bezeichnet das frühestmögliche Eintreten der folgenden Ereignisse in Bezug auf den dann aktuellen Referenzzinssatz:

- (1) im Falle von Absatz (1) oder (2) der Definition des Referenzzinssatz-Übergangs-Ereignisses, den späteren Zeitpunkt von (a) dem Datum der öffentlichen Erklärung oder Veröffentlichung der darin genannten Informationen und (b) dem Datum, an dem der Administrator des Referenzzinssatzes dauerhaft oder auf unbestimmte Zeit aufhört, den Referenzzinssatz bereitzustellen; oder
- (2) im Falle von Absatz (3) der Definition des Referenzzinssatz-Übergangs-Ereignisses das Datum der öffentlichen Erklärung oder der Veröffentlichung der darin genannten Informationen.

Zur Klarstellung: wenn das Ereignis, das zum Referenzzinssatz-Ersetzungstermin führt, am selben Tag, aber zeitlich vor der Referenzzeit hinsichtlich jeder Festsetzung eintritt, dann gilt der Referenzzinssatz-Ersetzungstermin für diese Festsetzung als vor der Referenzzeit eingetreten.

"Referenzzinssatz-Übergangs-Ereignis" bezeichnet das Eintreten eines oder mehrerer der folgenden Ereignisse in Bezug auf den dann aktuellen Referenzzinssatz:

- (1) eine öffentliche Mitteilung oder Veröffentlichung von Informationen durch oder im Auftrag des Administrators des Referenzzinssatzes, in der dieser erklärt, dass er den Referenzzinssatz dauerhaft oder für unbestimmte Zeit eingestellt hat oder einstellen wird, vorausgesetzt es gibt zum Zeitpunkt der Mitteilung oder Veröffentlichung keinen Nachfolge-Administrator, der den Referenzzinssatz weiterhin bereitstellen wird; oder
- (2) eine öffentliche Erklärung oder Veröffentlichung von Informationen durch die Aufsichtsbehörde des Administrators des Referenzzinssatzes, der Zentralbank der Währung des Referenzzinssatzes, eines Insolvenzverwalters, der für den Administrator des Referenzzinssatzes zuständig ist, eine Abwicklungsbehörde, die für den Administrator des Referenzzinssatzes zuständig ist, oder ein Gericht oder eine juristische Person mit ähnlichen Befugnissen einer Insolvenz- oder Abwicklungsbehörde, die für den Administrator des Referenzzinssatzes zuständig ist, welche angibt, dass der Administrator des Referenzzinssatzes die Bereitstellung des Referenzzinssatzes dauerhaft oder für unbestimmte Zeit eingestellt hat oder einstellen wird, vorausgesetzt es gibt zum Zeitpunkt der Erklärung oder Veröffentlichung keinen Nachfolge-Administrator, der den Referenzzinssatz weiterhin bereitstellen wird; oder
- (3) eine öffentliche Erklärung oder Veröffentlichung von Informationen durch die Aufsichtsbehörde für den Administrator des Referenzzinssatzes, in der mitgeteilt wird, dass der Referenzzinssatz nicht mehr repräsentativ ist.

"SOFR" bezeichnet im Hinblick auf jeden Tag den besicherten Übernachtzinssatz (*Secured Overnight Financing Rate*), der von der Federal Reserve Bank von New York als dessen Administrator (oder einem Nachfolgeadministrator) auf der Webseite der Federal Reserve Bank von New York für diesen Tag veröffentlicht wird.

"Unangepasster Ersatz-Referenzzinssatz" bezeichnet den Ersatz-Referenzzinssatz ohne die Ersatz-Referenzzinssatz-Anpassung.

"Webseite der Federal Reserve Bank von New York" bezeichnet die Webseite der Federal Reserve Bank von New York unter <http://www.newyorkfed.org> oder eine Nachfolge-Quelle.

"Zusammengesetzter SOFR" bezeichnet den zusammengesetzten Durchschnitt der SOFRs für die anwendbare Korrespondierende Laufzeit, mit der Rate oder der Methodik für diese Rate, und Übereinkommen für diese Rate, der von der Emittentin oder einer von ihr beauftragten Stelle festgelegt wurde in Übereinstimmung mit:

- (1) der Rate oder der Methodik für diese Rate und den Übereinkommen für diese Rate, die vom der Zuständigen Regierungsstelle zur Bestimmung der zusammengesetzten SOFR ausgewählt oder empfohlen wurden; vorausgesetzt, dass
- (2) wenn und soweit die Emittentin oder eine von ihr beauftragte Stelle feststellt, dass der Zusammengesetzte SOFR nicht gemäß vorstehendem Absatz (1) bestimmt werden kann, dann die Rate oder die Methodik für diese Rate und Übereinkommen für diese Rate, die von der Emittentin oder einer von ihr beauftragten Stelle unter Berücksichtigung einer branchenüblichen Marktpraxis für auf U.S.-Dollar lautende variabel verzinsliche Wertpapiere zu diesem Zeitpunkt ausgewählt wurde.

"Zuständige Regierungsstelle" bezeichnet das Federal Reserve Board und/oder die Federal Reserve Bank von New York oder einen Ausschuss, der offiziell vom Federal Reserve Board und/oder der Federal Reserve Bank von New York oder einem Nachfolger davon gebilligt oder einberufen wurde.

"Reset Barriere" bezeichnet anfänglich am Ersten Handelstag die in der Tabelle festgelegte anfängliche Reset Barriere (die **"Anfängliche Reset Barriere"**). Sobald der Basispreis angepasst worden ist, wird die Reset Barriere (einschließlich der Anfänglichen Reset Barriere) wie folgt angepasst:

$$\text{Basispreis} \times (1 + \text{Reset Barriere Anpassungsstand})$$

Die Reset Barriere wird auf die nächste in der Tabelle unter Rundung der Reset Barriere festgelegte Dezimalstelle gerundet.

"Reset Barriere Anpassungsstand" bezeichnet einen Prozentsatz des Basispreises, der anfänglich am Ersten Handelstag dem in der Tabelle festgelegten anfänglichen Reset Barriere Anpassungsstand entspricht (der **"Anfängliche Reset Barriere Anpassungsstand"**).

Danach ist die Emittentin berechtigt, den Reset Barriere Anpassungsstand einschließlich des Anfänglichen Reset Barriere Anpassungsstands nach ihrem billigen Ermessen gemäß §315 BGB innerhalb einer in der Tabelle bestimmten Bandbreite (Abweichungen (+) oder (-)) unter Berücksichtigung der jeweiligen üblichen Kapitalmarktregelungen und unter Berücksichtigung des Grundsatzes von Treu und Glauben anzupassen.

Jede Festlegung des Reset Barriere Anpassungsstands wird den Gläubigern von der Festlegungsstelle gemäß §12 unverzüglich nach dessen Feststellung mitgeteilt.

"Reset Ereignis" bezeichnet das in §4(4) definierte Ereignis.

"Rückzahlungsbetrag" ist ein Betrag, der von der Berechnungsstelle unter Anwendung der maßgeblichen Festlegungen durch die Festlegungsstelle gemäß den folgenden Bestimmungen ermittelt wird:

$$(\text{Endgültiger Aktien-Kurs} - \text{Basispreis}) \times \text{Rebalance Bezugsverhältnis}$$

vorausgesetzt, dass falls die Währung des Rückzahlungsbetrags von der Währung (wie in §1(1) definiert) abweicht, wird der Rückzahlungsbetrag in die Währung zum geltenden Devisenkassakurs, wie von der Festlegungsstelle nach billigem Ermessen gemäß §317 BGB und unter Berücksichtigung der jeweiligen üblichen Kapitalmarktregelungen und unter Berücksichtigung des Grundsatzes von Treu und Glauben bestimmt, umgerechnet, wobei der Rückzahlungsbetrag nicht weniger als EUR 0,001 beträgt.

"Störungsereignis auf der Seite der Finanzierungsquelle" bedeutet jedes der folgenden Ereignisse, wie von der Festlegungsstelle nach billigem Ermessen festgelegt:

- (a) Die Aktien werden umklassifiziert oder die Gesellschaft der Aktie wird von einem anderen Fonds, einer Depotbank, einem Investmentvehikel, einem kollektiven Anlagefonds, einer Partnerschaft, einem Treuhandvermögen (Trust) oder einer anderen rechtlichen Einrichtung übernommen oder mit einem/einer von diesen zusammengefasst, dessen/deren Auftrag, Risikoprofil und/oder Referenz von dem Auftrag, dem Risikoprofil und/oder der Referenz der Gesellschaft der Aktie, wie ab dem Ersten Handelstag angegeben, abweichen;
- (b) es erfolgt eine wesentliche Änderung in der Gesellschaft der Aktie, den Satzungsunterlagen der Gesellschaft der Aktie, dem Auftrag, dem Risikoprofil oder den Anlagerichtlinien oder -zielen der Gesellschaft der Aktie, wie ab dem Ersten Handelstag angegeben;
- (c) es liegt ein wesentlicher Verstoß gegen die Beschränkungen hinsichtlich der Anlage, der Fremdfinanzierung oder der Aktienleihe der Gesellschaft der Aktie vor;

- (d) der Geschäftsführer, der Treuhänder und/oder der Investment Manager der Gesellschaft der Aktie verlangen/verlangt von der Emittentin, in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Satzungsunterlagen der Gesellschaft der Aktie, eine Rückzahlung oder Übertragung der von der Emittentin oder deren Tochtergesellschaften gehaltenen Aktien;
- (e) die Währungseinheit der Aktien wird, in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Satzungsunterlagen der Gesellschaft der Aktie, geändert;
- (f) jede Änderung der für die Gesellschaft der Aktie oder für die Aktien geltenden regulatorischen oder steuerlichen Behandlung, falls zutreffend, die sich negativ auf die Gesellschaft der Aktie oder ihre Tochtergesellschaften auswirken könnte, sofern sie Inhaber dieser Aktien sind;
- (g) die Tätigkeiten der Gesellschaft der Aktie, des Geschäftsführers, des Treuhänders und/oder des Investment Managers der Gesellschaft der Aktie oder eines Dienstleistungsanbieters der Gesellschaft der Aktie wird/werden aufgrund von Fehlverhalten, Verletzung einer Vorschrift oder Verordnung oder anderen ähnlichen Gründen von der zuständigen Aufsichtsbehörde einer Prüfung unterzogen oder die zuständige Aufsichtsbehörde ergreift eine Disziplinarmaßnahme in Bezug auf den Geschäftsführer, Treuhänder und/oder Investment Manager bzw. Dienstleistungsanbieter;
- (h) eine Änderung der nationalen, internationalen, finanziellen, politischen, wirtschaftlichen Verhältnisse, des Wechselkurses oder der Devisenbeschränkungen;
- (i) eine wesentliche Änderung oder eine mögliche wesentliche Änderung in (i) der Größe, der Art, der Verwaltung, der Häufigkeit des Handels in den Aktien (ii) etwaigen anderen Eigenschaften der Gesellschaft der Aktie, einschließlich, aber nicht darauf begrenzt, dem Management der Gesellschaft der Aktie; oder (iii) dem Dienstleister oder Investmentberater der Gesellschaft der Aktie oder der Person oder dem Unternehmen das ähnliche Leistungen gegenüber der Gesellschaft der Aktie erbringt;
- (j) das Vorkommen oder das Bestehen eines Ereignisses, eines Umstandes oder eines Grundes außerhalb der Kontrolle der Emittentin, welche sich in erheblicher Weise negativ ausgewirkt haben oder sich möglicherweise erheblich negativ auswirken könnten auf (i) die Hedgingpositionen der Emittentin und/oder ihrer Tochtergesellschaften oder deren Fähigkeit, ihre Hedgingpositionen abzusichern oder (ii) die Kosten, die der Emittentin und/oder ihren Tochtergesellschaften entstehen, um ihre Hedgingpositionen abzusichern, in jedem Falle im Hinblick auf die Gesellschaft der Aktie;
- (k) in Bezug auf die vorstehenden Ereignisse (a) bis (f) gibt es eine Ankündigung der Gesellschaft der Aktie bzw. im Namen der Gesellschaft der Aktie oder der Börse, das ein solches Ereignis eintreten wird; oder
- (l) es tritt eine Rechtswidrigkeit ein oder dem Geschäftsführer, dem Treuhänder und/oder dem Investment Manager der Gesellschaft der Aktie und/oder der Gesellschaft der Aktie selbst wird die maßgebliche Genehmigung oder Lizenz entzogen.

"Störungstag" bedeutet einen Planmäßigen Handelstag, an dem die Börse oder eine Verbundene Börse während ihrer üblichen Geschäftszeiten nicht geöffnet ist oder eine Marktstörung eingetreten ist.

"Tabelle" bezeichnet die am Ende dieses §4a stehende Tabelle.

"Target Hebelfaktor" und **"TLF"** bezeichnen den in der Tabelle zugewiesenen Target Hebelfaktor.

"Übernahmeangebot" bezeichnet ein Übernahmeangebot, ein Tauschangebot, die Bewerbung, den Vorschlag oder ein anderes Ereignis einer juristischen oder natürlichen Person, das zur Folge hat, dass diese Einheit oder Person durch Umwandlung oder auf sonstige Weise nach Feststellung der Festlegungsstelle mehr als 10% und weniger als 100% der im Umlauf befindlichen stimmberechtigten Aktien der Gesellschaft der Aktie, wie jeweils durch die Festlegungsstelle anhand von Einreichungen bei staatlichen oder selbstregulierten Stellen oder sonstiger von der Festlegungsstelle für maßgeblich eingestuft Informationen bestimmt, kauft oder auf andere Weise erhält oder das Recht auf deren Übertragung erhält.

"Verbundene Börse(n)" bedeutet jede Börse oder jedes Handelssystem (wie von der Festlegungsstelle bestimmt), an der oder dem der Handel eine erhebliche Auswirkung auf den Gesamtmarkt in auf die Aktie bezogenen Futures- oder Optionskontrakte hat (wie von der Festlegungsstelle bestimmt) oder, in jedem dieser Fälle, ein Übernehmer oder Rechtsnachfolger einer solchen Börse oder eines solchen Handelssystems.

"Verstaatlichung" bedeutet, dass sämtliche Aktien oder sämtliche Vermögenswerte oder im Wesentlichen sämtliche Vermögenswerte der Gesellschaft der Aktie verstaatlicht oder enteignet werden oder in sonstiger Weise auf eine staatliche Stelle, Behörde oder Körperschaft zu übertragen sind.

"Wertpapiergebühr" bezeichnet die in der Tabelle angegebene Wertpapiergebühr.

"Wertpapierwert" bezeichnet,

- (i) falls ein Reset Ereignis nicht eingetreten ist, den angemessenen Marktwert des Wertpapiers, der von der Festlegungsstelle zur Bewertungszeit an einem Planmäßigen Handelstag nach Treu und Glauben und in wirtschaftlich vernünftiger Weise handelnd, festgelegt wird vorausgesetzt, dass falls die Währung des Basispreises von der Währung (wie in §1(1) definiert) abweicht, wird dieser Wert in die Währung des Basispreises zum geltenden Devisenkassakurs, wie von der Festlegungsstelle nach billigem Ermessen gemäß §317 BGB und unter Berücksichtigung der jeweiligen üblichen Kapitalmarktregelungen und unter Berücksichtigung des Grundsatzes von Treu und Glauben bestimmt, umgerechnet; oder
- (ii) falls ein Reset Ereignis eingetreten ist, einen Wert, welcher von der Festlegungsstelle wie folgt berechnet wird:

$$(\text{Hedging-Wert} - \text{Basispreis}) \times \text{Rebalance Bezugsverhältnis}$$

wobei das Rebalance Bezugsverhältnis, das zur Berechnung des Wertpapierwerts unter (ii) verwendet wird, das letzte, vor dem Eintritt des Reset Ereignisses anwendbare, Rebalance Bezugsverhältnis ist.

"Wertpapierwert_{vorangehend}" bezeichnet den Wertpapierwert zur Bewertungszeit am unmittelbar vorangegangenen Planmäßigen Handelstag.

"Zinsanpassungssatz" ist der dem jeweiligen Wertpapier zugewiesene Zinsanpassungssatz. Der anfängliche Zinsanpassungssatz ist der in der Tabelle angegebene Zinsanpassungssatz (der **"Anfängliche Zinsanpassungssatz"**).

Die Emittentin kann den Zinsanpassungssatz einschließlich des Anfänglichen Zinsanpassungssatzes an jedem Planmäßigen Handelstag nach ihrem billigen Ermessen gemäß §315 BGB innerhalb einer in der Tabelle bestimmten Bandbreite (Abweichungen (+) oder (-)) unter Berücksichtigung der jeweiligen üblichen Kapitalmarktregelungen und unter Berücksichtigung des Grundsatzes von Treu und Glauben (einschließlich Marktzinsniveau und Zinserwartungen des Marktes) neu festlegen. Der angepasste Satz wird unverzüglich gemäß §12 veröffentlicht.

"Zusätzliches Störungsereignis" bezeichnet jeweils ein Steuerereignis (wie in §4(6) definiert), eine Rechtsänderung, eine Hedging-Störung, Gestiegene Hedging-Kosten, ein Insolvenzantrag (wie jeweils in §4(7) definiert), eine Fusion, ein Übernahmeangebot, eine Verstaatlichung, eine Insolvenz, ein Außerordentliches Ereignis und ein Störungsereignis auf der Seite der Finanzierungsquelle.

Anzahl von Wertpapieren und Bezeichnung (ISIN / WKN)	Emissions- preis	Anfäng- licher Basispreis	Art der Option	Aktie (einschließlich ISIN und Bloomberg Seite)	Anfäng- liches Rebalance Bezugs- verhältnis	Anfäng- licher Zinsanpas- sungssatz	Maximale Abweichung des Zinsanpas- sungssatzes	
							Nach unten	Nach oben
400.000 Faktor 2x Long Village Farms (DE000MC479T9 / MC479T)	EUR 10,00	USD 3,93	Long	Stammaktie der Village Farms International, Inc. (CA92707Y1088 / VFF US Equity)	2,83166	2%	0%	25%
400.000 Faktor 2x Long Canada Goose (DE000MC479U7 / MC479U)	EUR 10,00	USD 18,98	Long	Stammaktie der Canada Goose Holdings Inc. (CA1350861060 / GOOS US Equity)	0,586324	2%	0%	25%
400.000 Faktor 2x Long uniQure (DE000MC479V5 / MC479V)	EUR 10,00	USD 21,25	Long	Stammaktie der uniQure B.V. (NL0010696654 / QURE US Equity)	0,52369	2%	0%	25%
250.000 Faktor 3x Long Yandex (DE000MC479W3 / MC479W)	EUR 10,00	USD 21,7733	Long	Stammaktie der Yandex N.V. (Class A) (NL0009805522 / YNDX US Equity)	1,022203	2%	0%	25%
200.000 Faktor 4x Long Yandex (DE000MC479X1 / MC479X)	EUR 10,00	USD 24,495	Long	Stammaktie der Yandex N.V. (Class A) (NL0009805522 / YNDX US Equity)	1,362942	2%	0%	25%
250.000 Faktor 3x Long Iamgold (DE000MC479Y9 / MC479Y)	EUR 10,00	USD 2,2467	Long	Stammaktie der IAMGOLD Corporation (CA4509131088 / IAG US Equity)	9,906901	2%	0%	25%
400.000 Faktor 2x Long Schlumberger (DE000MC479Z6 / MC479Z)	EUR 10,00	USD 17,68	Long	Stammaktie der Schlumberger Limited (AN8068571086 / SLB US Equity)	0,629436	2%	0%	25%
200.000 Faktor 4x Long Liberty Global C (DE000MC47A07 / MC47A0)	EUR 10,00	USD 17,4525	Long	Tracking Stock der Liberty Global plc (Series C) (GB00B8W67B19 / LBTYK US Equity)	1,912922	2%	0%	25%
150.000 Faktor 5x Long Liberty Global C (DE000MC47A15 / MC47A1)	EUR 10,00	USD 18,616	Long	Tracking Stock der Liberty Global plc (Series C) (GB00B8W67B19 / LBTYK US Equity)	2,391152	2%	0%	25%
400.000 Faktor 2x Long Capri Holdings (DE000MC47A23 / MC47A2)	EUR 10,00	USD 15,815	Long	Stammaktie der Capri Holdings Limited (VGG1890L1076 / CPRI US Equity)	0,703662	2%	0%	25%
250.000 Faktor 3x Long Barrick Gold (DE000MC47A31 / MC47A3)	EUR 10,00	USD 11,0333	Long	Stammaktie der Barrick Gold Corporation (CA0679011084 / GOLD US Equity)	2,017224	2%	0%	25%
100.000 Faktor 8x Long Barrick Gold (DE000MC47A49 / MC47A4)	EUR 10,00	USD 14,4812	Long	Stammaktie der Barrick Gold Corporation (CA0679011084 / GOLD US Equity)	5,379168	2%	0%	25%
250.000 Faktor 3x Long Mimecast (DE000MC47A56 / MC47A5)	EUR 10,00	USD 25,88	Long	Stammaktie der Mimecast Limited (GB00BYT5JK65 / MIME US Equity)	0,860002	2%	0%	25%
150.000 Faktor 5x Long Liberty Global A (DE000MC47A64 / MC47A6)	EUR 10,00	USD 19,416	Long	Tracking Stock der Liberty Global plc (Series A) (GB00B8W67662 / LBTYA US Equity)	2,292629	2%	0%	25%
200.000 Faktor 4x Long Mylan (DE000MC47A72 / MC47A7)	EUR 10,00	USD 13,8938	Long	Stammaktie der Mylan N.V. (NL0011031208 / MYL US Equity)	2,402924	2%	0%	25%
250.000 Faktor 3x Long Elastic (DE000MC47A80 / MC47A8)	EUR 10,00	USD 47,5067	Long	Stammaktie der Elastic N.V. (NL0013056914 / ESTC US Equity)	0,4685	2%	0%	25%
250.000 Faktor 3x Long CRISPR Therapeutics (DE000MC47A98 / MC47A9)	EUR 10,00	USD 26,1533	Long	Stammaktie der CRISPR Therapeutics AG (CH0334081137 / CRSP US Equity)	0,851011	2%	0%	25%
200.000 Faktor 4x Long B2Gold (DE000MC47AA7 / MC47AA)	EUR 10,00	USD 2,4412	Long	Stammaktie der B2Gold Corp. (CA11777Q2099 / BTG US Equity)	13,67464	2%	0%	25%
400.000 Faktor 2x Long Spotify (DE000MC47AB5 / MC47AB)	EUR 10,00	USD 59,3475	Long	Stammaktie der Spotify Technology S.A. (LU1778762911 / SPOT US Equity)	0,187513	2%	0%	25%

Anzahl von Wertpapieren und Bezeichnung (ISIN / WKN)	Emissions- preis	Anfäng- licher Basispreis	Art der Option	Aktie (einschließlich ISIN und Bloomberg Seite)	Anfäng- liches Rebalance Bezugs- verhältnis	Anfäng- licher Zinsanpas- sungssatz	Maximale Abweichung des Zinsanpas- sungssatzes	
							Nach unten	Nach oben
150.000 Faktor 5x Long Spotify (DE000MC47AC3 / MC47AC)	EUR 10,00	USD 94,956	Long	Stammaktie der Spotify Technology S.A. (LU1778762911 / SPOT US Equity)	0,468782	2%	0%	25%
250.000 Faktor 3x Long Check Point (DE000MC47AD1 / MC47AD)	EUR 10,00	USD 71,56	Long	Stammaktie der Check Point Software Technologies, Ltd. (IL0010824113 / CHKP US Equity)	0,311024	2%	0%	25%
200.000 Faktor 4x Long Check Point (DE000MC47AE9 / MC47AE)	EUR 10,00	USD 80,505	Long	Stammaktie der Check Point Software Technologies, Ltd. (IL0010824113 / CHKP US Equity)	0,414698	2%	0%	25%
150.000 Faktor 5x Long Check Point (DE000MC47AF6 / MC47AF)	EUR 10,00	USD 85,872	Long	Stammaktie der Check Point Software Technologies, Ltd. (IL0010824113 / CHKP US Equity)	0,518373	2%	0%	25%
200.000 Faktor 4x Long Magna International (DE000MC47AG4 / MC47AG)	EUR 10,00	USD 40,6125	Long	Stammaktie der Magna International Inc. (CA5592224011 / MGA US Equity)	0,822044	2%	0%	25%
250.000 Faktor 3x Long Bausch Health Companies (DE000MC47AH2 / MC47AH)	EUR 10,00	USD 15,04	Long	Stammaktie der Bausch Health Companies Inc. (CA0717341071 / BHC US Equity)	1,479843	2%	0%	25%

ISIN / WKN	Dividenden	Gesellschaft der Aktie	Börse	Referenzzinssatz (einschließlich Bildschirmseite)
DE000MC479T9 / MC479T	Anwendbar Nettodividende	Village Farms International, Inc.	Nasdaq	1-Monats Amerikanische Dollar LIBOR (US0001M Index)
DE000MC479U7 / MC479U	Anwendbar Nettodividende	Canada Goose Holdings Inc.	New York Stock Exchange	1-Monats Amerikanische Dollar LIBOR (US0001M Index)
DE000MC479V5 / MC479V	Anwendbar Nettodividende	uniQure B.V.	Nasdaq	1-Monats Amerikanische Dollar LIBOR (US0001M Index)
DE000MC479W3 / MC479W	Anwendbar Nettodividende	Yandex N.V.	Nasdaq	1-Monats Amerikanische Dollar LIBOR (US0001M Index)
DE000MC479X1 / MC479X	Anwendbar Nettodividende	Yandex N.V.	Nasdaq	1-Monats Amerikanische Dollar LIBOR (US0001M Index)
DE000MC479Y9 / MC479Y	Anwendbar Nettodividende	IAMGOLD Corporation	New York Stock Exchange	1-Monats Amerikanische Dollar LIBOR (US0001M Index)
DE000MC479Z6 / MC479Z	Anwendbar Nettodividende	Schlumberger Limited	New York Stock Exchange	1-Monats Amerikanische Dollar LIBOR (US0001M Index)
DE000MC47A07 / MC47A0	Anwendbar Nettodividende	Liberty Global plc	Nasdaq	1-Monats Amerikanische Dollar LIBOR (US0001M Index)
DE000MC47A15 / MC47A1	Anwendbar Nettodividende	Liberty Global plc	Nasdaq	1-Monats Amerikanische Dollar LIBOR (US0001M Index)
DE000MC47A23 / MC47A2	Anwendbar Nettodividende	Capri Holdings Limited	New York Stock Exchange	1-Monats Amerikanische Dollar LIBOR (US0001M Index)
DE000MC47A31 / MC47A3	Anwendbar Nettodividende	Barrick Gold Corporation	New York Stock Exchange	1-Monats Amerikanische Dollar LIBOR (US0001M Index)
DE000MC47A49 / MC47A4	Anwendbar Nettodividende	Barrick Gold Corporation	New York Stock Exchange	1-Monats Amerikanische Dollar LIBOR (US0001M Index)
DE000MC47A56 / MC47A5	Anwendbar Nettodividende	Mimecast Limited	Nasdaq	1-Monats Amerikanische Dollar LIBOR (US0001M Index)
DE000MC47A64 / MC47A6	Anwendbar Nettodividende	Liberty Global plc	Nasdaq	1-Monats Amerikanische Dollar LIBOR (US0001M Index)
DE000MC47A72 / MC47A7	Anwendbar Nettodividende	Mylan N.V.	Nasdaq	1-Monats Amerikanische Dollar LIBOR (US0001M Index)
DE000MC47A80 / MC47A8	Anwendbar Nettodividende	Elastic N.V.	New York Stock Exchange	1-Monats Amerikanische Dollar LIBOR (US0001M Index)
DE000MC47A98 / MC47A9	Anwendbar Nettodividende	CRISPR Therapeutics AG	Nasdaq	1-Monats Amerikanische Dollar LIBOR (US0001M Index)
DE000MC47AA7 / MC47AA	Anwendbar Nettodividende	B2Gold Corp.	NYSE American Exchange	1-Monats Amerikanische Dollar LIBOR (US0001M Index)
DE000MC47AB5 / MC47AB	Anwendbar Nettodividende	Spotify Technology S.A.	New York Stock Exchange	1-Monats Amerikanische Dollar LIBOR (US0001M Index)
DE000MC47AC3 / MC47AC	Anwendbar Nettodividende	Spotify Technology S.A.	New York Stock Exchange	1-Monats Amerikanische Dollar LIBOR (US0001M Index)

ISIN / WKN	Dividenden	Gesellschaft der Aktie	Börse	Referenzzinssatz (einschließlich Bildschirmseite)
DE000MC47AD1 / MC47AD	Anwendbar Nettodividende	Check Point Software Technologies, Ltd.	Nasdaq	1-Monats Amerikanische Dollar LIBOR (US0001M Index)
DE000MC47AE9 / MC47AE	Anwendbar Nettodividende	Check Point Software Technologies, Ltd.	Nasdaq	1-Monats Amerikanische Dollar LIBOR (US0001M Index)
DE000MC47AF6 / MC47AF	Anwendbar Nettodividende	Check Point Software Technologies, Ltd.	Nasdaq	1-Monats Amerikanische Dollar LIBOR (US0001M Index)
DE000MC47AG4 / MC47AG	Anwendbar Nettodividende	Magna International Inc.	New York Stock Exchange	1-Monats Amerikanische Dollar LIBOR (US0001M Index)
DE000MC47AH2 / MC47AH	Anwendbar Nettodividende	Bausch Health Companies Inc.	New York Stock Exchange	1-Monats Amerikanische Dollar LIBOR (US0001M Index)

ISIN / WKN	Anfängliche Reset Barriere	Rundung der Reset Barriere	Anfänglicher Reset Barriere Anpassungsstand	Maximale Abweichung des Reset Barriere Anpassungsstands		Target Hebelfaktor	Wertpapiergebühr
				Nach unten	Nach oben		
DE000MC479T9 / MC479T	USD 4,33	Aufgerundet auf 0,01	10%	9,75%	20%	2	0%
DE000MC479U7 / MC479U	USD 19,93	Aufgerundet auf 0,01	5%	4,75%	15%	2	0%
DE000MC479V5 / MC479V	USD 22,32	Aufgerundet auf 0,01	5%	4,75%	20%	2	0%
DE000MC479W3 / MC479W	USD 22,65	Aufgerundet auf 0,01	4%	3,75%	20%	3	0%
DE000MC479X1 / MC479X	USD 25,48	Aufgerundet auf 0,01	4%	3,75%	20%	4	0%
DE000MC479Y9 / MC479Y	USD 2,36	Aufgerundet auf 0,01	5%	4,75%	20%	3	0%
DE000MC479Z6 / MC479Z	USD 18,39	Aufgerundet auf 0,01	4%	3,75%	25%	2	0%
DE000MC47A07 / MC47A0	USD 18,16	Aufgerundet auf 0,01	4%	3,75%	20%	4	0%
DE000MC47A15 / MC47A1	USD 19,37	Aufgerundet auf 0,01	4%	3,75%	20%	5	0%
DE000MC47A23 / MC47A2	USD 16,61	Aufgerundet auf 0,01	5%	4,75%	25%	2	0%
DE000MC47A31 / MC47A3	USD 11,48	Aufgerundet auf 0,01	4%	3,75%	15%	3	0%
DE000MC47A49 / MC47A4	USD 15,07	Aufgerundet auf 0,01	4%	3,75%	15%	8	0%
DE000MC47A56 / MC47A5	USD 26,92	Aufgerundet auf 0,01	4%	3,75%	20%	3	0%
DE000MC47A64 / MC47A6	USD 20,78	Aufgerundet auf 0,01	7%	6,75%	20%	5	0%
DE000MC47A72 / MC47A7	USD 14,45	Aufgerundet auf 0,01	4%	3,75%	20%	4	0%
DE000MC47A80 / MC47A8	USD 49,41	Aufgerundet auf 0,01	4%	3,75%	20%	3	0%
DE000MC47A98 / MC47A9	USD 27,2	Aufgerundet auf 0,01	4%	3,75%	20%	3	0%
DE000MC47AA7 / MC47AA	USD 2,625	Aufgerundet auf 0,001	7,5%	7,25%	20%	4	0%
DE000MC47AB5 / MC47AB	USD 61,73	Aufgerundet auf 0,01	4%	3,75%	25%	2	0%
DE000MC47AC3 / MC47AC	USD 98,76	Aufgerundet auf 0,01	4%	3,75%	25%	5	0%

ISIN / WKN	Anfängliche Reset Barriere	Rundung der Reset Barriere	Anfänglicher Reset Barriere Anpassungsstand	Maximale Abweichung des Reset Barriere Anpassungsstands		Target Hebelfaktor	Wertpapiergebühr
				Nach unten	Nach oben		
DE000MC47AD1 / MC47AD	USD 74,43	Aufgerundet auf 0,01	4%	3,75%	20%	3	0%
DE000MC47AE9 / MC47AE	USD 83,73	Aufgerundet auf 0,01	4%	3,75%	20%	4	0%
DE000MC47AF6 / MC47AF	USD 89,31	Aufgerundet auf 0,01	4%	3,75%	20%	5	0%
DE000MC47AG4 / MC47AG	USD 42,65	Aufgerundet auf 0,01	5%	4,75%	15%	4	0%
DE000MC47AH2 / MC47AH	USD 15,95	Aufgerundet auf 0,01	6%	5,75%	25%	3	0%

ISIN / WKN	Referenzzinssatz-Administrator
DE000MC479T9 / MC479T	ICE Benchmark Administration Limited – Artikel 36 der Benchmark-Verordnung ist anwendbar
DE000MC479U7 / MC479U	ICE Benchmark Administration Limited – Artikel 36 der Benchmark-Verordnung ist anwendbar
DE000MC479V5 / MC479V	ICE Benchmark Administration Limited – Artikel 36 der Benchmark-Verordnung ist anwendbar
DE000MC479W3 / MC479W	ICE Benchmark Administration Limited – Artikel 36 der Benchmark-Verordnung ist anwendbar
DE000MC479X1 / MC479X	ICE Benchmark Administration Limited – Artikel 36 der Benchmark-Verordnung ist anwendbar
DE000MC479Y9 / MC479Y	ICE Benchmark Administration Limited – Artikel 36 der Benchmark-Verordnung ist anwendbar
DE000MC479Z6 / MC479Z	ICE Benchmark Administration Limited – Artikel 36 der Benchmark-Verordnung ist anwendbar
DE000MC47A07 / MC47A0	ICE Benchmark Administration Limited – Artikel 36 der Benchmark-Verordnung ist anwendbar
DE000MC47A15 / MC47A1	ICE Benchmark Administration Limited – Artikel 36 der Benchmark-Verordnung ist anwendbar
DE000MC47A23 / MC47A2	ICE Benchmark Administration Limited – Artikel 36 der Benchmark-Verordnung ist anwendbar
DE000MC47A31 / MC47A3	ICE Benchmark Administration Limited – Artikel 36 der Benchmark-Verordnung ist anwendbar
DE000MC47A49 / MC47A4	ICE Benchmark Administration Limited – Artikel 36 der Benchmark-Verordnung ist anwendbar
DE000MC47A56 / MC47A5	ICE Benchmark Administration Limited – Artikel 36 der Benchmark-Verordnung ist anwendbar
DE000MC47A64 / MC47A6	ICE Benchmark Administration Limited – Artikel 36 der Benchmark-Verordnung ist anwendbar
DE000MC47A72 / MC47A7	ICE Benchmark Administration Limited – Artikel 36 der Benchmark-Verordnung ist anwendbar
DE000MC47A80 / MC47A8	ICE Benchmark Administration Limited – Artikel 36 der Benchmark-Verordnung ist anwendbar
DE000MC47A98 / MC47A9	ICE Benchmark Administration Limited – Artikel 36 der Benchmark-Verordnung ist anwendbar
DE000MC47AA7 / MC47AA	ICE Benchmark Administration Limited – Artikel 36 der Benchmark-Verordnung ist anwendbar
DE000MC47AB5 / MC47AB	ICE Benchmark Administration Limited – Artikel 36 der Benchmark-Verordnung ist anwendbar
DE000MC47AC3 / MC47AC	ICE Benchmark Administration Limited – Artikel 36 der Benchmark-Verordnung ist anwendbar

ISIN / WKN	Referenzzinssatz-Administrator
DE000MC47AD1 / MC47AD	ICE Benchmark Administration Limited – Artikel 36 der Benchmark-Verordnung ist anwendbar
DE000MC47AE9 / MC47AE	ICE Benchmark Administration Limited – Artikel 36 der Benchmark-Verordnung ist anwendbar
DE000MC47AF6 / MC47AF	ICE Benchmark Administration Limited – Artikel 36 der Benchmark-Verordnung ist anwendbar
DE000MC47AG4 / MC47AG	ICE Benchmark Administration Limited – Artikel 36 der Benchmark-Verordnung ist anwendbar
DE000MC47AH2 / MC47AH	ICE Benchmark Administration Limited – Artikel 36 der Benchmark-Verordnung ist anwendbar

§4b

(Anpassung durch die Festlegungsstelle. Korrekturen. Störungstage. Außerordentliches Ereignis. Zusätzliches Störungsereignis)

- (1) *Anpassungsereignis.* Im Fall eines Anpassungsereignisses wird die Festlegungsstelle feststellen, ob dieses Anpassungsereignis eine verwässernde oder werterhöhende Wirkung auf den theoretischen Wert der Aktien hat; stellt die Festlegungsstelle eine solche verwässernde oder werterhöhende Wirkung fest, wird sie:
- (a) gegebenenfalls die entsprechende Anpassung des Rückzahlungsbetrags und/oder einer jeglichen sonstigen Berechnungsgröße vornehmen, die nach Ansicht der Festlegungsstelle geeignet ist, dieser verwässernden oder werterhöhenden Wirkung Rechnung zu tragen (wobei keine Anpassungen vorgenommen werden, die lediglich Veränderungen der Volatilität, erwarteten Dividendenausschüttungen, des Wertpapierleihsatzes oder der Liquidität in den Aktien Rechnung tragen sollen); und
 - (b) die Tage bzw. den Tag des Wirksamwerdens der entsprechenden Anpassung(en) festlegen. In einem solchen Fall gelten die entsprechenden Anpassungen als per diesem Tag/diesen Tagen vorgenommen. Die Festlegungsstelle kann (muss jedoch nicht) die entsprechenden Anpassungen unter Verweisung auf diejenigen Anpassungen bezüglich eines einschlägigen Anpassungsereignisses festlegen, die an einer Verbundenen Börse vorgenommen werden.

Nach Vornahme einer solchen Anpassung wird die Festlegungsstelle die Gläubiger hiervon sobald als praktikabel gemäß §12, unter Angabe der vorgenommenen Anpassung hinsichtlich des Rückzahlungsbetrags und/oder einer jeglichen sonstigen Berechnungsgröße sowie einiger weniger Details hinsichtlich des Anpassungsereignisses unterrichten. Zur Klarstellung, die Festlegungsstelle kann insbesondere zusätzlich zur oder an Stelle einer Veränderung irgendwelcher Bedingungen gemäß den oben dargestellten Bestimmungen an die Gläubiger der betreffenden ausstehenden Wertpapiere zusätzliche Wertpapiere ausgeben oder einen Geldbetrag ausschütten. Eine solche Ausgabe zusätzlicher Wertpapiere kann auf der Basis "Zahlung gegen Lieferung" oder "Lieferung frei von Zahlung" erfolgen. Jede Anpassung der Emissionsbedingungen nach Eintritt eines Anpassungsereignisses muss die wirtschaftlichen Kosten für folgendes berücksichtigen: Steuern, Abgaben und Gebühren und Gebühren, die von oder für die Emittentin oder eines ihrer verbundenen Unternehmen oder von einem ausländischen Investor im Zusammenhang mit der Zeichnung, dem Kauf oder dem Erhalt von Aktien oder anderen Wertpapieren als Folge des Anpassungsereignisses zu zahlen sind. Die Berechnungen sind von der Festlegungsstelle nach Treu und Glauben durchzuführen.

"Anpassungsereignis" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) eine Aufteilung, Konsolidierung oder Neueinstufung der Aktien (Fusionen bzw. Übernahmeangebot ausgenommen) oder eine Ausschüttung oder Dividende der Aktien an bestehende Aktionäre in Form einer Sonderdividende, Ausgabe von Gratisaktien oder ein ähnliches Ereignis;
- (b) eine Ausschüttung oder Dividende an bestehende Inhaber der Aktien bestehend aus (A) diesen Aktien oder (B) sonstigem Aktienkapital oder Wertpapieren, die das Recht auf Erhalt von Dividenden und/oder Liquidationserlösen von der Gesellschaft der Aktie bzw. der Aktien zu gleichen Teilen oder anteilig im Verhältnis zu den betreffenden Zahlungen an Inhaber der entsprechenden Aktien gewähren, (C) Aktienkapital oder anderen Wertpapieren, die die Gesellschaft der Aktie aus einer Abspaltung oder einer ähnlichen Transaktion erhalten hat oder hält (unmittelbar oder mittelbar) oder (D) einer anderen Art von Wertpapieren, Rechten oder Berechtigungsscheinen oder anderen Vermögensgegenständen, gegen Zahlung (bar oder auf andere Weise) von weniger als dem maßgeblichen Kurswert wie von der Festlegungsstelle festgestellt;
- (c) eine Außerordentliche Dividende;
- (d) eine Einzahlungsaufforderung von der Gesellschaft der Aktie im Hinblick auf die Aktien, die noch nicht voll eingezahlt sind;
- (e) ein Rückkauf von Aktien durch die Gesellschaft der Aktie oder einem seiner Tochterunternehmen, sei es aus dem Gewinn oder dem Kapital, und gleich, ob die Gegenleistung im Rahmen eines solchen Rückkaufs in bar, in Form von Wertpapieren oder anderweitig gezahlt wird;
- (f) jedes Ereignis, das im Hinblick auf die Gesellschaft der Aktie eine Ausschüttung oder Trennung von Aktionärsrechten vom gezeichneten Kapital oder anderen Anteilen am Kapital der Gesellschaft der Aktie bedeutet, und das einem gezielt gegen feindliche Übernahmen ausgearbeiteten Plan

oder Arrangement folgt, der bei Eintritt bestimmter Ereignisse die Ausschüttung von Vorzugskapital, Optionsscheinen, Schuldtitel oder Aktienbezugsrechte zu einem unterhalb des Marktniveaus liegenden Preis vorsieht, wie von der Festlegungsstelle festgestellt, vorausgesetzt, dass jede wegen eines solchen Ereignisses vorgenommene Anpassung nach Tilgung dieser Rechte wieder zurückzunehmen ist; oder

- (g) jedes sonstige ähnliche Ereignis, das sich mindernd oder konzentrierend auf den theoretischen Wert der Aktien auswirken kann.
- (2) *Korrekturen.* Sollte ein an der Börse veröffentlichter Kurs oder Stand, der für irgendeine Berechnung oder Feststellung in Bezug auf die Wertpapiere verwendet worden ist, nachträglich korrigiert werden und wird diese Korrektur durch die Börse vor dem Fälligkeitstag veröffentlicht, so wird die Festlegungsstelle den aufgrund dieser Korrektur zahlbaren oder lieferbaren Betrag bestimmen und, falls erforderlich, die Bedingungen der Transaktion zur Berücksichtigung dieser Korrektur anpassen und die Gläubiger gemäß §12 entsprechend unterrichten.
- (3) *Störungstage.* Wenn die Festlegungsstelle nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der jeweiligen Kapitalmarktregelungen und unter Berücksichtigung des Grundsatzes von Treu und Glauben feststellt, dass der Bewertungstag ein Störungstag oder kein Planmäßiger Handelstag ist, dann ist der Bewertungstag der nächstfolgende Planmäßige Handelstag, an dem die Festlegungsstelle feststellt, dass kein Störungstag vorliegt, es sei denn, die Festlegungsstelle stellt fest, dass an jedem der fünf Planmäßigen Handelstage, die unmittelbar auf den ursprünglichen Tag folgen, ein Störungstag vorliegt. Im letzteren Falle und zur Bestimmung des Rückzahlungsbetrags:
- (a) gilt der entsprechende fünfte Planmäßige Handelstag als Bewertungstag, ungeachtet der Tatsache, dass dieser Tag ein Störungstag ist; und
- (b) bestimmt die Festlegungsstelle ihre nach Treu und Glauben erfolgte Schätzung des Werts der Aktien zur Bewertungszeit an diesem fünften Planmäßigen Handelstag.
- (4) *Außerordentliches Ereignis.* Im Fall eines Außerordentlichen Ereignisses wird die Festlegungsstelle diejenigen Anpassungen der Tilgungs-, Lieferungs-, Zahlungs- und sonstigen Bedingungen der Wertpapiere vornehmen, die sie als angemessen dafür bestimmt, den wirtschaftlichen Auswirkungen eines solchen außerordentlichen Ereignisses auf die Wertpapiere Rechnung zu tragen, wenn die Festlegungsstelle die Gläubiger spätestens 5 Geschäftstage vorher gemäß §12 darüber unterrichtet hat, und spätestens 7 Geschäftstage vor dieser Unterrichtung der Hauptzahlstelle eine Mitteilung übersandt hat (es sei denn, die Hauptzahlstelle handelt als Festlegungsstelle).
- (5) *Zusätzliches Störungsereignis.* Im Falle eines Zusätzlichen Störungsereignisses und, wenn die Wertpapiere noch nicht vorzeitig nach §4 oder §8 zurückgezahlt wurden, kann die Festlegungsstelle diejenigen Anpassungen der Tilgungs-, Lieferungs-, Zahlungs-, und sonstigen Bedingungen der Wertpapiere vornehmen, die sie als angemessen dafür bestimmt, den wirtschaftlichen Auswirkungen eines solchen Zusätzlichen Störungsereignisses auf die Wertpapiere Rechnung zu tragen, wenn die Festlegungsstelle die Gläubiger spätestens 5 Tage vorher gemäß §12 darüber unterrichtet hat, und spätestens 7 Tage vor dieser Unterrichtung der Hauptzahlstelle eine Mitteilung übersandt hat (es sei denn, die Hauptzahlstelle handelt als Festlegungsstelle).

§5 (Zahlungen)

- (1) Die Emittentin verpflichtet sich, den Rückzahlungsbetrag oder den Mindestbetrag innerhalb von fünf Geschäftstagen nach dem Bewertungstag oder der Ausübung einer Reset Ereignis Kündigung durch die Emittentin (der "**Fälligkeitstag**") zu zahlen.

Die in diesem Absatz (1) genannten Beträge sowie alle weiteren gemäß diesen Emissionsbedingungen geschuldeten Beträge werden auf den nächsten 0,01 Euro auf- oder abgerundet, wobei 0,005 Euro stets abgerundet werden.

- (2) *Zahlungen von Kapital.* Zahlungen von Kapital auf die Wertpapiere erfolgen nach Maßgabe der anwendbaren steuerlichen und sonstigen Gesetze und Vorschriften in der festgelegten Währung an das Clearing System oder dessen Order zur Gutschrift auf den Konten der betreffenden Kontoinhaber bei dem Clearingsystem gegen Vorlage und Einreichung der Globalurkunde bei der bezeichneten Geschäftsstelle einer der Zahlstellen außerhalb der Vereinigten Staaten.

- (3) *Geschäftstag*. Fällt der Fälligkeitstag einer Zahlung in Bezug auf ein Wertpapier auf einen Tag, der kein Geschäftstag ist, hat der Gläubiger keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nächsten Geschäftstag. Falls eine Zahlung wie oben beschrieben verschoben wird, erfolgt keine Anpassung des zu zahlenden Betrags.
- "Geschäftstag"** ist jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem die Banken in London und Frankfurt für Geschäfte (einschließlich Devisenhandelsgeschäfte und Fremdwährungseinlagengeschäfte) geöffnet sind und alle für die Abwicklung von Zahlungen in Euro wesentlichen Teile des Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer Systems 2 oder eines Nachfolgesystems ("**TARGET**") in Betrieb sind.
- (4) *Vereinigte Staaten*. "**Vereinigte Staaten**" sind die Vereinigten Staaten von Amerika, einschließlich deren Bundesstaaten und des Districts of Columbia und deren Besitztümer (einschließlich Puerto Rico, die U.S. Virgin Islands, Guam, American Samoa, Wake Island und die Northern Mariana Islands).
- (5) *Erfüllung*. Die Emittentin wird durch Zahlung an oder an die Order des Clearing Systems von ihren Zahlungsverpflichtungen befreit.
- (6) *Bezugnahmen auf Kapital*. Bezugnahmen in diesen Emissionsbedingungen auf "Kapital" schließen, soweit anwendbar, den Rückzahlungsbetrag, den Mindestbetrag, den Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag sowie jeden Aufschlag sowie sonstige auf oder in Bezug auf die Wertpapiere zahlbaren Beträge ein.

§6 (Steuer Gross-up)

Alle in Bezug auf die Wertpapiere von der Emittentin an die Gläubiger zahlbaren Kapitalbeträgen werden ohne Einbehalt oder Abzug an der Quelle für oder wegen gegenwärtiger oder zukünftiger Steuern, Abgaben oder Gebühren bzw. Veranlagungen gleich welcher Art gezahlt, die von einer Steuerjurisdiktion im Wege des Einbehalts oder des Abzugs auferlegt, einbehalten oder erhoben werden, es sei denn, ein solcher Abzug oder Einbehalt ist gesetzlich vorgeschrieben. In diesem Fall wird die Emittentin diejenigen zusätzlichen Beträge ("**Zusätzliche Beträge**") zahlen, die erforderlich sind, damit die den Gläubigern zufließenden Nettobeträge nach diesem Einbehalt oder Abzug jeweils den Beträgen an Kapital entsprechen, die ohne einen solchen Einbehalt oder Abzug von den Gläubigern erhalten worden wären; jedoch sind solche Zusätzlichen Beträge nicht zu zahlen:

- (a) in Bezug auf die deutsche Kapitalertragsteuer (inklusive der Abgeltungsteuer sowie einschließlich Kirchensteuer, soweit anwendbar), die nach dem deutschen Einkommensteuergesetz abgezogen oder einbehalten wird, auch wenn der Abzug oder Einbehalt durch die Emittentin oder ihren Stellvertreter vorzunehmen ist, und den deutschen Solidaritätszuschlag oder jede andere Steuer, welche die deutsche Kapitalertragsteuer bzw. den Solidaritätszuschlag ersetzen sollte; oder
- (b) an einen Gläubiger oder an einen Dritten für einen Gläubiger, falls dieser Gläubiger (oder ein Treuhänder, Gründer eines Treuhandvermögens, Begünstigter, Teilhaber oder Aktionär eines solchen Gläubigers, falls es sich bei diesem um ein Nachlassvermögen, ein Treuhandvermögen oder eine Personengesellschaft handelt) auf Grund irgendeiner über die bloße Inhaberschaft der Wertpapiere oder den Erhalt der unter diesen zu leistenden Zahlungen hinausgehenden früheren oder gegenwärtigen Verbindungen zu irgendeiner Steuerjurisdiktion (einschließlich solcher Gläubiger (bzw. Treuhänder, Gründer eines Treuhandvermögens, Begünstigte, Teilhaber oder Aktionäre), welche Staatsbürger dieses Landes waren oder sind oder in diesem Land Handel oder Geschäfte betrieben haben oder betreiben oder in diesem einen Geschäfts- oder Wohnsitz hatten oder haben) einem solchen Einbehalt oder Abzug unterliegt und sich diese Verbindung nicht nur darauf beschränkt, dass er die Wertpapiere hält oder die unter diesen jeweils zu leistenden Zahlungen erhält; oder
- (c) an den Gläubiger oder an einen Dritten für den Gläubiger, falls kein Einbehalt oder Abzug erfolgen müsste, wenn die Wertpapiere zum Zeitpunkt der fraglichen Zahlung einem Depotkonto bei einer nicht in einer Steuerjurisdiktion ansässigen Bank gutgeschrieben gewesen wären; oder
- (d) soweit der Einbehalt oder Abzug von dem Gläubiger oder von einem Dritten für den Gläubiger zahlbar ist, der einen solchen Einbehalt oder Abzug dadurch rechtmäßigerweise hätte vermeiden können (aber nicht vermieden hat), dass er Vorschriften beachtet, oder dafür sorgt, dass Dritte dieses tun, welche die Abgabe einer Nichtansässigkeitserklärung oder eines ähnlichen Antrags auf Quellensteuerbefreiung gegenüber der am Zahlungsort zuständigen Steuerbehörden vorsehen; oder
- (e) soweit der Einbehalt oder Abzug von dem Gläubiger oder von einem Dritten für den Gläubiger zahlbar ist, der einen solchen Einbehalt oder Abzug durch die Bewirkung einer Zahlung über eine andere

Zahlstelle in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union, welche nicht zu einem solchen Einbehalt oder Abzug verpflichtet ist, hätte vermeiden können; oder

- (f) soweit der Einbehalt oder Abzug für einen Gläubiger oder dessen Rechnung zahlbar ist, der Wertpapiere mehr als 30 Tage nach dem Tag, an dem eine Zahlung unter den Wertpapieren fällig und zahlbar wurde bzw., soweit dies später eintritt, nach dem Tag, an dem die Zahlung ordnungsgemäß vorgenommen wurde, vorgelegt hat; oder
- (g) jegliche Kombination der Absätze (a)-(f).

Zudem werden keine Zahlungen Zusätzlicher Beträge im Hinblick auf Zahlungen auf die Wertpapiere an einen Gläubiger vorgenommen, welcher als Treuhänder oder Personengesellschaft oder ein anderer als der wirtschaftliche Eigentümer fungiert, soweit nach den Gesetzen einer Steuerjurisdiktion eine solche Zahlung für Steuerzwecke dem Einkommen des Begünstigten bzw. Gründers eines Treuhandvermögens zugerechnet würde im Hinblick auf einen solchen Treuhänder oder einen Teilhaber einer solchen Personengesellschaft oder wirtschaftlichen Eigentümer, welcher selbst nicht zum Erhalt von Zusätzlichen Beträgen berechtigt gewesen wäre, wenn dieser Begünstigte, Gründer eines Treuhandvermögens, Teilhaber oder wirtschaftliche Eigentümer unmittelbarer Gläubiger der Wertpapiere wäre.

Ungeachtet gegenteiliger Angaben in diesem §6 sind die Emittentin, irgendeine Zahlstelle oder sonstige Person ermächtigt, Einbehalte oder Abzüge von Zahlungen von Kapital in Bezug auf die Wertpapiere vorzunehmen und nicht zur Zahlung zusätzlicher Beträge in Bezug auf jegliche solche Einbehalte oder Abzüge verpflichtet, die (i) von oder in Bezug auf jegliche Wertpapiere gemäß FATCA, gemäß den Gesetzen der Bundesrepublik Deutschland oder des Vereinigten Königreichs oder einer anderen Jurisdiktion, in der Zahlungen unter den Wertpapieren vorgenommen werden, zur Umsetzung von FATCA oder gemäß jeglichem Vertrag zwischen der Emittentin und einer anderen solchen Jurisdiktion, den Vereinigten Staaten oder einer Behörde der Vereinigten Staaten oder (ii) von oder in Bezug auf jegliche "dividendenäquivalente" Zahlung gemäß den Abschnitten 871 oder 881 des United States Internal Revenue Code of 1986, in der jeweils geltenden Fassung, gemacht werden.

§7 (Verjährung)

Die in §801 Absatz 1 Satz 1 BGB bestimmte Vorlegungsfrist wird für die Wertpapiere auf zehn Jahre abgekürzt.

§8 (Kündigungsgründe)

Wenn einer der folgenden Kündigungsgründe (jeweils ein "**Kündigungsgrund**") eintritt, ist jeder Gläubiger berechtigt, sein Wertpapier durch Erklärung in Textform an die Emittentin, die in der bezeichneten Geschäftsstelle der Hauptzahlstelle zugehen muss, mit sofortiger Wirkung zu kündigen, woraufhin für dieses Wertpapier der Vorzeitige Rückzahlungsbetrag sofort fällig und zahlbar ist, es sei denn, der Kündigungsgrund ist vor Erhalt der Erklärung durch die Emittentin weggefallen:

- (a) das Kapital ist nicht innerhalb von 30 Tagen nach dem betreffenden Fälligkeitstag gezahlt worden, es sei denn, die Nichtzahlung erfolgte im Einklang mit zwingenden Gesetzesvorschriften, Verordnungen oder der Entscheidung eines zuständigen Gerichtes. Sofern Zweifel an der Wirksamkeit oder Anwendbarkeit solcher Gesetzesvorschriften, Verordnungen oder einer solchen Entscheidung besteht, gerät die Emittentin nicht in Verzug, wenn sie sich innerhalb der 30 Tage bei der Nichtzahlung auf den Rat unabhängiger Rechtsberater stützt; oder
- (b) gegen die Emittentin ist von einem Gericht ein Insolvenzverfahren eröffnet worden oder ein dem Insolvenzverfahren vergleichbares Verfahren in einer anderen Rechtsordnung ist eröffnet worden oder die Emittentin beantragt von sich aus ein solches Verfahren oder bietet einen Vergleich mit Gläubigern an (außer zum Zweck einer Restrukturierung oder Verschmelzung, deren Bedingungen zuvor durch eine Versammlung der Gläubiger genehmigt wurde); oder
- (c) die Emittentin stellt ihre Geschäftstätigkeit ganz oder überwiegend ein, veräußert oder gibt ihr gesamtes Vermögen oder den wesentlichen Teil ihres Vermögens anderweitig ab und (i) vermindert dadurch den Wert ihres Vermögens wesentlich und (ii) es wird dadurch wahrscheinlich, dass die Emittentin ihre Zahlungsverpflichtungen gegenüber den Gläubigern nicht mehr erfüllen kann.

§9
(Beauftragte Stellen)

- (1) *Bestellung.* Die Hauptzahlstelle, die Zahlstelle, die Festlegungsstelle und, soweit eine Berechnungsstelle ernannt wurde, die Berechnungsstelle (jede eine "**beauftragte Stelle**" und zusammen die "**beauftragten Stellen**") und ihre Geschäftsstellen (die durch Geschäftsstellen innerhalb derselben Stadt ersetzt werden können) lauten:

Hauptzahlstelle:	Morgan Stanley Bank AG Junghofstraße 13-15 60311 Frankfurt am Main Deutschland
Zahlstelle:	Morgan Stanley Bank AG Junghofstraße 13-15 60311 Frankfurt am Main Deutschland
Festlegungsstelle:	Morgan Stanley & Co. International plc 25 Cabot Square Canary Wharf London E14 4QA Vereinigtes Königreich
Berechnungsstelle:	Morgan Stanley & Co. International plc 25 Cabot Square Canary Wharf London E14 4QA Vereinigtes Königreich

Falls die Wertpapiere in U.S. Dollar denominieren und falls Zahlungen bei den oder durch die Geschäftsstellen aller Zahlstellen außerhalb der Vereinigten Staaten aufgrund der Einführung von Devisenbeschränkungen oder ähnlichen Beschränkungen hinsichtlich der vollständigen Zahlung oder des Empfangs der entsprechenden Beträge in U.S. Dollar widerrechtlich oder tatsächlich ausgeschlossen werden, wird die Emittentin zu jedem Zeitpunkt eine Zahlstelle mit bezeichneter Geschäftsstelle in New York City unterhalten.

- (2) *Änderung der Bestellung oder Abberufung.* Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit die Bestellung einer beauftragten Stelle zu ändern oder zu beenden und eine andere beauftragte Stelle zu bestellen. Die Emittentin wird zu jedem Zeitpunkt (i) eine Hauptzahlstelle unterhalten, (ii) solange die Wertpapiere an einer Börse notiert sind, eine Zahlstelle (die die Hauptzahlstelle sein kann) mit bezeichneter Geschäftsstelle an dem Ort unterhalten, den die Regeln dieser Börse verlangen, (iii) eine Festlegungsstelle und eine Berechnungsstelle (soweit vorhanden) mit Geschäftsstelle an demjenigen Ort unterhalten, der durch die Regeln irgendeiner Börse oder sonstigen anwendbaren Regeln vorgeschrieben ist, und (iv) falls eine Richtlinie der Europäischen Union zur Besteuerung von Zinseinkünften oder irgendein Gesetz zur Umsetzung dieser Richtlinie eingeführt wird, sicherstellen, dass sie eine Zahlstelle in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union unterhält, die nicht zum Abzug oder Einbehalt von Steuern gemäß dieser Richtlinie oder eines solchen Gesetzes verpflichtet ist, soweit dies in irgendeinem Mitgliedsstaat der Europäischen Union möglich ist. Eine Änderung, Abberufung, Bestellung oder ein sonstiger Wechsel wird nur wirksam (außer im Insolvenzfall, in dem eine solche Änderung sofort wirksam wird), sofern die Gläubiger hierüber gemäß §12 vorab unter Einhaltung einer Frist von mindestens 30 und nicht mehr als 45 Tagen informiert wurden.
- (3) *Beauftragte der Emittentin.* Jede beauftragte Stelle handelt ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und übernimmt keinerlei Verpflichtungen gegenüber den Gläubigern und es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihr und den Gläubigern begründet.
- (4) *Verbindlichkeit der Festsetzungen und Berechnungen.* Alle Bescheinigungen, Mitteilungen, Gutachten, Festsetzungen, Berechnungen, Quotierungen und Entscheidungen, die von der Festlegungsstelle und der Berechnungsstelle (soweit vorhanden) für die Zwecke dieser Emissionsbedingungen gemacht, abgegeben, getroffen oder eingeholt werden, sind (sofern nicht ein offensichtlicher Irrtum vorliegt) für die Emittentin, die Hauptzahlstelle, die Zahlstelle(n) und die Gläubiger bindend und sind in Übereinstimmung mit §317 BGB zu treffen.

- (5) Keine der beauftragten Stellen übernimmt irgendeine Haftung für irgendeinen Irrtum oder eine Unterlassung oder irgendeine darauf beruhende nachträgliche Korrektur in der Berechnung oder Veröffentlichung irgendeines Betrags zu den Wertpapieren, sei es auf Grund von Fahrlässigkeit oder aus sonstigen Gründen (mit Ausnahme von grober Fahrlässigkeit und Vorsatz).

§10
(Ersetzung der Emittentin)

- (1) Die Emittentin (dieser Begriff umfasst jeweils jede frühere Ersatzschuldnerin) kann ohne die Zustimmung der Gläubiger jedes Unternehmen (mit Sitz in jedem Land der Welt) (nicht notwendigerweise ein Unternehmen der Morgan Stanley Gruppe, wobei "**Unternehmen der Morgan Stanley Gruppe**" eine konsolidierte Tochtergesellschaft von Morgan Stanley auf Basis des aktuellsten verfügbaren geprüften Jahresabschlusses bezeichnet) anstelle der Emittentin als Hauptschuldnerin im Rahmen der Wertpapiere einsetzen oder ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren über ein solches Unternehmen eingehen (ein solches Unternehmen wird jeweils als "**Ersatzschuldnerin**" bezeichnet), vorausgesetzt:
- (a) (i) dass falls die Ersatzschuldnerin ein Unternehmen der Morgan Stanley Gruppe ist, Morgan Stanley unwiderruflich und unbedingt die Zahlung sämtlicher durch die Nachfolgeschuldnerin unter den Wertpapieren zahlbaren Beträge garantiert (es sei denn Morgan Stanley ist die Ersatzschuldnerin) und (ii) falls die Ersatzschuldnerin kein Unternehmen der Morgan Stanley Gruppe ist, die Ersatzschuldnerin zum Datum einer solchen Ersetzung mindestens die gleiche Kreditqualität wie die Emittentin hat (dies wird angenommen, wenn die Ersatzschuldnerin ein langfristiges Credit Rating hat, dass durch mindestens eine im internationalen Kapitalmarkt anerkannte Ratingagentur (einschließlich, aber nicht darauf beschränkt, S&P Global Ratings, Moody's Investors Service und Fitch Ratings) festgestellt wurde, dass mindestens so hoch ist wie das Credit Rating der Emittentin);
 - (b) von der Ersatzschuldnerin und der Emittentin werden die Dokumente ausgefertigt, die etwa erforderlich sind, damit die Ersetzung vollständig wirksam wird (zusammen die "**Dokumente**"), und nach deren Maßgabe die Ersatzschuldnerin sich zugunsten jedes Inhabers diesen Emissionsbedingungen sowie den Bestimmungen des zwischen der Emittentin und den Emissionsstellen abgeschlossenen Emissionsstellenvertrags (der "**Emissionsstellenvertrag**") in vollem Umfang so unterwirft, als sei die Ersatzschuldnerin anstelle der Emittentin in den Wertpapieren und im Emissionsstellenvertrag als Hauptschuldnerin aus den Wertpapieren benannt;
 - (c) die Dokumente enthalten eine Gewährleistung und Zusicherung der Ersatzschuldnerin und der Emittentin, dass die von der Ersatzschuldnerin übernommenen Verpflichtungen nach Maßgabe ihrer entsprechenden Bedingungen gültig und bindend und für jeden Inhaber durchsetzbar sind und dass die Wertpapiere, falls die Ersatzschuldnerin ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren über eine Niederlassung eingeht, gültige und verbindliche Verpflichtungen dieser Ersatzschuldnerin bleiben;
 - (d) jede Wertpapierbörse oder Zulassungsbehörde, bei der die Wertpapiere zugelassen sind, hat bestätigt, dass die Wertpapiere nach der vorgesehenen Ersetzung der Ersatzschuldnerin weiterhin an dieser Wertpapierbörse zugelassen sein werden; und
 - (e) §8 soll als dahingehend geändert gelten, dass es nach der genannten Bestimmung ebenfalls einen Kündigungsgrund darstellt, wenn die Ersatzgarantie nicht mehr gültig oder für die Emittentin bindend oder gegen sie durchsetzbar ist.
- (2) Sobald die Dokumente gültige und verbindliche Verpflichtungen der Ersatzschuldnerin und der Emittentin geworden sind und unter der Voraussetzung, dass die Mitteilung gemäß nachstehendem Absatz (4) erfolgt ist, gilt die Ersatzschuldnerin als in den Wertpapieren anstelle der Emittentin als Emittentin und Hauptschuldnerin benannt, und die Wertpapiere sind daraufhin als dahingehend geändert anzusehen, dass die Ersetzung wirksam wird; dies beinhaltet auch, dass die maßgebliche Jurisdiktion in §6 die ist, in dem die Ersatzschuldnerin ihren Sitz hat. Die Ausfertigung der Dokumente zusammen mit der Mitteilung gemäß nachstehendem Absatz (4) bewirkt im Falle der Einsetzung eines anderen Unternehmens als Hauptschuldnerin eine Freistellung der Emittentin von allen ihren Verpflichtungen als Emittentin und Hauptschuldnerin der Wertpapiere.
- (3) Die Dokumente werden bei der Zahlstelle hinterlegt und von ihr gehalten, solange Wertpapiere ausstehen und gegen die Ersatzschuldnerin oder die Emittentin durch einen Inhaber in Bezug auf die Wertpapiere oder die Dokumente geltend gemachte Ansprüche noch nicht rechtskräftig festgestellt, befriedigt oder erfüllt wurden. Die Ersatzschuldnerin und die Emittentin bestätigen das Recht jedes Inhabers auf Vorlage der Dokumente zwecks Durchsetzung der Wertpapiere oder der Dokumente.

- (4) Spätestens 15 Geschäftstage nach Ausfertigung der Dokumente erfolgt eine entsprechende Mitteilung durch die Ersatzschuldnerin an die Inhaber und, soweit Wertpapiere an einer Börse notiert sind, an die betreffende Börse gemäß §12 sowie an alle anderen Personen oder Behörden nach Maßgabe der anwendbaren Gesetze oder Vorschriften. Die Emittentin erstellt bezüglich der Ersetzung der Emittentin einen Nachtrag zum Basisprospekt für die Wertpapiere.

§11

(Begebung weiterer Wertpapiere und Ankauf und Entwertung)

- (1) *Begebung weiterer Wertpapiere.* Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit ohne Zustimmung der Gläubiger weitere Wertpapiere mit gleicher Ausstattung (ggf. mit Ausnahme des Emissionspreises und des Begebungstags) in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen Wertpapieren eine einheitliche Serie bilden, wobei in diesem Fall der Begriff "Wertpapiere" entsprechend auszulegen ist.
- (2) *Ankauf.* Die Emittentin und jedes ihrer Tochterunternehmen sind berechtigt, Wertpapiere im Markt oder anderweitig zu jedem beliebigen Preis zu kaufen. Sofern diese Käufe durch öffentliches Angebot erfolgen, muss dieses Angebot allen Gläubigern gegenüber erfolgen. Die von der Emittentin erworbenen Wertpapiere können nach Wahl der Emittentin von ihr gehalten, weiterverkauft oder entwertet werden.
- (3) *Entwertung.* Sämtliche vollständig zurückgezahlten Wertpapiere sind unverzüglich zu entwerten und können nicht wiederbegeben oder wiederverkauft werden.

§12

(Mitteilungen)

- (1) *Bekanntmachung.* Alle die Wertpapiere betreffenden Mitteilungen sind im Internet auf der Webseite <https://zertifikate.morganstanley.com> zu veröffentlichen. Jede derartige Mitteilung gilt mit dem fünften Tag nach dem Tag der Veröffentlichung (oder bei mehreren Veröffentlichungen mit dem fünften Tag nach dem Tag der ersten solchen Veröffentlichung) als wirksam erfolgt.
- (2) *Mitteilungen an das Clearing System.* Die Emittentin ist berechtigt, eine Veröffentlichung nach dem vorstehenden Absatz 1 durch eine Mitteilung an das Clearing System zur Weiterleitung an die Gläubiger zu ersetzen oder zusätzlich vorzunehmen, vorausgesetzt, dass das entsprechende Clearing System dies zulässt und dass in Fällen, in denen die Wertpapiere an einer Börse notiert sind, die Regeln dieser Börse diese Form der Mitteilung zulassen. Jede derartige Mitteilung gilt am fünften Tag nach dem Tag der Mitteilung an das Clearing System als den Gläubigern mitgeteilt.

§13

(Anwendbares Recht und Gerichtsstand)

- (1) *Anwendbares Recht.* Die Wertpapiere unterliegen deutschem Recht.
- (2) *Gerichtsstand.* Ausschließlich zuständig für sämtliche im Zusammenhang mit den Wertpapieren entstehenden Klagen oder sonstige Verfahren ("**Rechtsstreitigkeiten**") ist das Landgericht Frankfurt/Main. Die Gläubiger können ihre Ansprüche jedoch auch vor anderen zuständigen Gerichten geltend machen. Die Emittentin unterwirft sich den in diesem Absatz bestimmten Gerichten.
- (3) *Bestellung von Zustellungsbevollmächtigten.* Für etwaige Rechtsstreitigkeiten vor deutschen Gerichten bestellt die Emittentin Morgan Stanley Bank AG, Junghofstraße 13-15, 60311 Frankfurt am Main zu ihrem Zustellungsbevollmächtigten in Deutschland.
- (4) *Gerichtliche Geltendmachung.* Jeder Gläubiger ist berechtigt, in jedem Rechtsstreit gegen die Emittentin oder in jedem Rechtsstreit, in dem der Gläubiger und die Emittentin Partei sind, seine Rechte aus diesen Wertpapieren im eigenen Namen auf der folgenden Grundlage zu stützen oder geltend zu machen: (i) er bringt eine Bescheinigung der Depotbank bei, bei der er für die Wertpapiere ein Wertpapierdepot unterhält, welche (a) den vollständigen Namen und die vollständige Adresse des Gläubigers enthält, (b) den Gesamtnennbetrag oder die Anzahl der Stücke der Wertpapiere bezeichnet, die unter dem Datum der Bestätigung auf dem Wertpapierdepot verbucht sind, und (c) bestätigt, dass die Depotbank gegenüber dem Clearing System eine schriftliche Erklärung abgegeben hat, die die vorstehend unter (a) und (b) bezeichneten Informationen enthält; und (ii) er legt eine Kopie der die betreffenden Wertpapiere verbriefenden Globalurkunde vor, deren Übereinstimmung mit dem Original durch eine vertretungsberechtigte Person des Clearing Systems oder des Verwahrers des Clearing Systems bestätigt wurde, ohne dass eine Vorlage der Originalbelege oder der die Wertpapiere verbriefenden Globalurkunde in einem solchen Verfahren erforderlich wäre. Für die Zwecke des Vorstehenden

bezeichnet "**Depotbank**" jede Bank oder ein sonstiges anerkanntes Finanzinstitut, die/das berechtigt ist, das Wertpapierverwahrungsgeschäft zu betreiben und bei der/dem der Gläubiger ein Wertpapierdepot für die Wertpapiere unterhält, einschließlich des Clearing Systems. Jeder Gläubiger kann, ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen, seine Rechte unter diesen Wertpapieren auch auf jede andere im Land der Geltendmachung zulässige Methode geltend machen.

§14
(Sprache)

Diese Emissionsbedingungen sind in deutscher Sprache abgefasst.

Durch die Emittentin unterzeichnet:

Durch:



Benjamin A. Weil
Authorised Signatory

Ordnungsgemäß bevollmächtigt

ANHANG: EMISSIONSSPEZIFISCHE ZUSAMMENFASSUNG

Zusammenfassungen bestehen aus Offenlegungspflichten, die als Elemente (die "**Elemente**") bezeichnet werden. Diese Elemente sind eingeteilt in Abschnitte A - E (A.1 - E.7). Diese Zusammenfassung enthält alle Elemente, die in einer Zusammenfassung für diese Art von Wertpapieren, die Emittentin und, soweit anwendbar, die Garantin enthalten sein müssen. Da einige Elemente nicht zwingend angegeben werden müssen, können Lücken in der Aufzählung entstehen. Auch wenn ein Element in die Zusammenfassung aufgrund der Art der Wertpapiere, der Emittentin und, soweit anwendbar, der Garantin aufgenommen werden muss, ist es möglich, dass keine zutreffende Information hinsichtlich dieses Elements angegeben werden kann. In diesem Fall ist eine kurze Beschreibung des Elements mit dem Hinweis "Nicht anwendbar" enthalten.

A. EINLEITUNG UND WARNHINWEISE

- A.1 Warnhinweise: Diese Zusammenfassung (die "**Zusammenfassung**") ist als Einleitung zum Basisprospekt für die Emission aktienbezogener und anleihebezogener Wertpapiere in deutscher Sprache vom 15. Juli 2019 (der "**Basisprospekt**") im Rahmen des Euro 2.000.000.000 German Programme for Medium Term Securities zu verstehen.
- Der Anleger sollte jede Entscheidung, in die Wertpapiere zu investieren, auf den Basisprospekt als Ganzen stützen.
- Ein Anleger, der wegen der in dem Basisprospekt enthaltenen Angaben Klage einreichen will, muss nach den nationalen Rechtsvorschriften seines Mitgliedsstaats möglicherweise für die Übersetzung des Basisprospekts aufkommen, bevor das Verfahren eingeleitet werden kann.
- Zivilrechtlich haften nur die Personen, die die Zusammenfassung samt etwaiger Übersetzung vorgelegt und übermittelt haben, und dies auch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung verglichen mit den anderen Teilen des Basisprospekts irreführend, unrichtig oder inkohärent ist oder verglichen mit den anderen Teilen des Basisprospekts wesentliche Angaben, die in Bezug auf Anlagen in die betreffenden Wertpapiere für die Anleger eine Entscheidungshilfe darstellen, vermissen lassen.
- A.2 Zustimmung der Emittentin zur Verwendung des Basisprospekts und Angabe der Angebotsfrist: Morgan Stanley & Co. International plc, 25 Cabot Square, Canary Wharf, London E14 4QA, Vereinigtes Königreich und jeder von Morgan Stanley & Co. International plc ernannte Finanzintermediär sowie jeder von einem solchen Finanzintermediär ernannte Finanzintermediär, der die emittierten Wertpapiere nachfolgend im Großherzogtum Luxemburg ("**Luxemburg**") und in der Bundesrepublik Deutschland ("**Deutschland**") und in der Republik Österreich ("**Österreich**") weiter verkauft oder endgültig platziert, ist berechtigt, den Basisprospekt für den späteren Weiterverkauf oder die endgültige Platzierung der Wertpapiere während der Angebotsperiode für den späteren Weiterverkauf oder die endgültige Platzierung vom Begebungstag der Wertpapiere (einschließlich) bis (i) zum Ablauf der Gültigkeit des Basisprospekts oder (ii) zum Ablauf der Gültigkeit des dem Basisprospekt unmittelbar nachfolgenden Basisprospekts für Aktienbezogene und Anleihebezogene Wertpapiere für das Euro 2.000.000.000 German Programme for Medium Term Securities (jeweils einschließlich), je nachdem welches Ereignis später eintritt, zu verwenden, vorausgesetzt jedoch, dass der Basisprospekt in Übereinstimmung mit Artikel 11 des Luxemburger Wertpapierprospektgesetzes (loi relative aux prospectus pour valeurs mobilières), welches die Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 (geändert durch Richtlinie 2010/73/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010) umsetzt, noch gültig ist.

Der Basisprospekt darf potenziellen Investoren nur zusammen mit sämtlichen bis zur Übergabe veröffentlichten Nachträgen übergeben werden. Jeder Nachtrag zum Basisprospekt kann in elektronischer Form auf der Internetseite der Wertpapierbörse Luxemburg (www.bourse.lu) eingesehen werden.

Alle sonstigen klaren und objektiven Bedingungen, an die die Zustimmung gebunden ist:

Bei der Nutzung des Basisprospekts hat jeder Platzeur und/oder jeweiliger weiterer Finanzintermediär sicherzustellen, dass er alle anwendbaren Verkaufsbeschränkungen und alle, in den jeweiligen Jurisdiktionen geltenden Gesetze und Rechtsvorschriften beachtet.

Deutlich hervorgehobener Hinweis, dass Informationen über die Bedingungen des Angebots von dem Finanzintermediär zum Zeitpunkt der Vorlage des Angebots zur Verfügung zu stellen sind:

Informationen über die Bedingungen des Angebots eines Finanzintermediärs sind von diesem zum Zeitpunkt der Vorlage des Angebots zur Verfügung zu stellen.

B. EMITTENTIN

Morgan Stanley & Co. International plc

B.1 Gesetzliche und kommerzielle Bezeichnung der Emittentin:

Morgan Stanley & Co. International plc ("**MSIP**").

B.2 Sitz und Rechtsform der Emittentin, das für die Emittentin geltende Recht und Land der Gründung der Gesellschaft:

MSIP wurde in England und Wales als "company limited by shares" gemäß dem "Companies Act 1985" gegründet und ist gemäß den Vorschriften des "Companies Act 2006" in England und Wales tätig. MSIP wurde erneut als "public limited company" eingetragen. MSIP hat ihren satzungsmäßigen Sitz in London, Vereinigtes Königreich.

B.4b Alle bereits bekannten Trends, die sich auf die Emittentin und die Branchen, in denen sie tätig ist, auswirken:

Nicht anwendbar. Der Emittentin sind solche Trends nicht bekannt.

B.5 Ist die Emittentin Teil einer Gruppe, Beschreibung der Gruppe und der Stellung der Emittentin innerhalb dieser Gruppe:

MSIP ist Teil einer Unternehmensgruppe, der alle mit ihr verbundenen Unternehmen und damit verbundenen Unternehmungen zugehören ("**MSIP Gruppe**").

MSIP wird durch Morgan Stanley International Limited als Obergesellschaft des Vereinigten Königreichs und durch Morgan Stanley als Konzernobergesellschaft auf internationaler Ebene beherrscht und kontrolliert (wobei Morgan Stanley und ihre konsolidierten Tochtergesellschaften zusammen die "**Morgan Stanley Gruppe**" bilden).

B.9 Entsprechender Wert von etwaigen Gewinnprognosen oder-schätzungen:

Nicht anwendbar. MSIP stellt keine Gewinnprognosen zur Verfügung.

B.10 Beschränkungen im Bestätigungsvermerk:

Nicht anwendbar. Es gibt keine Einschränkungen in den Bestätigungsvermerken der Wirtschaftsprüfer zu dem Jahresabschluss von MSIP für das Geschäftsjahr endend zum 31.

Dezember 2017, der in dem MSIP Bericht und Jahresabschluss für das am 31. Dezember 2017 endende Geschäftsjahr enthalten ist und zu dem Jahresabschluss von MSIP für das Geschäftsjahr endend zum 31. Dezember 2018, der in dem MSIP Bericht und Jahresabschluss für das am 31. Dezember 2018 endende Geschäftsjahr enthalten ist.

B.12 Ausgewählte wesentliche historische Finanzinformationen:

	Am 31. Dez. 2017	Am 31. Dez. 2018	Am 30 Juni 2019 (ungeprüft)	
Konzernbilanz (US\$ in Millionen)				
Gesamtvermögen	461.362	446.199	488.610	
Gesamtsumme aller Schulden und Eigenkapital	461.362	446.199	488.610	
	2017	2018	Sechs-Monats-Zeitraum endend zum 30 Juni (ungeprüft)	
			2018 (angepasst)	2019
Konzerngewinn- und Verlustrechnung (US\$ in Millionen)				
Handelsergebnis	4.934	4.825	2.945	3.000
Gewinn vor Ertragsteuern	1.278	1.056	970	490
Gewinn für das Jahr/die Periode	864	697	684	361

Keine wesentliche negative Veränderung der Aussichten der Emittentin:

Seit dem 31. Dezember 2018, dem Stichtag des letzten veröffentlichten geprüften Jahresabschlusses von MSIP, ist es zu keinen wesentlichen negativen Veränderungen in den Aussichten von MSIP gekommen.

Wesentliche Veränderungen bei der Finanzlage oder Handelsposition der Emittentin:

Nicht anwendbar. Seit dem 30. Juni 2019, dem Stichtag des letzten veröffentlichten (ungeprüften) Zwischenabschlusses von MSIP, ist es zu keinen wesentlichen Veränderungen in der Finanzlage oder Handelsposition von MSIP gekommen.

B.13 Ereignisse aus jüngster Zeit, die für die Bewertung der Zahlungsfähigkeit der Emittentin in hohem Maße relevant sind:

Nicht anwendbar. MSIP geht davon aus, dass es in Bezug auf MSIP selbst zu keinen Ereignissen, die in wesentlichem Maße von Relevanz für die Einschätzung ihrer Bonität sein könnte, gekommen ist.

B.14 Beteiligungsverhältnisse anderer Rechtsträger innerhalb der Gruppe:

Bezüglich der Gruppe und der Stellung der Emittentin innerhalb der Gruppe, siehe Element B.5.

Die Konzernobergesellschaft von MSIP ist Morgan Stanley. Es bestehen umfangreiche Verbindungen sowohl zwischen MSIP und Morgan Stanley als auch anderen Unternehmen in der Morgan Stanley Gruppe, welche sowohl die Bereitstellung von Finanzierung, Kapital, Serviceleistungen und logistische Betreuung zu Gunsten und von Seiten der MSIP als auch gemeinschaftliche Unternehmen oder Gemeinschaftsunternehmen, operative Plattformen oder Systeme oder Arbeitnehmer umfassen.

- B.15 Haupttätigkeiten der Emittentin: Die Geschäftstätigkeit der MSIP Gruppe besteht hauptsächlich in der Erbringung von Finanzdienstleistungen für Unternehmen, Regierungen und Finanzinstitute. MSIP agiert global. Sie unterhält Filialen in den internationalen Finanzzentren in Dubai, Korea, den Niederlanden, Polen, Katar und der Schweiz.
- B.16 Beherrschungsverhältnisse: MSIP ist eine hundertprozentige direkte Tochtergesellschaft von Morgan Stanley Investments (UK) und wird ultimativ von Morgan Stanley kontrolliert.
- B.17 Credit Rating der Emittentin oder ihrer Schuldtitel: Rating der Emittentin: MSIPs kurzfristige und langfristige Verbindlichkeiten wurden mit (i) P-1 beziehungsweise A1, mit stabilem Ausblick, durch Moody's Investors Service, Inc. ("**Moody's**") und (ii) A-1 beziehungsweise A+, mit stabilem Ausblick, durch S&P Global Ratings ("**S&P**") bewertet.
- Rating der Wertpapiere: Nicht anwendbar. Die Wertpapiere verfügen über kein Rating.
- Moody's (EU Bestätigt):**
- Moody's hat ihren Sitz nicht im EWR, allerdings ist das Rating, das sie MSIP zugeteilt hat, durch Moody's Deutschland GmbH übernommen worden, eine Ratingagentur, welche ihren Sitz im Europäischen Wirtschaftsraum ("**EWR**") hat und die entsprechend den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rats vom 16. September 2009 über Ratingagenturen, in der jeweils geänderten Fassung (die "**CRA Verordnung**"), durch die zuständige Aufsichtsbehörde registriert wurde.
- S&P (EU Bestätigt):**
- S&P hat ihren Sitz nicht im EWR, allerdings ist das Rating, das sie MSIP zugeteilt hat, durch S&P Global Ratings Europe Limited übernommen worden, eine Ratingagentur, welche ihren Sitz im EWR hat und die entsprechend der CRA Verordnung durch die zuständige Aufsichtsbehörde registriert wurde.

C. WERTPAPIERE

- C.1 Gattung und Art der Wertpapiere / ISIN: Die Wertpapiere werden als nicht nachrangige Wertpapiere im Sinne von §793 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) begeben.
- Siehe die Wertpapierkennnummern, die für jede Serie in der Tabelle am Ende von Teil C. dieser Zusammenfassung enthalten sind.
- C.2 Währung: EUR (die "**Währung**")
- C.5 Beschränkungen der freien Übertragbarkeit der Wertpapiere: Nicht anwendbar. Die Wertpapiere sind frei übertragbar.
- C.8 Rechte, die mit den Wertpapieren verbunden sind (einschließlich des Rangs und einer Beschränkung dieser Rechte): **Rechte, die mit den Wertpapieren verbunden sind:**
- Die Wertpapiere sehen das Recht auf Zahlung des Rückzahlungsbetrags zugunsten der Gläubiger der Wertpapiere (jeweils ein "**Gläubiger**" und zusammen die "**Gläubiger**") vor.
- Rückzahlung der Wertpapiere**

Die Wertpapiere sehen keinen festen Rückzahlungstag vor. Die Wertpapiere können jedoch wie folgt beendet und zurückgezahlt werden:

- (a) nach ordnungsgemäßer Ausübung durch einen Gläubiger an einem Geschäftstag ab dem Ersten Handelstag (einschließlich) (der "**Ausübungstag**"), werden die Wertpapiere zum Rückzahlungsbetrag zurückgezahlt; oder
- (b) nach ordnungsgemäßer Kündigung durch die Emittentin im Ganzen an einem Geschäftstag ab dem Ersten Handelstag (einschließlich) (der "**Kündigungstag**"), werden die Wertpapiere zum Rückzahlungsbetrag zurückgezahlt; oder
- (c) falls die Emittentin eine Reset Ereignis Kündigung ausübt, werden die Wertpapiere mit sofortiger Wirkung gekündigt und zum Mindestbetrag zurückgezahlt.

Der Gläubiger ist berechtigt, am Fälligkeitstag die Zahlung des Rückzahlungsbetrags bzw. des Mindestbetrags zu verlangen.

Rang der Wertpapiere:

Status der Wertpapiere:

Die Wertpapiere stellen unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin dar, die untereinander und mit allen anderen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, mit Ausnahme von Verbindlichkeiten, denen durch zwingende gesetzliche Bestimmungen ein Vorrang eingeräumt wird.

Beschränkungen der mit den Wertpapieren verbundenen Rechte:

Vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen

Die Wertpapiere sind nach Wahl der Emittentin aus steuerlichen Gründen rückzahlbar. Eine vorzeitige Rückzahlung der Wertpapiere aus steuerlichen Gründen ist möglich, wenn aufgrund einer Änderung der Gesetze oder Verordnungen (einschließlich einer Änderung in der Auslegung oder Anwendung dieser Gesetze oder Verordnungen) der Jurisdiktion, in der die Emittentin und/oder die Zahlstelle ihren Sitz hat/haben und/oder in der die Wertpapiere öffentlich angeboten werden und/oder der Vereinigten Staaten von Amerika oder einer politischen Untereinheit oder Steuerbehörde in einer dieser Jurisdiktionen, die zur Besteuerung oder zur Auferlegung von Zahlungsverpflichtungen irgendeiner Art von Abgaben ermächtigt ist und die Emittentin verpflichtet ist, zusätzliche Beträge unter den Wertpapieren zu zahlen.

Vorzeitige Rückzahlung bei Vorliegen einer Rechtsänderung und/oder einer Hedging-Störung und/oder Gestiegener Hedging Kosten und/oder eines Insolvenzantrags

Die Wertpapiere sind nach Wahl der Emittentin bei Vorliegen einer Rechtsänderung und/oder einer Hedging-Störung und/oder Gestiegener Hedging Kosten und/oder eines Insolvenzantrags unter Einhaltung der festgelegten Kündigungsfrist durch Kündigung gegenüber den Gläubigern rückzahlbar, und zwar zu dem festgelegten Rückzahlungsbetrag.

"Rechtsänderung" bedeutet, dass aufgrund einer Änderung von Gesetzen oder einer Änderung der Auslegung dieser Gesetze durch Gerichte oder Behörden, die Kosten, die mit den Verpflichtungen unter den Wertpapieren verbunden sind, wesentlich gestiegen sind.

"Hedging-Störung" bedeutet, dass die Emittentin nicht in der Lage ist unter Anwendung wirtschaftlich vernünftiger Bemühungen, (A)

Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw. Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche die Emittentin zur Absicherung von Risiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den entsprechenden Wertpapieren für notwendig erachtet oder sie (B) nicht in der Lage ist, die Erlöse aus den Transaktionen bzw. Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten.

"Gestiegene Hedging Kosten" bedeutet, dass die Emittentin im Vergleich zum Ersten Handelstag einen wesentlich höheren Betrag an Steuern oder sonstigen Aufwendungen entrichten muss, um Transaktionen durchzuführen, welche die Emittentin zur Absicherung ihrer Risiken unter den Wertpapieren für notwendig erachtet oder um Erlöse aus den Transaktionen zu realisieren.

"Insolvenzantrag" bedeutet, dass gegen die Emittentin der Aktie ein Insolvenzverfahren oder ein ähnliches Verfahren eingeleitet wurde, ausgenommen solcher Verfahren, die von Gläubigern eingeleitet wurden und denen die Emittentin der Aktie nicht zugestimmt hat.

C.11	Zulassung zum Handel am regulierten Markt:	Nicht anwendbar. Für die Wertpapiere wird kein Antrag auf Zulassung zum Börsenhandel an einem regulierten Markt gestellt.
C.15	Beschreibung, wie der Wert der Anlage durch den Wert des Basiswerts beeinflusst wird:	Die Rückzahlung unter den Wertpapieren hängt von der Entwicklung der zugrunde liegenden Aktie ab. Die zugrunde liegende Aktie ist den täglichen Schwankungen der Kapitalmärkte ausgesetzt. Der Wert der Wertpapiere kann in Abhängigkeit von der Entwicklung der zugrunde liegenden Aktie während der Laufzeit fallen oder steigen. Im Falle einer vorzeitigen Rückzahlung der Wertpapiere können Schwankungen in der zugrunde liegenden Aktie die Ermittlung des festgelegten Rückzahlungsbetrags beeinflussen.
C.16	Verfalltag oder Fälligkeitstermin der derivativen Wertpapiere:	Die Wertpapiere haben keinen festen Fälligkeitstag. Die Wertpapiere werden am fünften Geschäftstag nach dem Bewertungstag oder der Ausübung einer Reset Ereignis Kündigung durch die Emittentin zurückgezahlt (der "Fälligkeitstag").
C.17	Beschreibung des Abrechnungsverfahrens:	Die Abwicklung der Wertpapiere erfolgt über das Clearing System durch Zahlung eines Barbetrags, der dem Rückzahlungsbetrag bzw. dem Mindestbetrag entspricht, an die Gläubiger.
C.18	Beschreibung der Ertragsmodalitäten:	
	Verzinsung:	Wertpapiere ohne Verzinsung: Periodische Zinszahlungen auf die Wertpapiere erfolgen nicht.
	Zinssatz:	Nicht anwendbar. Periodische Zinszahlungen auf die Wertpapiere erfolgen nicht.
	Verzinsungsbeginn:	Nicht anwendbar. Die Wertpapiere sehen keine periodischen Zinszahlungen vor.
	Zinszahlungstage:	Nicht anwendbar. Die Wertpapiere sehen keine periodischen Zinszahlungen vor.
	Basiswert auf dem der Zinssatz basiert:	Nicht anwendbar.

Rückzahlung:

Falls die Wertpapiere durch die Ausübung eines Gläubigers oder durch die Emittentin gekündigt werden, wird der Rückzahlungsbetrag wie folgt berechnet:

$$\text{(Endgültiger Aktien-Kurs – Basispreis)} \times \text{Rebalance Bezugsverhältnis}$$

Falls die Emittentin eine Reset Ereignis Kündigung ausübt, werden die Wertpapiere mit sofortiger Wirkung gekündigt und zum Mindestbetrag zurückgezahlt.

Falls die Währung des Rückzahlungsbetrags von der Währung (wie vorstehend in C.2 definiert) abweicht, wird der Rückzahlungsbetrag in die Währung (wie vorstehend in C.2 definiert) zum geltenden Devisenkassakurs, wie von der Festlegungsstelle nach billigem Ermessen gemäß §317 BGB und unter Berücksichtigung der jeweiligen üblichen Kapitalmarktregelungen und unter Berücksichtigung des Grundsatzes von Treu und Glauben bestimmt, umgerechnet.

Wobei folgendes gilt:

"Aktie" bezeichnet die in der Tabelle angegebene Aktie.

"Aktien-Kurs" ist der Kurs der Aktie, wie er von der Festlegungsstelle unter Bezugnahme auf den von der Börse zur Bewertungszeit veröffentlichten Kurs der Aktie festgestellt wird.

"Aktien-Kurs_{vorangehend}" ist der Aktien-Kurs zur Bewertungszeit an dem unmittelbar vorangehenden Planmäßigen Handelstag.

"Anpassungstage" bezeichnet die im Finanzierungszeitraum tatsächlich angefallenen Kalendertage dividiert durch 360.

"Anpassungstermin" bezeichnet den Ersten Handelstag und danach jeden Tag (außer Samstag und Sonntag), wie nach billigem Ermessen der Festlegungsstelle gemäß §317 BGB und unter Berücksichtigung der jeweiligen üblichen Kapitalmarktregelungen und unter Berücksichtigung des Grundsatzes von Treu und Glauben festgelegt.

"Ausübungsbewertungstag" ist der erste Planmäßige Handelstag eines jeden Monats, welcher dem Ablauf von 35 Kalendertagen nach dem Ausübungstag folgt. Zur Klarstellung: die Frist von 35 Kalendertagen ist zwingend und kann weder durch die Emittentin noch den Gläubiger abbedungen werden.

"Basispreis" ist anfänglich am Ersten Handelstag der anfängliche Basispreis, wie in der Tabelle angegeben (der **"Anfängliche Basispreis"**). Der Basispreis wird anschließend,

- (i) falls kein Reset Ereignis eingetreten ist, von der Festlegungsstelle an jedem Anpassungstermin angepasst und gilt von diesem Anpassungstermin (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Anpassungstermin (ausschließlich). Jeder angepasste Basispreis (ausschließlich des Anfänglichen Basispreises) wird wie folgt berechnet:

$$\begin{aligned} & \text{(Aktien-Kurs}_{\text{vorangehend}} - \text{Dividende}) \times \left(\frac{(\text{TLF} - 1)}{\text{TLF}} \right) \times \\ & \left[1 + (\text{Referenzzinssatz} + \text{Zinsanpassungssatz}) \times \right. \\ & \left. \text{Anpassungstage} \right] + (1 - \frac{(\text{TLF} - 1)}{\text{TLF}}) \times \\ & \left[\text{Wertpapiergebühr} \times \text{Anpassungstage} \right]; \text{ oder} \end{aligned}$$

- (ii) falls ein Reset Ereignis eingetreten ist, von der Festlegungsstelle gemäß den folgenden Bestimmungen ermittelt:

$$\left(\frac{(\text{TLF} - 1)}{\text{TLF}} \right) \times \text{Hedging-Wert.}$$

"Begebungstag" ist der 25. Oktober 2019.

"Beobachtungszeitraum" bezeichnet den Zeitraum vom Ersten Handelstag (einschließlich) bis zur Bewertungszeit am Bewertungstag (einschließlich).

"Bewertungstag" ist der früheste der folgenden Tage:

- (a) der Ausübungsbewertungstag; und
- (b) der Kündigungsbewertungstag.

"Bewertungszeit" bezeichnet den planmäßigen wochentäglichen Börsenschluss der Börse (ohne Berücksichtigung von Handel nach Geschäftsschluss oder sonstiger Handel außerhalb der regulären Handelszeiten) oder einen anderen Zeitpunkt, wie von der Emittentin nach ihrem billigen Ermessen gemäß §315 BGB bestimmt unter Berücksichtigung der jeweiligen üblichen Kapitalmarktregelungen und unter Berücksichtigung des Grundsatzes von Treu und Glauben.

"Börse" bezeichnet die Börse oder das Handelssystem, wie in der Tabelle angegeben, jeden Rechtsnachfolger der Börse oder des Handelssystems und jede Ersatzbörse oder jedes Ersatzhandelssystem, auf welche der Handel in der Aktie vorübergehend übertragen worden ist (vorausgesetzt, dass nach Feststellung der Festlegungsstelle an dieser Ersatzbörse oder an diesem Ersatzhandelssystem eine der ursprünglichen Börse vergleichbare Liquidität in der Aktie vorhanden ist).

"Dividende" bezeichnet

- (i) soweit in der Tabelle "Dividende" als "Anwendbar" festgelegt ist, einen Betrag, der den Dividendenzahlungen und/oder anderer Barausschüttungen in Bezug auf die Aktie entspricht, bei der innerhalb des Dividendenzeitraums ein Ex-Dividendentag eintritt und, (A) falls in der Tabelle "Bruttodividende" als anwendbar festgelegt ist, wird die Dividende ungeachtet etwaiger Quellensteuern oder sonstiger Abzüge festgelegt oder, (B) falls in der Tabelle "Nettodividende" als "Anwendbar" festgelegt ist, wird die Dividende abzüglich eines Einbehaltungssatzes festgelegt, der unter Nutzung eines Einbehaltungssatzes berechnet wird, der nicht hinter dem Maximum des Quellensteuersatzes zurücksteht, welcher ausländischen institutionellen Investoren, die nicht von einem Doppelbesteuerungsabkommen profitieren, von der Gründungsjurisdiktion der Aktie auferlegt wird.

Die oben genannten Beträge werden jeweils von der Festlegungsstelle in deren billigem Ermessen gemäß §317 BGB, unter Berücksichtigung der jeweiligen üblichen Kapitalmarktregelungen und unter Berücksichtigung des Grundsatzes von Treu und Glauben festgelegt, sowie abzüglich etwaiger Ausgaben, Kosten und/oder Gebühren, wie von der Emittentin festgelegt.

- (ii) soweit in der Tabelle "Dividende" als "Nicht Anwendbar" festgelegt ist, Null.

"Dividendenzeitraum" ist, soweit "Dividende" in der Tabelle als "Anwendbar" festgelegt ist, der Zeitraum vom unmittelbar vorhergehenden Anpassungstermin (ausschließlich) bis zum gegenwärtigen Anpassungstermin (einschließlich).

"Endgültiger Aktien-Kurs" ist der Aktien-Kurs zur Bewertungszeit am Bewertungstag.

"Erster Handelstag" ist der 24. Oktober 2019.

"Finanzierungszeitraum" bezeichnet die Anzahl der Kalendertage vom unmittelbar vorhergehenden Anpassungstermin, ausschließlich, bis zum gegenwärtigen Anpassungstermin, einschließlich.

"Hedging-Wert" bezeichnet den angemessenen Marktwert des Wertpapiers unmittelbar nach Eintritt des Reset Ereignisses. Dieser Wert basiert auf dem Durchschnittspreis, der bei der Abwicklung der für die Aktie abgeschlossenen Hedgingvereinbarungen erzielt wurde und wird von der Festlegungsstelle auf dieser Grundlage nach Treu und Glauben und in wirtschaftlich vernünftiger Weise handelnd festgelegt.

Falls der Hedging-Wert über dem letzten unmittelbar vor dem Eintritt des Reset Ereignisses anwendbaren Basispreis liegt, wird die Festlegungsstelle (A) den Basispreis, so wie in der Definition des Basispreises näher beschrieben, (B) den Wertpapierwert, so wie in der Definition des Wertpapierwerts näher beschrieben, und (C) das Rebalance Bezugsverhältnis, so wie in der Definition des Rebalance Bezugsverhältnisses näher beschrieben (wobei das Rebalance Bezugsverhältnis nach der Festlegung des Wertpapierwerts gemäß obigem (B) festzulegen ist), neu festlegen.

"Kündigungsbewertungstag" ist der erste Planmäßige Handelstag eines jeden Monats, welcher dem Ablauf von 35 Kalendertagen nach dem Kündigungstag folgt. Zur Klarstellung: die Frist von 35 Kalendertagen ist zwingend und kann weder durch die Emittentin noch den Gläubiger abbedungen werden.

"Mindestbetrag" ist EUR 0,001 pro Wertpapier.

"Planmäßiger Handelstag" bezeichnet jeden Tag, an dem die Börse oder Verbundene Börse planmäßig zum Handel in der jeweiligen regulären Börsensitzung geöffnet sind.

"Rebalance Bezugsverhältnis" bezeichnet anfänglich am Ersten Handelstag das in der Tabelle festgelegte anfängliche Rebalance Bezugsverhältnis und danach,

- (i) falls kein Reset Ereignis eingetreten ist, ein Bezugsverhältnis, welches von der Festlegungsstelle an jedem Tag (außer Samstag und Sonntag) wie folgt berechnet wird:

$(\text{Wertpapierwert}_{\text{vorangehend}} \times \text{Target Hebelfaktor}) / (\text{Aktien-Kurs}_{\text{vorangehend}} - \text{Dividende});$ oder

- (ii) falls ein Reset Ereignis eingetreten ist, ein Bezugsverhältnis, welches von der Festlegungsstelle wie folgt berechnet wird:

$(\text{Wertpapierwert} \times \text{Target Hebelfaktor}) / \text{Hedging-Wert}.$

Zur Klarstellung: Der Wertpapierwert, der in der Berechnung des Rebalance Bezugsverhältnisses unter (ii) verwendet wird ist derjenige Wertpapierwert, der aufgrund eines Reset Ereignisses neu berechnet wird.

"Referenzzinssatz" ist der folgende Satz (ausgedrückt als Prozentsatz per annum) für Einlagen in der Währung des Basispreises: der der Aktie in der Tabelle zugewiesene Referenzzinssatz, der gegenwärtig auf der in der Tabelle aufgeführten Bildschirmseite (die **"Bildschirmseite"**) veröffentlicht wird (oder auf einer Bildschirmseite, die diese Bildschirmseite ersetzt) am unmittelbar vorhergehenden Anpassungstermin, wobei, falls dieser Tag ein Montag ist, wird der maßgebliche Tag der unmittelbar vorhergehende Freitag sein, jeweils wie von der Festlegungsstelle bestimmt.

Der Referenzzinssatz kann nicht geringer als Null sein.

"Reset Barriere" bezeichnet anfänglich am Ersten Handelstag die in der Tabelle festgelegte anfängliche Reset Barriere (die **"Anfängliche Reset Barriere"**). Sobald der Basispreis angepasst worden ist, wird die Reset Barriere (einschließlich der Anfänglichen Reset Barriere) wie folgt angepasst:

Basispreis x (1 + Reset Barriere Anpassungsstand).

Die Reset Barriere wird auf die nächste in der Tabelle unter Rundung der Reset Barriere festgelegte Dezimalstelle gerundet.

"Reset Barriere Anpassungsstand" bezeichnet einen Prozentsatz des Basispreises, der anfänglich am Ersten Handelstag dem in der Tabelle festgelegten anfänglichen Reset Barriere Anpassungsstand entspricht (der **"Anfängliche Reset Barriere Anpassungsstand"**).

Danach ist die Emittentin berechtigt, den Reset Barriere Anpassungsstand einschließlich des Anfänglichen Reset Barriere Anpassungsstands nach ihrem billigen Ermessen gemäß §315 BGB innerhalb einer in der Tabelle bestimmten Bandbreite (Abweichungen (+) oder (-)) unter Berücksichtigung der jeweiligen üblichen Kapitalmarktregelungen und unter Berücksichtigung des Grundsatzes von Treu und Glauben anzupassen.

"Reset Ereignis" bedeutet, dass der Kurs der Aktie während des Beobachtungszeitraums, an einem Planmäßigen Handelstag, während dem die Börse zu ihrer regulären Börsensitzungszeit zum Handel geöffnet ist kleiner als die Reset Barriere ist oder dieser entspricht.

"Reset Ereignis Kündigung" bedeutet, dass der Hedging-Wert unter dem letzten unmittelbar vor dem Eintritt des Reset Ereignisses anwendbaren Basispreis liegt oder diesem entspricht und die Emittentin die Wertpapiere mit sofortiger Wirkung vollständig, jedoch nicht teilweise, durch Mitteilung an die Gläubiger kündigt.

"Tabelle" bezeichnet die Tabelle am Ende von Teil C. dieser Zusammenfassung.

"Target Hebefaktor" und **"TLF"** bezeichnen den in der Tabelle zugewiesenen Target Hebefaktor.

"Verbundene Börse(n)" bedeutet jede Börse oder jedes Handelssystem (wie von der Festlegungsstelle bestimmt), an der oder dem der Handel eine erhebliche Auswirkung auf den Gesamtmarkt in auf die Aktie bezogenen Futures- oder Optionskontrakte hat (wie von der Festlegungsstelle bestimmt) oder, in jedem dieser Fälle, ein Übernehmer oder Rechtsnachfolger einer solchen Börse oder eines solchen Handelssystems.

"Wertpapiergebühr" bezeichnet die in der Tabelle angegebene Wertpapiergebühr.

"Wertpapierwert" bezeichnet,

- (i) falls ein Reset Ereignis nicht eingetreten ist, den angemessenen Marktwert des Wertpapiers, der von der Festlegungsstelle zur Bewertungszeit an einem Planmäßigen Handelstag nach Treu und Glauben und in wirtschaftlich vernünftiger Weise handelnd, festgelegt wird vorausgesetzt, dass falls die Währung des Basispreises von der Währung des Rückzahlungsbetrags abweicht, wird dieser Wert in die Währung des Basispreises zum geltenden Devisenkassakurs, wie von der Festlegungsstelle nach billigem Ermessen gemäß §317 BGB und unter Berücksichtigung der jeweiligen üblichen

Kapitalmarktregelungen und unter Berücksichtigung des Grundsatzes von Treu und Glauben bestimmt, umgerechnet; oder

- (ii) falls ein Reset Ereignis eingetreten ist, einen Wert, welcher von der Festlegungsstelle wie folgt berechnet wird:

(Hedging-Wert – Basispreis) x Rebalance Bezugsverhältnis

wobei das Rebalance Bezugsverhältnis, das zur Berechnung des Wertpapierwerts unter (ii) verwendet wird, das letzte, vor dem Eintritt des Reset Ereignisses anwendbare, Rebalance Bezugsverhältnis ist.

"Wertpapierwert_{vorangehend}" bezeichnet den Wertpapierwert zur Bewertungszeit am unmittelbar vorangegangenen Planmäßigen Handelstag.

"Zinsanpassungssatz" ist der dem jeweiligen Wertpapier zugewiesene Zinsanpassungssatz. Der anfängliche Zinsanpassungssatz ist der in der Tabelle angegebene Zinsanpassungssatz (der **"Anfängliche Zinsanpassungssatz"**).

Die Emittentin kann den Zinsanpassungssatz einschließlich des Anfänglichen Zinsanpassungssatzes an jedem Planmäßigen Handelstag nach ihrem billigen Ermessen gemäß §315 BGB innerhalb einer in der Tabelle bestimmten Bandbreite (Abweichungen (+) oder (-)) unter Berücksichtigung der jeweiligen üblichen Kapitalmarktregelungen und unter Berücksichtigung des Grundsatzes von Treu und Glauben (einschließlich Marktzinsniveau und Zinserwartungen des Marktes) neu festlegen.

- | | | |
|------|---|---|
| C.19 | Ausübungspreis oder endgültiger Referenzpreis: | Nicht anwendbar. Für die Wertpapiere gibt es keinen Ausübungspreis oder endgültigen Referenzpreis. |
| C.20 | Beschreibung der Art des Basiswerts und Angabe des Ortes, an dem Informationen erhältlich sind: | <p>Eine Aktie ist eine unteilbare Einheit von Kapital in einem Unternehmen und verbriefte bestimmte Rechte der Aktionäre, wie z.B. das Recht zur Abstimmung und das Recht auf Dividendenzahlung.</p> <p>Informationen über die zugrunde liegende Aktie sind erhältlich unter der Quelle, die für jede Serie in der Tabelle am Ende von Teil C. dieser Zusammenfassung in der Spalte "Aktie" enthalten ist. Die Gläubiger der Wertpapiere verfügen nicht über Aktionärsrechte.</p> |

Anzahl von Wertpapieren und Bezeichnung (ISIN / WKN)	Emissions- preis	Anfäng- licher Basispreis	Art der Option	Aktie (einschließlich ISIN und Bloomberg Seite)	Anfäng- liches Rebalance Bezugs- verhältnis	Anfäng- licher Zinsanpas- sungssatz	Maximale Abweichung des Zinsanpas- sungssatzes	
							Nach unten	Nach oben
400.000 Faktor 2x Long Village Farms (DE000MC479T9 / MC479T)	EUR 10,00	USD 3,93	Long	Stammaktie der Village Farms International, Inc. (CA92707Y1088 / VFF US Equity)	2,83166	2%	0%	25%
400.000 Faktor 2x Long Canada Goose (DE000MC479U7 / MC479U)	EUR 10,00	USD 18,98	Long	Stammaktie der Canada Goose Holdings Inc. (CA1350861060 / GOOS US Equity)	0,586324	2%	0%	25%
400.000 Faktor 2x Long uniQure (DE000MC479V5 / MC479V)	EUR 10,00	USD 21,25	Long	Stammaktie der uniQure B.V. (NL0010696654 / QURE US Equity)	0,52369	2%	0%	25%
250.000 Faktor 3x Long Yandex (DE000MC479W3 / MC479W)	EUR 10,00	USD 21,7733	Long	Stammaktie der Yandex N.V. (Class A) (NL0009805522 / YNDX US Equity)	1,022203	2%	0%	25%
200.000 Faktor 4x Long Yandex (DE000MC479X1 / MC479X)	EUR 10,00	USD 24,495	Long	Stammaktie der Yandex N.V. (Class A) (NL0009805522 / YNDX US Equity)	1,362942	2%	0%	25%
250.000 Faktor 3x Long Iamgold (DE000MC479Y9 / MC479Y)	EUR 10,00	USD 2,2467	Long	Stammaktie der IAMGOLD Corporation (CA4509131088 / IAG US Equity)	9,906901	2%	0%	25%
400.000 Faktor 2x Long Schlumberger (DE000MC479Z6 / MC479Z)	EUR 10,00	USD 17,68	Long	Stammaktie der Schlumberger Limited (AN8068571086 / SLB US Equity)	0,629436	2%	0%	25%
200.000 Faktor 4x Long Liberty Global C (DE000MC47A07 / MC47A0)	EUR 10,00	USD 17,4525	Long	Tracking Stock der Liberty Global plc (Series C) (GB00B8W67B19 / LBTYK US Equity)	1,912922	2%	0%	25%
150.000 Faktor 5x Long Liberty Global C (DE000MC47A15 / MC47A1)	EUR 10,00	USD 18,616	Long	Tracking Stock der Liberty Global plc (Series C) (GB00B8W67B19 / LBTYK US Equity)	2,391152	2%	0%	25%
400.000 Faktor 2x Long Capri Holdings (DE000MC47A23 / MC47A2)	EUR 10,00	USD 15,815	Long	Stammaktie der Capri Holdings Limited (VGG1890L1076 / CPRI US Equity)	0,703662	2%	0%	25%
250.000 Faktor 3x Long Barrick Gold (DE000MC47A31 / MC47A3)	EUR 10,00	USD 11,0333	Long	Stammaktie der Barrick Gold Corporation (CA0679011084 / GOLD US Equity)	2,017224	2%	0%	25%
100.000 Faktor 8x Long Barrick Gold (DE000MC47A49 / MC47A4)	EUR 10,00	USD 14,4812	Long	Stammaktie der Barrick Gold Corporation (CA0679011084 / GOLD US Equity)	5,379168	2%	0%	25%
250.000 Faktor 3x Long Mimecast (DE000MC47A56 / MC47A5)	EUR 10,00	USD 25,88	Long	Stammaktie der Mimecast Limited (GB00BYT5JK65 / MIME US Equity)	0,860002	2%	0%	25%
150.000 Faktor 5x Long Liberty Global A (DE000MC47A64 / MC47A6)	EUR 10,00	USD 19,416	Long	Tracking Stock der Liberty Global plc (Series A) (GB00B8W67662 / LBTYA US Equity)	2,292629	2%	0%	25%
200.000 Faktor 4x Long Mylan (DE000MC47A72 / MC47A7)	EUR 10,00	USD 13,8938	Long	Stammaktie der Mylan N.V. (NL0011031208 / MYL US Equity)	2,402924	2%	0%	25%
250.000 Faktor 3x Long Elastic (DE000MC47A80 / MC47A8)	EUR 10,00	USD 47,5067	Long	Stammaktie der Elastic N.V. (NL0013056914 / ESTC US Equity)	0,4685	2%	0%	25%
250.000 Faktor 3x Long CRISPR Therapeutics (DE000MC47A98 / MC47A9)	EUR 10,00	USD 26,1533	Long	Stammaktie der CRISPR Therapeutics AG (CH0334081137 / CRSP US Equity)	0,851011	2%	0%	25%
200.000 Faktor 4x Long B2Gold (DE000MC47AA7 / MC47AA)	EUR 10,00	USD 2,4412	Long	Stammaktie der B2Gold Corp. (CA11777Q2099 / BTG US Equity)	13,67464	2%	0%	25%

Anzahl von Wertpapieren und Bezeichnung (ISIN / WKN)	Emissions- preis	Anfäng- licher Basispreis	Art der Option	Aktie (einschließlich ISIN und Bloomberg Seite)	Anfäng- liches Rebalance Bezugs- verhältnis	Anfäng- licher Zinsanpas- sungssatz	Maximale Abweichung des Zinsanpas- sungssatzes	
							Nach unten	Nach oben
400.000 Faktor 2x Long Spotify (DE000MC47AB5 / MC47AB)	EUR 10,00	USD 59,3475	Long	Stammaktie der Spotify Technology S.A. (LU1778762911 / SPOT US Equity)	0,187513	2%	0%	25%
150.000 Faktor 5x Long Spotify (DE000MC47AC3 / MC47AC)	EUR 10,00	USD 94,956	Long	Stammaktie der Spotify Technology S.A. (LU1778762911 / SPOT US Equity)	0,468782	2%	0%	25%
250.000 Faktor 3x Long Check Point (DE000MC47AD1 / MC47AD)	EUR 10,00	USD 71,56	Long	Stammaktie der Check Point Software Technologies, Ltd. (IL0010824113 / CHKP US Equity)	0,311024	2%	0%	25%
200.000 Faktor 4x Long Check Point (DE000MC47AE9 / MC47AE)	EUR 10,00	USD 80,505	Long	Stammaktie der Check Point Software Technologies, Ltd. (IL0010824113 / CHKP US Equity)	0,414698	2%	0%	25%
150.000 Faktor 5x Long Check Point (DE000MC47AF6 / MC47AF)	EUR 10,00	USD 85,872	Long	Stammaktie der Check Point Software Technologies, Ltd. (IL0010824113 / CHKP US Equity)	0,518373	2%	0%	25%
200.000 Faktor 4x Long Magna International (DE000MC47AG4 / MC47AG)	EUR 10,00	USD 40,6125	Long	Stammaktie der Magna International Inc. (CA5592224011 / MGA US Equity)	0,822044	2%	0%	25%
250.000 Faktor 3x Long Bausch Health Companies (DE000MC47AH2 / MC47AH)	EUR 10,00	USD 15,04	Long	Stammaktie der Bausch Health Companies Inc. (CA0717341071 / BHC US Equity)	1,479843	2%	0%	25%

ISIN / WKN	Dividenden	Gesellschaft der Aktie	Börse	Referenzzinssatz (einschließlich Bildschirmseite)
DE000MC479T9 / MC479T	Anwendbar Nettodividende	Village Farms International, Inc.	Nasdaq	1-Monats Amerikanische Dollar LIBOR (US0001M Index)
DE000MC479U7 / MC479U	Anwendbar Nettodividende	Canada Goose Holdings Inc.	New York Stock Exchange	1-Monats Amerikanische Dollar LIBOR (US0001M Index)
DE000MC479V5 / MC479V	Anwendbar Nettodividende	uniQure B.V.	Nasdaq	1-Monats Amerikanische Dollar LIBOR (US0001M Index)
DE000MC479W3 / MC479W	Anwendbar Nettodividende	Yandex N.V.	Nasdaq	1-Monats Amerikanische Dollar LIBOR (US0001M Index)
DE000MC479X1 / MC479X	Anwendbar Nettodividende	Yandex N.V.	Nasdaq	1-Monats Amerikanische Dollar LIBOR (US0001M Index)
DE000MC479Y9 / MC479Y	Anwendbar Nettodividende	IAMGOLD Corporation	New York Stock Exchange	1-Monats Amerikanische Dollar LIBOR (US0001M Index)
DE000MC479Z6 / MC479Z	Anwendbar Nettodividende	Schlumberger Limited	New York Stock Exchange	1-Monats Amerikanische Dollar LIBOR (US0001M Index)
DE000MC47A07 / MC47A0	Anwendbar Nettodividende	Liberty Global plc	Nasdaq	1-Monats Amerikanische Dollar LIBOR (US0001M Index)
DE000MC47A15 / MC47A1	Anwendbar Nettodividende	Liberty Global plc	Nasdaq	1-Monats Amerikanische Dollar LIBOR (US0001M Index)
DE000MC47A23 / MC47A2	Anwendbar Nettodividende	Capri Holdings Limited	New York Stock Exchange	1-Monats Amerikanische Dollar LIBOR (US0001M Index)
DE000MC47A31 / MC47A3	Anwendbar Nettodividende	Barrick Gold Corporation	New York Stock Exchange	1-Monats Amerikanische Dollar LIBOR (US0001M Index)
DE000MC47A49 / MC47A4	Anwendbar Nettodividende	Barrick Gold Corporation	New York Stock Exchange	1-Monats Amerikanische Dollar LIBOR (US0001M Index)
DE000MC47A56 / MC47A5	Anwendbar Nettodividende	Mimecast Limited	Nasdaq	1-Monats Amerikanische Dollar LIBOR (US0001M Index)
DE000MC47A64 / MC47A6	Anwendbar Nettodividende	Liberty Global plc	Nasdaq	1-Monats Amerikanische Dollar LIBOR (US0001M Index)
DE000MC47A72 / MC47A7	Anwendbar Nettodividende	Mylan N.V.	Nasdaq	1-Monats Amerikanische Dollar LIBOR (US0001M Index)
DE000MC47A80 / MC47A8	Anwendbar Nettodividende	Elastic N.V.	New York Stock Exchange	1-Monats Amerikanische Dollar LIBOR (US0001M Index)
DE000MC47A98 / MC47A9	Anwendbar Nettodividende	CRISPR Therapeutics AG	Nasdaq	1-Monats Amerikanische Dollar LIBOR (US0001M Index)
DE000MC47AA7 / MC47AA	Anwendbar Nettodividende	B2Gold Corp.	NYSE American Exchange	1-Monats Amerikanische Dollar LIBOR (US0001M Index)
DE000MC47AB5 / MC47AB	Anwendbar Nettodividende	Spotify Technology S.A.	New York Stock Exchange	1-Monats Amerikanische Dollar LIBOR (US0001M Index)
DE000MC47AC3 / MC47AC	Anwendbar Nettodividende	Spotify Technology S.A.	New York Stock Exchange	1-Monats Amerikanische Dollar LIBOR (US0001M Index)

ISIN / WKN	Dividenden	Gesellschaft der Aktie	Börse	Referenzzinssatz (einschließlich Bildschirmseite)
DE000MC47AD1 / MC47AD	Anwendbar Nettodividende	Check Point Software Technologies, Ltd.	Nasdaq	1-Monats Amerikanische Dollar LIBOR (US0001M Index)
DE000MC47AE9 / MC47AE	Anwendbar Nettodividende	Check Point Software Technologies, Ltd.	Nasdaq	1-Monats Amerikanische Dollar LIBOR (US0001M Index)
DE000MC47AF6 / MC47AF	Anwendbar Nettodividende	Check Point Software Technologies, Ltd.	Nasdaq	1-Monats Amerikanische Dollar LIBOR (US0001M Index)
DE000MC47AG4 / MC47AG	Anwendbar Nettodividende	Magna International Inc.	New York Stock Exchange	1-Monats Amerikanische Dollar LIBOR (US0001M Index)
DE000MC47AH2 / MC47AH	Anwendbar Nettodividende	Bausch Health Companies Inc.	New York Stock Exchange	1-Monats Amerikanische Dollar LIBOR (US0001M Index)

ISIN / WKN	Anfängliche Reset Barriere	Rundung der Reset Barriere	Anfänglicher Reset Barriere Anpassungsstand	Maximale Abweichung des Reset Barriere Anpassungsstands		Target Hebelfaktor	Wertpapiergebühr
				Nach unten	Nach oben		
DE000MC479T9 / MC479T	USD 4,33	Aufgerundet auf 0,01	10%	9,75%	20%	2	0%
DE000MC479U7 / MC479U	USD 19,93	Aufgerundet auf 0,01	5%	4,75%	15%	2	0%
DE000MC479V5 / MC479V	USD 22,32	Aufgerundet auf 0,01	5%	4,75%	20%	2	0%
DE000MC479W3 / MC479W	USD 22,65	Aufgerundet auf 0,01	4%	3,75%	20%	3	0%
DE000MC479X1 / MC479X	USD 25,48	Aufgerundet auf 0,01	4%	3,75%	20%	4	0%
DE000MC479Y9 / MC479Y	USD 2,36	Aufgerundet auf 0,01	5%	4,75%	20%	3	0%
DE000MC479Z6 / MC479Z	USD 18,39	Aufgerundet auf 0,01	4%	3,75%	25%	2	0%
DE000MC47A07 / MC47A0	USD 18,16	Aufgerundet auf 0,01	4%	3,75%	20%	4	0%
DE000MC47A15 / MC47A1	USD 19,37	Aufgerundet auf 0,01	4%	3,75%	20%	5	0%
DE000MC47A23 / MC47A2	USD 16,61	Aufgerundet auf 0,01	5%	4,75%	25%	2	0%
DE000MC47A31 / MC47A3	USD 11,48	Aufgerundet auf 0,01	4%	3,75%	15%	3	0%
DE000MC47A49 / MC47A4	USD 15,07	Aufgerundet auf 0,01	4%	3,75%	15%	8	0%
DE000MC47A56 / MC47A5	USD 26,92	Aufgerundet auf 0,01	4%	3,75%	20%	3	0%
DE000MC47A64 / MC47A6	USD 20,78	Aufgerundet auf 0,01	7%	6,75%	20%	5	0%
DE000MC47A72 / MC47A7	USD 14,45	Aufgerundet auf 0,01	4%	3,75%	20%	4	0%
DE000MC47A80 / MC47A8	USD 49,41	Aufgerundet auf 0,01	4%	3,75%	20%	3	0%
DE000MC47A98 / MC47A9	USD 27,2	Aufgerundet auf 0,01	4%	3,75%	20%	3	0%
DE000MC47AA7 / MC47AA	USD 2,625	Aufgerundet auf 0,001	7,5%	7,25%	20%	4	0%
DE000MC47AB5 / MC47AB	USD 61,73	Aufgerundet auf 0,01	4%	3,75%	25%	2	0%
DE000MC47AC3 / MC47AC	USD 98,76	Aufgerundet auf 0,01	4%	3,75%	25%	5	0%

ISIN / WKN	Anfängliche Reset Barriere	Rundung der Reset Barriere	Anfänglicher Reset Barriere Anpassungsstand	Maximale Abweichung des Reset Barriere Anpassungsstands		Target Hebelfaktor	Wertpapiergebühr
				Nach unten	Nach oben		
DE000MC47AD1 / MC47AD	USD 74,43	Aufgerundet auf 0,01	4%	3,75%	20%	3	0%
DE000MC47AE9 / MC47AE	USD 83,73	Aufgerundet auf 0,01	4%	3,75%	20%	4	0%
DE000MC47AF6 / MC47AF	USD 89,31	Aufgerundet auf 0,01	4%	3,75%	20%	5	0%
DE000MC47AG4 / MC47AG	USD 42,65	Aufgerundet auf 0,01	5%	4,75%	15%	4	0%
DE000MC47AH2 / MC47AH	USD 15,95	Aufgerundet auf 0,01	6%	5,75%	25%	3	0%

ISIN / WKN	Referenzzinssatz-Administrator
DE000MC479T9 / MC479T	ICE Benchmark Administration Limited – Artikel 36 der Benchmark-Verordnung ist anwendbar
DE000MC479U7 / MC479U	ICE Benchmark Administration Limited – Artikel 36 der Benchmark-Verordnung ist anwendbar
DE000MC479V5 / MC479V	ICE Benchmark Administration Limited – Artikel 36 der Benchmark-Verordnung ist anwendbar
DE000MC479W3 / MC479W	ICE Benchmark Administration Limited – Artikel 36 der Benchmark-Verordnung ist anwendbar
DE000MC479X1 / MC479X	ICE Benchmark Administration Limited – Artikel 36 der Benchmark-Verordnung ist anwendbar
DE000MC479Y9 / MC479Y	ICE Benchmark Administration Limited – Artikel 36 der Benchmark-Verordnung ist anwendbar
DE000MC479Z6 / MC479Z	ICE Benchmark Administration Limited – Artikel 36 der Benchmark-Verordnung ist anwendbar
DE000MC47A07 / MC47A0	ICE Benchmark Administration Limited – Artikel 36 der Benchmark-Verordnung ist anwendbar
DE000MC47A15 / MC47A1	ICE Benchmark Administration Limited – Artikel 36 der Benchmark-Verordnung ist anwendbar
DE000MC47A23 / MC47A2	ICE Benchmark Administration Limited – Artikel 36 der Benchmark-Verordnung ist anwendbar
DE000MC47A31 / MC47A3	ICE Benchmark Administration Limited – Artikel 36 der Benchmark-Verordnung ist anwendbar
DE000MC47A49 / MC47A4	ICE Benchmark Administration Limited – Artikel 36 der Benchmark-Verordnung ist anwendbar
DE000MC47A56 / MC47A5	ICE Benchmark Administration Limited – Artikel 36 der Benchmark-Verordnung ist anwendbar
DE000MC47A64 / MC47A6	ICE Benchmark Administration Limited – Artikel 36 der Benchmark-Verordnung ist anwendbar
DE000MC47A72 / MC47A7	ICE Benchmark Administration Limited – Artikel 36 der Benchmark-Verordnung ist anwendbar
DE000MC47A80 / MC47A8	ICE Benchmark Administration Limited – Artikel 36 der Benchmark-Verordnung ist anwendbar
DE000MC47A98 / MC47A9	ICE Benchmark Administration Limited – Artikel 36 der Benchmark-Verordnung ist anwendbar
DE000MC47AA7 / MC47AA	ICE Benchmark Administration Limited – Artikel 36 der Benchmark-Verordnung ist anwendbar
DE000MC47AB5 / MC47AB	ICE Benchmark Administration Limited – Artikel 36 der Benchmark-Verordnung ist anwendbar
DE000MC47AC3 / MC47AC	ICE Benchmark Administration Limited – Artikel 36 der Benchmark-Verordnung ist anwendbar

ISIN / WKN	Referenzzinssatz-Administrator
DE000MC47AD1 / MC47AD	ICE Benchmark Administration Limited – Artikel 36 der Benchmark-Verordnung ist anwendbar
DE000MC47AE9 / MC47AE	ICE Benchmark Administration Limited – Artikel 36 der Benchmark-Verordnung ist anwendbar
DE000MC47AF6 / MC47AF	ICE Benchmark Administration Limited – Artikel 36 der Benchmark-Verordnung ist anwendbar
DE000MC47AG4 / MC47AG	ICE Benchmark Administration Limited – Artikel 36 der Benchmark-Verordnung ist anwendbar
DE000MC47AH2 / MC47AH	ICE Benchmark Administration Limited – Artikel 36 der Benchmark-Verordnung ist anwendbar

D. RISIKEN

D.2 Zentrale Risiken, die der Emittentin eigen sind:

Es gibt verschiedene Faktoren, die das Vermögen der Emittentin, ihre Verpflichtungen unter den gemäß dem Programm begebenen Wertpapieren zu erfüllen, einschränken.

MSIP

Die grundsätzlichen Risiken hinsichtlich Morgan Stanley stellen auch die grundsätzlichen Risiken hinsichtlich MSIP dar, entweder auf der Ebene als eigenständige Gesellschaften oder auf der Ebene als Mitglied der Morgan Stanley Gruppe.

Risiken, die hinsichtlich MSIP spezifisch sind, umfassen die folgenden Risiken:

- Wertpapiere, die von MSIP begeben werden, sind nicht Gegenstand einer Garantie von Morgan Stanley; und
- die Existenz von wesentlichen internen Beziehungen (einschließlich der Bereitstellung von Mitteln, Kapital, Dienstleistungen und logistischer Unterstützung von bzw. durch MSIP, sowie gemeinsame Geschäfts- oder Betriebsplattformen oder -systeme, einschließlich der Mitarbeiter) zwischen MSIP und anderen Gesellschaften der Morgan Stanley Gruppe setzt MSIP dem Risiko aus, dass Faktoren, die das Geschäft und die Lage von Morgan Stanley oder anderen Gesellschaften in der Morgan Stanley Gruppe beeinflussen könnten, ebenso auch das Geschäft und die Situation von MSIP beeinträchtigen könnten. Zudem werden Wertpapiere, die von MSIP begeben werden, nicht von Morgan Stanley garantiert. Die Anwendung von regulatorischen Anforderungen und Strategien im Vereinigten Königreich zur Erleichterung der ordentlichen Abwicklung von großen Finanzinstituten kann für Inhaber von Wertpapieren, die von MSIP begeben werden, ein größeres Verlustrisiko darstellen.

Morgan Stanley

Die folgenden wesentlichen Risiken betreffen Morgan Stanley und, da Morgan Stanley die Konzernobergesellschaft von MSIP ist, auch MSIP:

- Marktrisiko: Morgan Stanleys Ertragslage kann durch Marktfluktuationen sowie von globalen und wirtschaftlichen Bedingungen und anderen Faktoren, einschließlich Veränderungen hinsichtlich der Werte von Vermögenswerten, erheblich beeinflusst werden. Das Halten von großen und konzentrierten Positionen kann Morgan Stanley Verlusten aussetzen. Diese Faktoren können zu Verlusten bei einer Position oder einem Portfolio von Morgan Stanley führen.
- Kreditrisiko: Morgan Stanley ist dem Risiko, dass Dritte, die bei Morgan Stanley verschuldet sind, ihren Verpflichtungen nicht nachkommen sowie dem Risiko, dass bei einem Zahlungsausfall einer großen Finanzinstitution die Finanzmärkte nachteilig beeinflusst werden könnten, ausgesetzt. Diese Faktoren begründen das Risiko von Verlusten, wenn ein Darlehensnehmer, die Gegenpartei oder die Emittentin ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber Morgan Stanley nicht nachkommt.
- Operationelles Risiko: Morgan Stanley unterliegt dem Risiko von Verlusten oder dem Schaden ihrer Reputation aufgrund nicht sachgerechter oder fehlgeschlagener interner Prozesse oder Systeme, von menschlichen Faktoren oder externer

Ereignisse (wie z.B. Betrug, Diebstahl, Rechts- und regulatorische Risiken, Cyber-Angriffen oder Schäden an physischen Vermögenswerten). Morgan Stanley könnte operationelle Risiken in der ganzen Bandbreite ihrer Geschäftstätigkeiten eingehen, einschließlich umsatzgenerierenden Aktivitäten (z.B. Vertrieb und Handel) und Kundenbetreuung und Kontrollgruppen (z.B. Informationstechnologien und Handelsabwicklung). Ein Cyberangriff, ein Verstoß gegen Informations- oder Sicherheitsbestimmungen oder ein Technologieversagen könnte Morgan Stanleys Fähigkeit ihre Geschäfte zu tätigen und Risiken zu managen negativ beeinträchtigen oder zu einer Offenlegung oder zum Missbrauch von vertraulichen oder geschützten Informationen führen und anderweitig nachteilige Auswirkungen auf ihre Ertragslage, Liquidität und Finanzlage haben, sowie Reputationsschäden verursachen.

- Liquiditätsrisiko: Liquidität ist für Morgan Stanleys Geschäftstätigkeit essenziell und Morgan Stanley bedient sich externer Quellen, um erhebliche Teile ihrer Aktivitäten zu finanzieren. Morgan Stanleys Fremdkapitalkosten und Zugang zu den Fremdkapitalmärkten hängen von ihren Credit Ratings ab. Morgan Stanley ist eine Holdinggesellschaft, hat kein operatives Geschäft und ist von Dividenden, Ausschüttungen und sonstigen Zahlungen ihrer Tochtergesellschaften abhängig. Weiterhin ist Morgan Stanleys Liquidität und finanzielle Situation in der Vergangenheit nachteilig von den U.S. und internationalen Märkten sowie wirtschaftlichen Bedingungen beeinflusst worden, was auch in Zukunft der Fall sein könnte. Dies führt zum Bestehen eines Risikos, dass Morgan Stanley nicht in der Lage ist, ihre Tätigkeit zu finanzieren, da sie keinen Zugang zum Kapitalmarkt findet oder ihr Vermögen nicht liquidieren kann. Darüber hinaus umfasst das Liquiditätsrisiko Morgan Stanleys Fähigkeit (oder vermutete Fähigkeit) ihren finanziellen Verpflichtungen nachzukommen, ohne dass es zu erheblichen Beeinträchtigungen der Geschäftstätigkeit oder Reputationsschäden kommt, die den Fortbestand des Unternehmens gefährden könnten. Morgan Stanley unterliegt außerdem verbundenen Fundingrisiken, welche durch den Markt oder idiosynkratische Stressereignisse ausgelöst werden, die sich negativ auf ihre Liquidität und ihre Fähigkeit zur Beschaffung neuer Geldmittel auswirken können.
- Rechts, regulatorisches und Compliance Risiko: Morgan Stanley ist dem Risiko von rechtlichen oder regulatorischen Sanktionen, wesentlichen finanziellen Verlusten einschließlich Ordnungsgeldern, Strafzahlungen, Verurteilungen, Schadenersatzzahlungen und/oder Vergleichen oder Reputationsschäden, die Morgan Stanley dadurch erleidet, dass Gesetze, Verordnungen, Regeln, damit verbundene selbstauferlegte regulatorische Organisationsstandards und Verhaltenspflichten, die auf die Geschäftsaktivitäten von Morgan Stanley Anwendung finden, nicht befolgt werden, ausgesetzt. Weiterhin ist Morgan Stanley vertraglichen und geschäftlichen Risiken ausgesetzt, wie dem Risiko, dass die Verpflichtungen der Gegenpartei nicht durchsetzbar sind. Zusätzlich unterliegt Morgan Stanley Regeln und Bestimmungen zur Bekämpfung von Geldwäsche, Korruption und Terrorismusfinanzierung. Die Unsicherheiten und Unklarheiten in Bezug auf die Auslegung und Anwendung der U.S.-Steuerreform (U.S. Tax Cuts and Jobs Act) könnten einen negativen Einfluss auf Morgan Stanley haben.

- **Risikomanagement:** Morgan Stanleys Risikomanagementstrategien, Modelle und Prozesse sind möglicherweise nicht in vollem Umfang erfolgreich bei der Minderung der Risiken in allen Marktfeldern oder gegen alle Risikotypen. Die erwartete Ersetzung des LIBOR® oder die Reform von anderen Zinssätzen könnte sich nachteilig auf Morgan Stanleys Geschäft, Finanzlage und Ertragslage auswirken.
- **Wettbewerbsumfeld:** Morgan Stanley ist einem starken Wettbewerb durch andere Finanzdienstleister ausgesetzt, was zu Preiskämpfen führen könnte und dadurch substantiell und nachteilig den Umsatz und die Profitabilität beeinflussen kann. Darüber hinaus können automatisierte Handelsmärkte Morgan Stanleys Geschäftstätigkeit nachteilig beeinflussen und einen stärkeren Wettbewerb bewirken (z.B. über zunehmenden Druck auf Geld-Brief-Spannen, Kommissionen, Aufschläge und vergleichbare Gebühren). Weiterhin ist Morgan Stanleys Fähigkeit, qualifiziertes Personal anzuwerben und zu behalten von entscheidender Bedeutung für den Erfolg ihrer Geschäftstätigkeit und ein Versagen in diesem Bereich kann ihre Leistungsfähigkeit erheblich nachteilig beeinflussen.
- **Internationale Risiken:** Morgan Stanley ist Gegenstand von zahlreichen politischen, wirtschaftlichen, rechtlichen, steuerlichen, operationellen, Franchise und anderen Risiken aufgrund ihrer internationalen Tätigkeiten (einschließlich des Risikos einer Verstaatlichung, einer Enteignung, Risiken aus Preis-, Kapital- und Devisenkontrollen, Risiken aus Steuer- und Abgabenerhöhungen und anderweitiger restriktiver hoheitlichen Maßnahmen, sowie dem Risiko eines Ausbruchs von Konflikten oder politischer oder staatlicher Instabilität), die das Geschäft von Morgan Stanley in unterschiedlicher Weise negativ beeinflussen können. Auch könnte der voraussichtliche Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union einen negativen Einfluss auf Morgan Stanley haben.
- **Risiken von Akquisitionen, Veräußerungen und Joint Ventures:** Morgan Stanley könnte es nicht gelingen, den angenommenen Wert von Akquisitionen, Veräußerungen, Joint Ventures, Minderheitenbeteiligungen oder strategischen Allianzen zu heben.
- **Risiken in Bezug auf die Ausübung von Abwicklungsmaßnahmen:** Die Anwendung von regulatorischen Anforderungen und Strategien in den Vereinigten Staaten oder anderen Rechtsordnungen zur Erleichterung der ordentlichen Abwicklung von großen Finanzinstituten kann für die Inhaber von Wertpapieren von Morgan Stanley, ein größeres Verlustrisiko darstellen und für Morgan Stanley mit weiteren Restriktionen verbunden sein.

D.6 Zentrale Risiken, die den Wertpapieren eigen sind:

Potenzielle Investoren werden ausdrücklich darauf hingewiesen, dass eine Anlage in die Wertpapiere finanzielle Risiken in sich birgt, die, sollten sie eintreten, zu einem Wertverlust der Wertpapiere führen können. Potenzielle Investoren müssen bereit sein, einen Totalverlust des von ihnen in die Wertpapiere investierten Geldes zu erleiden.

Allgemein:

Eine Anlage in die Wertpapiere birgt Risiken, die je nach Ausführung und Art oder Struktur der Wertpapiere variieren. Eine Anlage in die Wertpapiere ist nur für potenzielle Investoren geeignet, die (i) über die erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen im Finanz- und

Geschäftswesen verfügen, um die Vorteile und Risiken einer Anlage in die Wertpapiere und die Informationen, die im Basisprospekt oder anderen maßgeblichen Zusatzdokumenten enthalten oder durch Verweis aufgenommen werden, einschätzen zu können, (ii) über Zugang zu und Kenntnis von angemessenen Analyseinstrumenten zur Bewertung dieser Vorteile und Risiken vor dem Hintergrund der individuellen Finanzlage des potenziellen Investors sowie zur Einschätzung der Auswirkungen einer Anlage in die Wertpapiere auf das Gesamtportfolio des potenziellen Investors verfügen, (iii) die Bedingungen der jeweiligen Wertpapiere gänzlich verstanden haben und mit dem Verhalten der jeweiligen Basiswerte und Finanzmärkte vertraut sind, (iv) das wirtschaftliche Risiko einer Anlage in die Wertpapiere bis zu deren Fälligkeit tragen können und (v) zur Kenntnis nehmen, dass eine Veräußerung der Wertpapiere über einen erheblichen Zeitraum, sogar bis zur Fälligkeit, eventuell nicht möglich ist.

Risiken im Zusammenhang mit der Reform des EURIBOR® und anderer "Benchmark"-Zinssätze:

Am 30. Juni 2016 ist die EU-Verordnung über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung eines Investmentfonds verwendet werden, (die "**Benchmark-Verordnung**") in Kraft getreten und findet seit dem 1. Januar 2018 vollständige Anwendung. Die Benchmark-Verordnung könnte sich wesentlich auf Wertpapiere auswirken, die auf einen "Benchmark"-Satz oder -Index bezogen sind. Der Wegfall einer "Benchmark" oder Änderungen in der Art der Verwaltung einer "Benchmark" könnten erheblich negative Auswirkungen in Bezug auf die auf solche "Benchmarks" bezogenen Wertpapiere nach sich ziehen. All diese Konsequenzen könnten sich wesentlich auf den Wert solcher Wertpapiere und die Erträge aus solchen Wertpapieren auswirken.

Erwartete Ersetzung des LIBOR®:

Zentralbanken auf der ganzen Welt, einschließlich der U.S.-Notenbank (*U.S. Federal Reserve System*), haben Arbeitsgruppen aus Marktteilnehmern und Vertretern des öffentlichen Sektors damit beauftragt, einen passenden Ersatz für den LIBOR® sowie eine Ersetzung oder Umgestaltung anderer Zinssätze, wie EURIBOR und EONIA (gemeinsam, die "**IBORs**"), zu erarbeiten. Es wird davon ausgegangen, dass eine Umstellung weg von der weitverbreiteten Anwendung dieser Zinssätze hin zu alternativen Zinssätzen auf Basis feststellbarer Markttransaktionen und andere potenzielle Reformen der Referenzzinssätze im Laufe der nächsten Jahre erfolgen werden. Zum Beispiel hat die Finanzdienstleistungsaufsicht (*Financial Conduct Authority*), die den LIBOR® reguliert, bekanntgegeben, dass ihr Zusagen von Panel-Banken vorliegen, sich bis Ende 2021 weiterhin an der Feststellung des LIBOR® zu beteiligen, sie jedoch keinen Gebrauch von ihren Befugnissen machen wird, um eine solche Beteiligung über diesen Zeitpunkt hinaus zu erzwingen. Dementsprechend bestehen erhebliche Unsicherheiten bezüglich der Veröffentlichung des LIBOR® nach 2021.

Am 3. April 2018 hat die Federal Reserve Bank of New York damit begonnen, drei Referenzzinssätze auf Basis von Übernacht-Rückkaufvereinbarungen mit U.S.-Staatspapieren zu veröffentlichen, einschließlich der Secured Overnight Finance Rate, die vom Ausschuss für Alternative Referenzzinssätze (*Alternative Reference Rates Committee*) als eine Alternative zum U.S.-Dollar-LIBOR® empfohlen wurde. Darüber hinaus veröffentlicht die Bank von England (*Bank of England*) einen überarbeiteten Sterling Overnight Index Average, der eine größere Bandbreite von Pfund Sterling-Tagesgeldmarktgeschäften umfasst und von der Arbeitsgruppe für risikofreie Pfund-Sterling-Referenzzinssätze (*Working Group on Sterling Risk-Free Reference Rates*) als Alternative zum Pfund-

Sterling-LIBOR® ausgewählt wurde. Von den Zentralbanken beauftragte Ausschüsse in anderen Rechtsordnungen, u.a. in Europa, Japan und der Schweiz, haben alternative Referenzsätze für andere Währungen bestimmt bzw. werden voraussichtlich solche Referenzsätze bestimmen.

Die Umstellung des Marktes weg von den IBORs hin zu alternativen Referenzsätzen ist komplex und könnte eine Reihe von nachteiligen Auswirkungen auf die Geschäfte, Finanzlage und Ergebnisse der Geschäftstätigkeit von Morgan Stanley haben. Eine solche Umstellung oder Reform könnte insbesondere

- nachteilige Auswirkungen auf Preisfindung, Liquidität und Wert bei und den Ertrag aus sowie den Handel mit einer breiten Palette von Finanzprodukten haben, einschließlich IBOR-gebundener Wertpapiere, Darlehen und Derivate, die Teil der Finanzaktiva und –verbindlichkeiten von Morgan Stanley sind;
- umfangreiche Änderungen der Dokumentation erfordern, die sich auf IBOR oder IBOR-basierte Produkte bezieht oder diese regelt, u.a. beispielsweise infolge zeitaufwendiger Neuverhandlungen der bestehenden Dokumentation zwecks Änderung der Bedingungen ausstehender Wertpapiere und zugehöriger Hedging-Geschäfte;
- zu Nachfragen oder sonstigen Maßnahmen seitens der Regulierungsbehörden in Bezug auf die Vorbereitungen von Morgan Stanley auf und seine Bereitschaft für die Ersetzung des IBOR durch einen oder mehrere alternative/n Referenzsatz/-sätze führen;
- zu Streitigkeiten, Gerichtsverfahren oder sonstigen Handlungen mit Gegenparteien führen in Bezug auf die Auslegung und Durchsetzbarkeit von Bestimmungen bei IBOR-basierten Produkten, wie z.B. bei Ersatzregelungen (*fallback language*) oder sonstigen damit in Verbindung stehenden Bestimmungen, auch im Falle von Ersatzregelungen (*fallback language*) auf alternative Referenzsätze, einschließlich wirtschaftlicher, rechtlicher, operationeller und sonstiger Auswirkungen aufgrund der grundlegenden Unterschiede zwischen den IBORs und den verschiedenen alternativen Referenzsätzen;
- die Umstellung auf und/oder die Entwicklung angemessener Systeme und Analyseverfahren erfordern, um die Risikomanagementprozesse von Morgan Stanley rechtzeitig von IBOR-basierten Produkten auf Produkte umzustellen, die auf einem oder mehreren alternativen Referenzsatz/-sätzen basieren, u.a. durch Quantifizierung des Wertes und der Risiken in Verbindung mit verschiedenen alternativen Referenzsätzen, was sich angesichts der begrenzten bisherigen Erfahrungen mit den vorgeschlagenen alternativen Referenzsätzen als schwierig erweisen könnte; und
- in Verbindung mit jedem der vorgenannten Faktoren bei Morgan Stanley zusätzliche Kosten verursachen.

In Abhängigkeit von verschiedenen Faktoren, einschließlich der vorstehend genannten, könnte die Marktumstellung oder Reform bestimmter Referenzsätze erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Geschäfte, Finanzlage und Ergebnisse der Geschäftstätigkeit von Morgan Stanley haben. Andere Faktoren umfassen das Tempo der Umstellung auf Ersatz- oder reformierte Zinssätze, die spezifischen Bedingungen und Parameter für und die Akzeptanz des Marktes von alternativen Referenzsätzen, die Preise und Liquidität in den Handelsmärkten für auf alternativen Referenzsätzen basierende Produkte und die Fähigkeit von Morgan Stanley, auf einen oder

mehrere alternative/n Referenzsatz/-sätze umzustellen und geeignete Systeme und Analyseverfahren dafür zu entwickeln.

Kreditrisiko:	Jede Person, die Wertpapiere kauft, verlässt sich auf die Kreditwürdigkeit der Emittentin und hat keine Rechte gegen eine andere Person. Gläubiger sind dem Risiko ausgesetzt, dass die Emittentin Zins- und/oder Tilgungszahlungen, zu denen die Emittentin im Zusammenhang mit den Wertpapieren verpflichtet ist, teilweise oder vollumfänglich nicht leisten kann. Je schlechter die Bonität der Emittentin, desto höher ist das Verlustrisiko.
Kredit-Spannen Risiko:	Zu den Faktoren, die eine Kredit Spanne beeinflussen, zählen unter anderem die Bonität und das Rating der Emittentin, die Ausfallwahrscheinlichkeit, die Realisierungsquote, die Restlaufzeit des Wertpapiers und Verbindlichkeiten, die sich aus Sicherheitsleistungen oder Garantien, Bürgschaften und Erklärungen in Bezug auf vorrangige Zahlungen oder Nachrangigkeit ergeben. Die Liquiditätslage, das allgemeine Zinsniveau, konjunkturelle Entwicklungen und die Währung, auf die der jeweilige Schuldtitel lautet, können sich ebenfalls positiv oder negativ auswirken. Für Gläubiger besteht das Risiko einer Ausweitung der Kredit Spanne der Emittentin, die einen Kursrückgang der Wertpapiere zur Folge hat.
Rating der Wertpapiere:	Ein Rating der Wertpapiere, falls vorhanden, spiegelt möglicherweise nicht sämtliche Risiken einer Anlage in die Wertpapiere wider. Ebenso können Ratings ausgesetzt, herabgestuft oder zurückgezogen werden. Das Aussetzen, Herabstufen oder die Rücknahme eines Ratings können den Marktwert und den Kurs der Wertpapiere negativ beeinträchtigen. Ein Rating stellt keine Empfehlung zum Kauf, Verkauf oder Halten von Wertpapieren dar und kann von der Rating Agentur jederzeit korrigiert oder zurückgezogen werden.
Wiederanlagerisiko:	Für die Gläubiger bestehen Risiken in Zusammenhang mit der Wiederanlage liquider Mittel, die aus einem Wertpapier freigesetzt werden. Der Ertrag, den der Gläubiger aus einem Wertpapier erhält, hängt nicht nur von dem Kurs und der Nominalverzinsung des Wertpapiers ab, sondern auch davon, ob die während der Laufzeit des Wertpapiers generierten Zinsen zu einem gleich hohen oder höheren Zinssatz als dem des Wertpapiers wiederangelegt werden können. Das Risiko, dass der allgemeine Marktzins während der Laufzeit des Wertpapiers unter den Zinssatz des Wertpapiers fällt, wird als Wiederanlagerisiko bezeichnet. Das Ausmaß des Wiederanlagerisikos hängt von den besonderen Merkmalen der jeweiligen Wertpapiere ab.
Cashflow Risiko:	Im Allgemeinen generieren Wertpapiere einen bestimmten Cashflow. Die Endgültigen Bedingungen der Wertpapiere enthalten Angaben zu den Zahlungsbedingungen, Zahlungsterminen und der Höhe der jeweiligen Tilgungsbeträge. Treten die vereinbarten Bedingungen nicht ein, so können die tatsächlichen Cashflows von den erwarteten Cashflows abweichen. Konkret spiegelt sich das Cashflow Risiko darin wider, dass die Emittentin möglicherweise Tilgungszahlungen in Bezug auf die Wertpapiere teilweise oder vollumfänglich nicht leisten kann.
Inflationsrisiko:	Das Inflationsrisiko ist das Risiko einer künftigen Geldentwertung. Die reale Rendite einer Anlage wird durch Inflation geschmälert. Je höher die Inflationsrate, desto niedriger die reale Rendite eines Wertpapiers.

Entspricht die Inflationsrate der Nominalrendite oder übersteigt sie diese, ist die reale Rendite null oder gar negativ.

Kauf auf Kredit -
Fremdfinanzierung:

Finanziert ein Gläubiger den Erwerb von Wertpapieren über ein Darlehen und kommt es in Bezug auf die Wertpapiere zu einem Zahlungsausfall oder sinkt der Kurs der Wertpapiere stark, so muss der Gläubiger nicht nur den möglichen Verlust seines Anlagebetrags tragen, sondern auch das Darlehen und die darauf anfallenden Zinsen zurückzahlen. Durch ein Darlehen steigt das Verlustrisiko erheblich. Potenzielle Investoren sollten nicht davon ausgehen, dass sie die Tilgung des Darlehens oder die Zahlung der darauf anfallenden Zinsen aus den Gewinnen einer Transaktion bestreiten können. Vielmehr sollten potenzielle Investoren, bevor sie eine Anlage tätigen, ihre Finanzlage dahingehend prüfen, ob sie zur Zahlung der Darlehenszinsen und zur Tilgung des Darlehens in der Lage sind, und sich bewusst machen, dass sie möglicherweise keine Gewinne erzielen, sondern Verluste erleiden.

Bezahlung von
Vertriebsstellen:

Die Emittentin kann Vertriebsstellenverträge mit verschiedenen Finanzinstituten und anderen Zwischenhändlern, wie von der Emittentin festgelegt (jeweils eine "**Vertriebsstelle**"), abschließen. Jede Vertriebsstelle wird dabei vereinbaren, die Wertpapiere zu einem Preis, vorbehaltlich der Erfüllung bestimmter Bedingungen, zu zeichnen, welcher dem Emissionspreis entspricht oder diesen unterschreitet. Dabei kann an die Vertriebsstelle hinsichtlich aller bis zum Fälligkeitstag (einschließlich) ausstehender Wertpapiere eine regelmäßige Gebühr zahlbar sein, deren Höhe von der Emittentin festgelegt wird. Die Höhe dieser Gebühr kann von Zeit zu Zeit variieren.

Transaktionskosten/
Gebühren:

Beim Kauf oder Verkauf von Wertpapieren fallen neben dem Kauf- oder Verkaufspreis der Wertpapiere unterschiedliche Nebenkosten (einschließlich Transaktionsgebühren und Provisionen) an. Diese Nebenkosten können die Erträge aus Wertpapieren erheblich mindern oder gar aufzehren. Im Allgemeinen berechnen Kreditinstitute Provisionen, die in Abhängigkeit von dem Wert der Order entweder als feste Mindestprovision oder als eine anteilige Provision erhoben werden. Sofern weitere - inländische oder ausländische - Parteien an der Ausführung der Order beteiligt sind, wie etwa inländische Händler oder Broker an ausländischen Märkten, können Gläubigern darüber hinaus Courtagen, Provisionen und sonstige Gebühren dieser Parteien (Fremdkosten) in Rechnung gestellt werden.

Gesetzesänderungen:

Die Wertpapiere unterliegen deutschem Recht. Es kann jedoch keine Aussage über die Auswirkungen eventueller Gerichtsentscheidungen oder Änderungen eines Gesetzes in Deutschland (oder des in Deutschland anwendbaren Rechts) oder der Verwaltungspraxis in Deutschland nach dem Datum des Basisprospekts getroffen werden.

Kein Drittverzugs- bzw.
keine Drittverfälligkeit von
MSIP:

Die Wertpapiere, die von MSIP begeben wurden, verfügen nicht über eine Drittverzugs- oder -verfälligkeitsklausel in Bezug auf andere Verbindlichkeiten von MSIP.

Zurverfügungstellung von
Informationen:

Die Emittentin, der/die Manager oder eines ihrer verbundenen Unternehmen geben keine Zusicherung in Bezug auf die Basiswerte. Jede dieser Personen hat oder wird während der Laufzeit der Wertpapiere möglicherweise nicht öffentliche Informationen in Bezug auf die Basiswerte erhalten, die im Zusammenhang mit den Wertpapieren von Bedeutung sind. Die Begebung der Wertpapiere begründet keine Verpflichtung der vorgenannten Personen, diese

Informationen (unabhängig davon, ob diese vertraulich sind oder nicht) gegenüber den Gläubigern oder Dritten offen zu legen. Daraus ergibt sich das Risiko, dass die Emittentin, der/die Manager oder eines ihrer verbundenen Unternehmen einen Informationsvorsprung bezogen auf Basiswerte verglichen mit dem Informationsstand eines Gläubigers haben können.

Mögliche
Interessenkonflikte:

Mögliche Interessenkonflikte können sich zwischen der Festlegungsstelle und den Gläubigern ergeben, insbesondere hinsichtlich bestimmter im Ermessen der Festlegungsstelle liegender Bestimmungen und Entscheidungen, die diese zu treffen hat und die Zinszahlungsbeträge (soweit einschlägig) oder den Rückzahlungsbetrag der Wertpapiere beeinflussen können.

Währungsrisiko:

Gläubiger von Wertpapieren, die in einer anderen Währung begeben werden, als derjenigen, die in dem Land gilt, in dem der Gläubiger ansässig ist, die einer anderen Währung unterliegen als derjenigen, die der Gläubiger für Zahlungen gewählt hat oder die eine Aktie als Basiswert haben, die in einer anderen Währung geführt wird als derjenigen, in der Zahlungen unter den Wertpapieren geleistet werden, sind dem Risiko von Schwankungen von Wechselkursen ausgesetzt, die die Rendite und/oder den Rückzahlungsbetrag der Wertpapiere beeinflussen.

Wenn die Wertpapiere auf die Währung eines Schwellenlandes lauten oder sich auf eine oder mehrere Währungen von Schwellenländern beziehen, ist zu beachten, dass die Währungen dieser Schwellenländer wesentlich volatiler sein können als die Währungen von weiter entwickelten Märkten. Währungen von Schwellenländern sind dem Risiko einer zukünftigen Währungskrise hochgradig ausgesetzt. Diese Faktoren führen dazu, dass solche Wertpapiere ein gesteigertes Risikoprofil aufweisen.

Besteuerung:

Potenzielle Investoren sollten sich vergegenwärtigen, dass sie gegebenenfalls verpflichtet sind, Steuern oder andere Gebühren oder Abgaben nach Maßgabe der Rechtsordnung und Praktiken desjenigen Landes zu zahlen, in das die Wertpapiere übertragen werden oder möglicherweise auch nach Maßgabe anderer Rechtsordnungen. In einigen Rechtsordnungen kann es zudem an offiziellen Stellungnahmen der Finanzbehörden oder Gerichtsentscheidungen in Bezug auf innovative Finanzinstrumente wie den hiermit angebotenen Wertpapieren fehlen. Potenziellen Investoren wird daher geraten, sich nicht auf die in dem Basisprospekt enthaltenen Informationen zur Steuersituation zu verlassen, sondern sich in Bezug auf ihre individuelle Steuersituation hinsichtlich des Kaufs, des Verkaufs und der Rückzahlung der Wertpapiere von ihrem eigenen Steuerberater beraten zu lassen. Nur diese Berater sind in der Lage, die individuelle Situation des potenziellen Investors angemessen einzuschätzen. Die zuvor beschriebene individuelle steuerliche Behandlung der Wertpapiere hinsichtlich eines potenziellen Investors kann einen negativen Einfluss auf die Erträge, die ein potenzieller Investor bezüglich der Wertpapiere erhalten kann, haben.

FATCA:

Sollten, gemäß den gegenwärtig veröffentlichten Richtlinien und Hinweisen, Wertpapiere (a) begeben werden nach dem Tag, der 6 Monate nach dem Tag liegt, an dem endgültige U.S.-Treasury Verordnungen, die den Begriff "ausländische durchgeleitete Zahlungen" definieren, beim U.S.-Federal Register hinterlegt werden (der "**Stichtag**") oder (b) als Eigenkapital für U.S.-Steuerzwecke eingestuft werden oder weder eine feste Laufzeit noch ein festes Ende haben, dann können (gemäß den Abschnitten 1471 bis 1474 des U.S.

Internal Revenue Code von 1986 (das "**U.S.-Steuergesetz**") in der jeweils geltenden Fassung oder gemäß einer etwaigen Regelung, die eine zwischenstaatliche Abstimmung dazu umsetzt ("**FATCA**") die Emittentin oder andere Finanzinstitute, über die Zahlungen auf die Wertpapiere ausgeführt werden, verpflichtet sein, U.S.-Steuern in einer Höhe von 30 % auf alle oder einen Teil der Zahlungen in Bezug auf die Wertpapiere, welche als ausländische durchgeleitete Zahlungen ("*foreign passthru payments*") behandelt werden, einzubehalten, die am oder nach dem Tag, an dem die Veröffentlichung der den Begriff "ausländische durchgeleitete Zahlungen" definierenden endgültigen Verordnungen im U.S.-Bundesregister (*Federal Register*) erfolgt, erfolgen. Außerdem kann ein Einbehalt nach FATCA ausgelöst werden, wenn die Wertpapiere vor dem Stichtag begeben wurden und wenn, nach dem Stichtag, (i) die Emittentin weitere Wertpapiere, die nicht in einer Weise begeben werden, die eine "qualifizierte Neuemission" im Sinne der U.S.-Bundessteuergesetze begründet, ausstellt und emittiert, die konsolidiert werden und mit ausstehenden Wertpapieren, die für Zwecke des U.S.-Einkommensteuerrechts auf Bundesebene als Fremdkapital behandelt werden, eine einheitliche Serie bilden oder (ii) die Wertpapiere für U.S.-Steuerzwecke erheblich modifiziert werden (einschließlich des Falls, dass ein "Benchmark" entsprechend den im Basisprospekt enthaltenen Emissionsbedingungen der Wertpapiere ersetzt wird oder eine Emittentin durch einen anderen Schuldner ersetzt wird), wenn eine solche Ersetzung oder Modifizierung zur Annahme eines Tausches der Wertpapiere im Sinne des U.S.-Einkommenssteuerrechts auf Bundesebene führt.

Endgültige U.S.-Treasury Verordnungen, die den Begriff "ausländische durchgeleitete Zahlungen" definieren, sind bisher noch nicht beim U.S.-Bundesregister (*Federal Register*) hinterlegt worden. Nach kürzlich vorgeschlagenen Treasury-Verordnungen wird ein Einbehalt auf ausländische durchgeleitete Zahlungen nicht vor dem Tag anwendbar sein, der zwei Jahre nach dem Tag liegt, an dem die endgültigen Treasury-Verordnungen, die "ausländische durchgeleitete Zahlungen" definieren, hinterlegt werden. Steuerzahler können sich auf die vorgeschlagenen Verordnungen stützen, bis endgültigen Verordnungen, die "ausländische durchgeleitete Zahlungen" definieren, veröffentlicht werden.

Die Anwendung von FATCA auf Zinsen, Kapital oder andere Beträge, die in Bezug auf die Wertpapiere geleistet werden, ist nicht geklärt. Falls unter FATCA ein Einbehalt auf etwaige Zahlungen auf die (oder bezüglich der) Wertpapiere Anwendung finden würde, dann wäre weder die Emittentin, noch eine Zahlstelle oder eine andere Person gemäß den Emissionsbedingungen verpflichtet, zusätzliche Zahlungen aufgrund des Abzugs oder des Einbehalts einer solchen Steuer zu leisten. Im Ergebnis würde ein Investor weniger Zinsen oder Kapital erhalten, als angenommen.

Mögliche Anwendbarkeit von Section 871(m):

Nach Festlegung der Emittentin sollten die Wertpapiere nicht dem Steuereinbehalt gemäß Section 871(m) des US-Steuergesetzes, wie untenstehend beschrieben, unterliegen, und die Emittentin weist hierbei ihre beauftragten Stellen und Steuereinbehaltungsstellen an, dass kein Steuereinbehalt notwendig ist, es sei denn, einer solchen beauftragten Stelle oder Steuereinbehaltungsstelle ist es bekannt, oder eine solche beauftragte Stelle oder Steuereinbehaltungsstelle hat Grund zur Annahme, dass ein Steuerbehalt notwendig ist.

Gemäß Section 871(m) des US-Steuergesetzes und der in dessen Rahmen ausgegebenen Treasury Regulations ("**Section 871(m)**") wird auf bestimmte "Dividendenäquivalente" eine Quellensteuer in Höhe von 30 Prozent (oder eines auf Dividenden anwendbaren niedrigeren Satzes nach Maßgabe eines Abkommens) erhoben, die

auf bestimmte auf US-Aktien oder Indizes, die US-Aktien enthalten, bezogene Finanzinstrumente an Nicht-US-Anleger ausgezahlt werden oder als ausgezahlt gelten. Vorbehaltlich der nachstehenden Ausführungen betreffend vor dem 1. Januar 2021 begebene Wertpapiere, fällt ein Wertpapier, das auf US-Aktien oder Indizes, die US-Aktien enthalten, bezogen ist (ein **"US-aktienbezogenes Wertpapier"**), allgemein unter die Steuereinbehaltsvorschriften gemäß Section 871(m), wenn es bei Begebung (i) einen "Deltafaktor" von 0,80 oder mehr in Bezug auf die zugrunde liegende US-Aktie aufweist oder (ii) im Wesentlichen die wirtschaftliche Entwicklung der zugrunde liegenden US-Aktie, wie in einem "Substantial Equivalence Test" festgestellt, nachvollzieht, bei dem unter anderem die ursprüngliche Anzahl der zugrunde liegenden US-Aktien berücksichtigt wird, die für die vollständige Absicherung der Transaktion benötigt wird. Die vorstehend beschriebenen Tests sind in den Vorschriften dargelegt, und der anwendbare Test hängt von den Bedingungen des betreffenden US-aktienbezogenen Wertpapiers ab. Nach diesen Vorschriften kann ein Steuereinbehalt Anwendung finden, selbst wenn auf das betreffende US-aktienbezogene Wertpapier keine ausdrücklich an eine Dividende gebundene Zahlung vorgesehen ist. In den Vorschriften sind bestimmte Ausnahmen von den Steuereinbehaltsanforderungen vorgesehen.

Nach einer IRS-Mitteilung findet Section 871(m) keine Anwendung auf vor dem 1. Januar 2021 ausgegebene Wertpapiere, die, bezogen auf jegliche US-Aktie, kein Delta von eins haben. Soweit die Bedingungen eines US-aktienbezogenen Wertpapiers erheblich modifiziert werden (einschließlich des Falls, dass ein "Benchmark" entsprechend den im Basisprospekt enthaltenen Emissionsbedingungen der Wertpapiere ersetzt wird), und wenn eine solche Ersetzung oder Modifizierung zur Annahme eines Austausches der Wertpapiere im Sinne des U.S. Einkommenssteuerrechts auf Bundesebene führt, wird das US-aktienbezogene Wertpapier in der Regel als zum Zeitpunkt der erheblichen Änderung erneut ausgegeben behandelt.

Die Berechnung des "Delta" erfolgt grundsätzlich am **"Berechnungstag"** und bezeichnet das jeweils früher eintretende Ereignis (i) des Zeitpunkts der Preisbestimmung der Wertpapiere, d.h. sobald alle wesentlichen Bedingungen vereinbart worden sind und (ii) der Begebung der Wertpapiere. Sollte der Zeitpunkt der Preisbestimmung mehr als 14 Tage vor der Begebung der Wertpapiere liegen, dann ist der Begebungstag der Berechnungstag. In diesem Fall werden die Informationen bzgl. unserer finalen Bestimmungen für den Zweck des Section 871(m) erst nach der Emission der Wertpapiere zur Verfügung stehen. Dies führt dazu, dass Nicht-US-Anleger solche Wertpapiere nur dann erwerben sollten, wenn sie bereit dazu sind, das Risiko zu tragen, dass die Wertpapiere wie einbehaltene Gegenstände behandelt werden.

Der Betrag eines "Dividendenäquivalents" entspricht bei einem "einfachen" Vertrag dem Produkt aus (a) dem Dividendenbetrag pro Aktie, (b) der Anzahl der zugrunde liegenden US-Aktien, auf die jedes US-aktienbezogene Wertpapier Bezug nimmt, und (c) dem Deltafaktor sowie bei einem "komplexen" Vertrag dem Produkt aus (x) dem Dividendenbetrag pro Aktie und (y) dem ursprünglichen Absicherungsgeschäft.

Der Betrag des Dividendenäquivalents wird zum jeweils früheren der nachstehend genannten Stichtage ermittelt: (a) dem Dividendenstichtag und (b) dem Tag vor dem Ex-Dividendentag. Der Steuereinbehalt wird auf den Betrag des Dividendenäquivalents zum jeweils späteren der nachfolgenden Stichtage erhoben: (a) dem Feststellungstag des Betrags des Dividendenäquivalents und (b) dem nächsten Tag, an dem eine Zahlung auf das US-aktienbezogene

Wertpapier an den Nicht-US-Anleger erfolgt (einschließlich bei Veräußerung oder Rückzahlung des Wertpapiers).

Die Emittentin stellt fest, ob ein US-aktienbezogenes Wertpapier einem Steuereinbehalt gemäß Section 871(m) unterliegt. Soweit ein Steuereinbehalt erforderlich ist, ist die Emittentin nicht verpflichtet, zusätzliche Beträge in Bezug auf die einbehaltenen Beträge zu zahlen.

Die Festsetzung durch die Emittentin ist nicht bindend für IRS und der IRS wird der Festsetzung möglicherweise widersprechen.

Section 871(m) ist komplex, und dessen Anwendung könnte von den individuellen Umständen des Nicht-US-Anlegers abhängen. Zum Beispiel kann es sich auf die Anwendung von Section 871(m) auswirken, wenn ein Nicht-US-Anleger in Verbindung mit dem Erwerb eines US-aktienbezogenen Wertpapiers eine weitere Transaktion abschließt. Dementsprechend sollten Nicht-US-Anleger ihre Steuerberater im Hinblick auf die potenzielle Anwendung von Section 871(m) auf die Wertpapiere unter Berücksichtigung ihrer individuellen Umstände konsultieren.

Risiken in Verbindung mit einer vorzeitigen Rückzahlung:

Die Emittentin kann sämtliche ausstehenden Wertpapiere gemäß den Endgültigen Bedingungen der Wertpapiere dann vorzeitig zurückzahlen, wenn die Emittentin zu einer Zahlung zusätzlicher Beträge verpflichtet wäre, die durch den Einbehalt oder Abzug von gegenwärtigen oder zukünftigen Steuern, Abgaben, Festsetzungen oder Gebühren gleich welcher Art entstanden sind, die seitens oder namens der Jurisdiktion, in der die Emittentin und/oder die Zahlstelle ihren Sitz haben und/oder der Vereinigten Staaten von Amerika oder von oder für Rechnung einer dort zur Steuererhebung ermächtigten Körperschaft oder Behörde erhoben, auferlegt, eingezogen, einbehalten oder festgesetzt wurden.

Im Falle einer vorzeitigen Rückzahlung der Wertpapiere aus steuerlichen Gründen, kann der festgelegte Rückzahlungsbetrag unter dem Nennbetrag der Wertpapiere liegen und Gläubiger können einen Teil ihres investierten Kapitals verlieren.

Falls die Wertpapiere nach Wahl der Emittentin vorzeitig rückzahlbar sind, könnte die Emittentin sich dazu entscheiden die Wertpapiere zu einem Zeitpunkt zurückzuzahlen, an dem das Zinsniveau relativ niedrig ist. In einer derartigen Situation sind Gläubiger möglicherweise nicht in der Lage, den Rückzahlungsbetrag in Wertpapiere mit einer vergleichbar hohen Effektivverzinsung zu reinvestieren.

Im Falle einer vorzeitigen Rückzahlung der Wertpapiere aufgrund einer Rechtsänderung und/oder Gestiegener Hedging-Kosten und/oder einer Hedging-Störung und/oder eines Insolvenzantrags kann der festgelegte Rückzahlungsbetrag der Wertpapiere unter dem Nennbetrag liegen und Gläubiger können deshalb einen Teil ihrer Investition verlieren.

Kündigung infolge der Ausübung einer Reset Ereignis Kündigung:

Die Wertpapiere können durch Ausübung einer Reset Ereignis Kündigung durch die Emittentin mit sofortiger Wirkung gekündigt werden.

Falls der Hedging-Wert unter dem letzten unmittelbar vor dem Eintritt des Reset Ereignisses anwendbaren Basispreis liegt oder diesem entspricht, so steht es der Emittentin frei, vorbehaltlich einer wirksamen Ausübung des Ausübungsrechts des Gläubigers oder einer Mitteilung einer Kündigung durch die Emittentin, die Wertpapiere mit sofortiger Wirkung vollständig, jedoch nicht teilweise, durch Mitteilung an die Gläubiger zu kündigen.

Im Falle einer solchen Kündigung gilt:

(a) Gläubiger der Wertpapiere werden nicht mehr von Bewegungen der zugrunde liegenden Aktie profitieren; (b) Gläubiger verlieren den Anspruch auf Zahlung des Rückzahlungsbetrags und erhalten stattdessen den Mindestbetrag; (c) Gläubiger werden einen Totalverlust der Geldanlage erleiden; (d) Gläubiger können sich nicht darauf verlassen, jederzeit vor der Ausübung einer Reset Ereignis Kündigung durch die Emittentin ihre Wertpapiere auszuüben oder im Sekundärmarkt zu handeln; und (e) die Ausübung der Reset Ereignis Kündigung durch die Emittentin kann außerhalb der Handelsstunden der Wertpapiere eintreten. In einem solchen Fall können die Gläubiger nicht mit ihren Wertpapieren im Sekundärmarkt handeln, während sich die zugrunde liegende Aktie dem letzten unmittelbar vor dem Eintritt des Reset Ereignisses anwendbaren Basispreis annähert.

Es ist zu beachten, dass nach der Ausübung einer Reset Ereignis Kündigung durch die Emittentin der zu zahlende Betrag lediglich dem Mindestbetrag pro Wertpapier entspricht.

Zu keinem Zeitpunkt während der Laufzeit der Wertpapiere wird die Zahlung eines Auszahlungsbetrags automatisch fällig. Eine Zahlung wird nur fällig, wenn der Gläubiger sein Kündigungsrecht ausübt oder die Emittentin kündigt.

Risiken im Zusammenhang mit Wertpapieren ohne Endfälligkeit:

Die Wertpapiere sind Wertpapiere ohne Endfälligkeit. Gläubiger müssen den Wert der Wertpapiere regelmäßig überprüfen und sollten ihre Geldanlage rechtzeitig ausüben oder verkaufen, um den Verlust ihrer ursprünglichen Geldanlage zu verhindern.

Da die Globalurkunde von oder namens Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main ("CBF") gehalten werden kann, müssen sich Gläubiger auf die maßgeblichen Verfahren der CBF für Übertragungen, Zahlungen und die Kommunikation mit der Emittentin verlassen:

Wertpapiere, die unter diesem Programm begeben werden, können durch eine Globalurkunde ("**Globalurkunde**") verbrieft werden. Die Globalurkunde kann bei CBF hinterlegt werden. **Gläubiger sind unter keinen Umständen berechtigt, die Ausstellung effektiver Stücke zu verlangen.** CBF wird einen Nachweis über das wirtschaftliche Eigentum an der Globalurkunde führen. Da die Wertpapiere in einer Globalurkunde verbrieft sind, können Gläubiger ihr wirtschaftliches Eigentum nur durch CBF übertragen.

Solange die Wertpapiere in einer Globalurkunde verbrieft sind, wird die Emittentin durch Zahlung an CBF zur Weiterleitung an die Kontoinhaber von ihrer Zahlungsverpflichtung befreit. Der wirtschaftliche Eigentümer der Globalurkunde ist hinsichtlich des Empfangs von Zahlungen unter den entsprechenden Wertpapieren auf das Verfahren von CBF angewiesen. Die Emittentin übernimmt grundsätzlich keine Verantwortung und Haftung für die Richtigkeit des Nachweises des wirtschaftlichen Eigentums oder die ordnungsgemäße Zahlung an die wirtschaftlichen Eigentümer.

Die Emittentin trifft keinerlei Verantwortlichkeit oder Haftung unter jedweden Umständen für Handlungen und Unterlassungen von CBF als solche als auch für jeden daraus resultierenden Schaden für Inhaber von Wertpapieren generell und für Aufzeichnungen über das wirtschaftliche Eigentum der Inhaber von Wertpapieren an Globalurkunden sowie Zahlungen daraus im Besonderen.

Weitere wertbestimmende Faktoren im Fall von Wertpapieren, die an einen Basiswert gebunden sind:

Potenzielle Investoren sollten sich bewusst sein, dass eine Anlage in die Wertpapiere mit einem Bewertungsrisiko im Hinblick auf eine zugrunde liegende Aktie verbunden ist. Sie sollten Erfahrung mit Geschäften mit Wertpapieren haben, deren Wert von einer Aktie abgeleitet wird. Der Wert der Aktie kann Schwankungen unterworfen sein; diese Wertschwankungen sind von einer Vielzahl von Faktoren abhängig, wie zum Beispiel Tätigkeiten der jeweiligen Emittentin, volkswirtschaftlichen Faktoren und Spekulationen. Besteht ein Basiswert aus einem Korb verschiedener Aktien, können

Schwankungen im Wert eines enthaltenen Bestandteils durch Schwankungen im Wert der anderen Bestandteile ausgeglichen oder verstärkt werden. Zudem ist die historische Wertentwicklung einer Aktie kein Indikator für ihre zukünftige Wertentwicklung. Veränderungen in dem Marktpreis einer Aktie beeinflussen den Handelspreis der Wertpapiere und es ist nicht vorhersehbar, ob der Marktpreis einer Aktie steigt oder fällt.

Wenn der durch die Wertpapiere verbrieft Anspruch des Gläubigers anhand einer Währung, Währungseinheit oder Rechnungseinheit berechnet wird, die von der Währung des Wertpapiers abweicht, oder der Wert eines Basiswerts in einer Währung, Währungseinheit oder Rechnungseinheit bestimmt wird, die von der Währung des Wertpapiers abweicht, sollten sich potenzielle Investoren darüber im Klaren sein, dass mit der Anlage in die Wertpapiere Risiken aufgrund von schwankenden Wechselkursen verbunden sein können, und dass das Verlustrisiko nicht allein von der Entwicklung des Werts der zugrunde liegenden Aktie, sondern auch von ungünstigen Entwicklungen des Werts der fremden Währung, Währungseinheit oder Rechnungseinheit abhängt.

Spekulative Natur der Wertpapiere wegen der Hebelwirkung:

Eine Geldanlage in die Wertpapiere ist wegen der Hebelwirkung spekulativer als eine Geldanlage direkt in die zugrunde liegende Aktie, und Gläubiger können den gesamten Wert ihrer Geldanlage verlieren. Die Wertpapiere ermöglichen es den Investoren an allen Wertgewinnen und -verlusten der zugrunde liegenden Aktie teilzuhaben indem sie nur einen Teil des Werts der zugrunde liegenden Aktie investieren während der restliche Teil von der Emittentin finanziert wird. Dadurch entsteht eine Hebelwirkung. Je niedriger der Kaufpreis der Wertpapiere im Vergleich zum Wert der zugrunde liegenden Aktie ist, desto größer ist die Hebelwirkung.

Der prozentuale Gewinn, wenn der Wert der zugrunde liegenden Aktie steigt und der prozentuale Verlust, wenn der Wert der zugrunde liegenden Aktie sinkt, ist bei den Wertpapieren viel höher als bei einer direkten Investition in die zugrunde liegende Aktie.

Je größer die Hebelwirkung desto sensibler reagieren die Wertpapiere auf alle Veränderungen des Werts der zugrunde liegenden Aktie. Wegen der Hebelwirkung ist die Geldanlage des Gläubigers wesentlich anfälliger als üblich hinsichtlich der Wertentwicklung der zugrunde liegenden Aktie und schon eine kleine Veränderung des Werts der zugrunde liegenden Aktie kann, je nach dem Grad der Hebelwirkung, zu einem Teil- oder Totalverlust der Geldanlage des Gläubigers führen.

Der Ertrag der Wertpapiere kann durch eine Zeitverzögerung zwischen dem Ausübungsrecht des Wertpapiers (wenn von einem Gläubiger ausgeübt oder von der Emittentin gekündigt wird) und der Feststellung des relevanten Werts des Basiswerts, der zur Feststellung des Rückzahlungsbetrags herangezogen wird, erheblich gemindert sein und Investoren könnten sogar jegliches investiertes Kapital verlieren. Ein solches Risiko steigt insbesondere im Fall einer Ausübung des Ausübungsrechts eines Gläubigers oder einer Kündigung durch die Emittentin, da in einem solchen Fall der maßgebliche Tag für die Feststellung des maßgeblichen Werts des relevanten Basiswerts der erste planmäßige Handelstag (des Basiswerts) eines jeden Monats ist, der auf den Ablauf eines vorgeschriebenen Zeitraums von 35 Tagen zwischen der Ausübung oder Kündigung der Wertpapiere und der Feststellung des Werts des relevanten Basiswerts, der zur Bestimmung des Rückzahlungsbetrags herangezogen wird, folgt. Investoren müssen sich also darüber im Klaren sein, dass der Wert des Basiswerts am Tag der Ausübung des Ausübungsrechts eines Gläubigers oder der Kündigung durch die Emittentin nicht zur

Feststellung des Rückzahlungsbetrags herangezogen wird, und dass stattdessen der Wert des Basiswerts am ersten planmäßigen Handelstag (des Basiswerts) eines jeden Monats, der auf den 35. Tag nach dem Ausübungstag des Ausübungsrechts eines Gläubigers oder der Kündigung durch die Emittentin zur Feststellung des Rückzahlungsbetrags folgt, herangezogen wird. Deswegen ist es möglich, dass der Wert des Basiswerts sich in diesem Zeitraum von mindestens 36 Tagen (zur Klarstellung: ein solcher Zeitraum kann sich weiter verlängern, wenn der maßgebliche planmäßige Handelstag des Basiswerts nicht auf einen unmittelbar auf den Ablauf des 35 Tage-Zeitraums folgenden Tag fällt) zum Nachteil des Investors verändert und Investoren so ihr gesamtes investiertes Kapital verlieren können.

Falls der Hedging-Wert auf oder unter dem letzten unmittelbar vor dem Eintritt des Reset Ereignisses anwendbaren Basispreis liegt, so steht es der Emittentin frei, vorbehaltlich einer wirksamen Ausübung des Ausübungsrechts des Gläubigers oder einer Mitteilung einer Kündigung durch die Emittentin, die Wertpapiere mit sofortiger Wirkung vollständig, jedoch nicht teilweise, durch Mitteilung an die Gläubiger zu kündigen. In diesem Fall erhält der Gläubiger den Mindestbetrag, wodurch der Gläubiger einen Totalverlust seiner Investition in die Wertpapiere erleidet.

Investoren haben keine Aktionärsrechte:

Im Fall von Aktienbezogenen Wertpapieren gilt, dass die Wertpapiere keine Anteile an der zugrunde liegenden Aktie vermitteln, einschließlich etwaiger Stimmrechte oder etwaiger Rechte, Dividendenzahlungen zu empfangen, Zinsen oder andere Ausschüttungen oder andere Rechte hinsichtlich der zugrunde liegenden Aktie. Die jeweilige Emittentin, die Garantin, der/die Manager und/oder ihrer jeweiligen angeschlossenen Unternehmen können sich dazu entschließen, die Basiswerte nicht zu halten oder keine derivativen Verträge, die sich auf den Basiswert beziehen, abzuschließen. Weder die jeweilige Emittentin, die Garantin noch der/die Manager, noch deren Vertreter sind allein aufgrund der Tatsache, dass die Wertpapiere begeben wurden, beschränkt, Rechte, Ansprüche und Anteile bezüglich der Basiswerte oder bezüglich von derivativen Verträgen, die sich auf die Basiswerte beziehen, zu verkaufen, zu verpfänden oder anderweitig zu übertragen.

Risikoausschließende oder - einschränkende Geschäfte:

Jede Person, die beabsichtigt, die Wertpapiere als Hedging-Position zu verwenden, sollte etwaige Korrelationsrisiken erkennen. Die Wertpapiere können gegebenenfalls für ein Hedging einer Aktie oder eines Portfolios, dessen Bestandteil die Aktie ist, nicht geeignet sein. Darüber hinaus kann es unmöglich sein, die Wertpapiere zu einem Preis zu verkaufen, der direkt den Preis der zugrunde liegenden Aktie oder des Portfolios, dessen Bestandteil die Aktie ist, widerspiegelt. Potenzielle Investoren dürfen nicht darauf vertrauen, dass während der Laufzeit der Wertpapiere jederzeit Geschäfte abgeschlossen werden können, durch die relevante Risiken ausgeschlossen oder eingeschränkt werden können; tatsächlich hängt dies von den Marktverhältnissen und, im Falle eines Wertpapiers, welchem eine Aktie zugrunde liegt, den jeweils spezifischen zugrunde liegenden Bedingungen ab. Unter Umständen können solche Geschäfte nur zu einem ungünstigen Marktpreis abgeschlossen werden, so dass den Gläubigern ein entsprechender Verlust entsteht.

Ausweitung der Spanne zwischen Geldkurs und Briefkurs:

Im Falle besonderer Marktsituationen, in denen Sicherungsgeschäfte durch die Emittentin nicht oder nur unter erschwerten Bedingungen möglich sind, kann es zu zeitweisen Ausweitungen der Spanne zwischen Geldkursen und Briefkursen, die von der Emittentin gestellt werden können, kommen, um die wirtschaftlichen Risiken der

Emittentin einzugrenzen. Daher veräußern Gläubiger, die ihre Wertpapiere an der Börse oder im Over-the-Counter-Markt veräußern möchten, gegebenenfalls zu einem Preis, der erheblich unter dem tatsächlichen Wert der Wertpapiere zum Zeitpunkt ihres Verkaufs liegt.

Einfluss von Hedging-Geschäften der Emittentin auf die Wertpapiere:

Die Emittentin kann einen Teil oder den gesamten Erlös aus dem Verkauf der Wertpapiere für Absicherungsgeschäfte hinsichtlich des Risikos der Emittentin im Zusammenhang mit der Tranche von Wertpapieren verwenden. In einem solchen Fall kann die Emittentin oder ein mit ihr verbundenes Unternehmen Geschäfte abschließen, die den Verpflichtungen der Emittentin aus den Wertpapieren entsprechen. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass im Einzelfall der Kurs einer den Wertpapieren zugrunde liegenden Aktie durch solche Transaktionen beeinflusst wird. Die Eingehung oder Auflösung dieser Hedging-Geschäfte kann bei Wertpapieren, deren Wert vom Eintritt eines bestimmten Ereignisses in Bezug auf eine Aktie abhängt, die Wahrscheinlichkeit des Eintritts oder Ausbleibens des Ereignisses beeinflussen.

Kein Schutz durch Einlagensicherung:

Die unter diesem Programm ausgegebenen Wertpapiere werden weder durch den Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken e.V. noch durch das Einlagensicherungsgesetz abgesichert.

Unter den Emissionsbedingungen der Wertpapiere, die von MSIP begeben werden, erklärt jeder Gläubiger sein Einverständnis damit, an die Ausübung einer U.K. Bail-in Befugnis durch die zuständige britische Abwicklungsbehörde gebunden zu sein:

Durch den Erwerb von Wertpapieren, die von MSIP begeben wurden (die "**MSIP Wertpapiere**"), gilt, dass jeder Gläubiger (einschließlich jedem wirtschaftlichen Eigentümer) bestätigt und sein Einverständnis damit erklärt, an die Auswirkungen einer Ausübung der U.K. Bail-in Befugnis durch die zuständige britische Abwicklungsbehörde gebunden zu sein.

Die Ausübung der U.K. Bail-in Befugnis durch die zuständige britische Abwicklungsbehörde kann unter anderem zu Folgendem (oder einer Kombination davon) führen:

- (a) die Reduzierung oder Kündigung des gesamten oder eines Teils der MSIP Wertpapiere oder sonstiger ausstehender Beträge, die unter oder in Bezug auf die MSIP Wertpapiere fällig sind;
- (b) die Umwandlung des gesamten oder eines Teils der MSIP Wertpapiere in Aktien oder andere Wertpapiere oder andere Verbindlichkeiten von MSIP oder einer anderen Person (und die Ausgabe an bzw. Übertragung auf den Gläubiger solcher Aktien, Wertpapiere oder Verbindlichkeiten); und/oder
- (c) die Anpassung oder Änderung der Laufzeit der MSIP Wertpapiere, einschließlich durch Aussetzung der Zahlung für einen befristeten Zeitraum; jegliche U.K. Bail-in Befugnis kann dadurch ausgeübt werden, dass die Bedingungen der MSIP Wertpapiere durch die zuständige britische Abwicklungsbehörde der U.K. Bail-in Befugnis geändert werden.

Fehlende Marktliquidität:

Es kann nicht vorausgesagt werden, ob es für die Wertpapiere einen Sekundärmarkt gibt, ob ein solcher Markt liquide oder illiquide sein wird und wie sich die Wertpapiere in einem solchen Sekundärmarkt handeln lassen. Wenn die Wertpapiere nicht an einer Börse gehandelt werden, kann es schwierig sein, Informationen zur Preisbestimmung der Wertpapiere zu erhalten und die Liquidität und die Marktpreise der Wertpapiere können dadurch nachteilig beeinflusst werden. Die Liquidität der Wertpapiere kann auch durch Wertpapieran- und verkaufsbeschränkungen verschiedener Rechtsordnungen beeinträchtigt werden. Je eingeschränkter der Sekundärmarkt ist,

desto schwieriger kann es für die Gläubiger sein, den Marktwert der Wertpapiere vor Ablauf des Fälligkeitstermins zu realisieren.

Eingeschränkter Sekundärmarkthandel:

Der Handel mit den Wertpapieren kann auf einem oder mehreren elektronischen Handelssystemen stattfinden, so dass die Preise für "Ankauf" und "Verkauf" sowohl für den börslichen und außerbörslichen Handel quotiert werden können. Sollte ein von der Emittentin und/oder ihren verbundenen Unternehmen verwendetes elektronisches Handelssystem ganz oder teilweise unverfügbar werden, hätte dies entsprechende Auswirkungen auf die Fähigkeit der Investoren, mit den Wertpapieren zu handeln.

Wertpapiere, die an einer regulierten Börse angeboten werden:

Soweit die Wertpapiere an einer regulierten Börse angeboten werden, können sie zu einem Preis angeboten werden, der über oder unter dem Emissionspreis liegen kann.

Es kann immer dazu kommen, dass Investoren die Wertpapiere möglicherweise nicht zu einem Preis verkaufen können, der höher ist als der Preis den sie beim Erwerb der Wertpapiere bezahlt haben. Dies liegt daran, dass selbst in dem Fall, dass die Wertpapiere an einer Börse gehandelt werden, es nur einen geringen oder keinen Sekundärmarkt geben könnte und dass es deshalb unmöglich oder nur sehr schwer möglich sein könnte, die Wertpapiere zum gewünschten Preis zu verkaufen.

Marktwert der Wertpapiere:

Der Marktwert der Wertpapiere wird durch die Bonität der Emittentin sowie durch eine Vielzahl von zusätzlichen Faktoren, insbesondere durch die Bewegungen der Referenzzinssätze und der Swap-Sätze, Marktzins und Margen, Marktliquidität sowie durch die noch verbleibende Zeit bis zum Fälligkeitstag, bestimmt.

Der Preis, zu dem ein Gläubiger die Wertpapiere vor Fälligkeit verkaufen kann, kann erheblich unter dem Emissionspreis oder dem vom Gläubiger bezahlten Kaufpreis liegen. Historische Werte der Referenzzinssätze oder der Swap-Sätze können nicht als Indikatoren für die Entwicklung der Referenzzinssätze oder der Swap-Sätze während der Laufzeit der Wertpapiere angesehen werden.

Marktpreisrisiko - Historische Wertentwicklung:

Der historische Kurs eines Wertpapiers ist kein Indikator für seine künftige Entwicklung. Es lässt sich nicht vorhersagen, ob der Marktpreis eines Wertpapiers steigen oder fallen wird. Die Emittentin übernimmt keine Gewähr dafür, dass die Differenz zwischen Ankauks- und Verkaufskurs innerhalb einer bestimmten Spanne liegt oder konstant bleibt.

Risiko in Bezug auf Gebühren und/oder andere im Emissionspreis enthaltene zusätzliche Kosten:

Es ist zu beachten, dass der Emissionspreis der Wertpapiere eventuell Vertriebsgebühren und/oder zusätzliche Kosten und Gebühren beinhaltet, die bei der Preisfestlegung der Wertpapiere im Sekundärmarkt nicht berücksichtigt werden.

Solche Gebühren und/oder zusätzliche Kosten können die Rendite der Wertpapiere beeinflussen. Eine solche Rendite kann eventuell die Risiken der Wertpapiere nicht angemessen reflektieren und könnte geringer ausfallen als die für ähnliche am Sekundärmarkt gehandelte Wertpapiere angebotene Rendite. Dies bedeutet nicht, dass die Wertpapiere überhaupt eine positive Rendite haben werden.

Der Investor sollte ebenso berücksichtigen, dass im Falle eines Verkaufs der Wertpapiere am Sekundärmarkt die im Emissionspreis enthaltenen Gebühren und/oder zusätzliche Kosten möglicherweise nicht aus dem Verkaufspreis kompensiert werden können und dadurch

eine Rendite bestimmt werden könnte, die die mit den Wertpapieren einhergehenden Risiken nicht berücksichtigt.

Allgemeine Risiken im Zusammenhang mit strukturierten Wertpapieren:

Eine Kapitalanlage in Wertpapiere, bei denen die Rückzahlung an die Entwicklung einer Aktie gebunden ist, kann erhebliche Risiken mit sich bringen, die bei ähnlichen Kapitalanlagen in herkömmliche Schuldtitel nicht auftreten. Solche Risiken umfassen das Risiko, dass der Gläubiger sein eingesetztes Kapital ganz oder zu einem erheblichen Teil verliert. Zusätzlich sollten sich potenzielle Investoren darüber im Klaren sein, dass der Marktpreis solcher Wertpapiere sehr volatil sein kann (abhängig von der Volatilität des maßgeblichen Basiswerts).

Weder der aktuelle noch der historische Wert des maßgeblichen Basiswerts sollten als Indikator für die zukünftige Entwicklung eines solchen Basiswerts während der Laufzeit eines Wertpapiers gesehen werden.

Wertpapiere, die sich auf eine einzelne Aktie eines Schwellenlandes beziehen:

Schwankungen in den Handelspreisen der zugrunde liegenden Aktie eines Schwellenlandes haben Auswirkungen auf die Wertpapiere. Änderungen können sich im Laufe der Zeit aus dem Zusammenspiel vieler Faktoren ergeben, die direkt oder indirekt die wirtschaftlichen und politischen Umstände in den betreffenden Ländern oder Mitgliedsstaaten, einschließlich den wirtschaftlichen und politischen Entwicklungen in anderen Staaten, beeinflussen. Bei den potenziellen Risiken sind von besonderer Bedeutung (i) die Inflationsraten; (ii) die Höhe der Zinssätze; (iii) die Zahlungsbilanz und (iv) das Ausmaß der staatlichen Überschüsse oder Defizite in dem betreffenden Land. All diese Faktoren sind wiederum abhängig von der Finanz-, Steuer- und Handelspolitik der betreffenden Länder, von den Regierungen der betreffenden Länder und gegebenenfalls der Mitgliedsstaaten und anderer im internationalen Handel und Finanzmarkt bedeutender Länder. Staatliche Intervention könnte einen wesentlichen und negativen Einfluss auf den Wert der Wertpapiere haben. Die Regierungen wenden eine Reihe von Techniken an, wie z.B. die Intervention durch ihre Zentralbanken, die Durchführung behördlicher Kontrollen oder die Erhebung von Steuern, um den Handel der zugrunde liegenden Aktie zu beeinflussen. Daher besteht beim Kauf der Wertpapiere ein besonderes Risiko darin, dass ihr Handelswert und der bei Fälligkeit zahlbare Betrag durch staatliche Maßnahmen, Schwankungen als Reaktion auf andere Marktkräfte und die Währungsbewegungen über die Grenzen hinweg beeinflusst werden. Aktien der Schwellenländer können volatiler sein als Aktien weiter entwickelter Märkte.

Aktienbezogene Wertpapiere:

Aktienbezogene Wertpapiere sind Schuldtitel, bei denen der Auszahlungsbetrag nicht im Voraus feststeht. Auszahlungsbeträge hängen vom Marktwert der Aktie ab, der unter Umständen erheblich geringer sein kann als der Emissionspreis oder dem vom Gläubiger bezahlten Kaufpreis und können sogar null betragen, in welchem Fall Gläubiger ihre gesamte Anlage verlieren können.

Aktienbezogene Wertpapiere werden vom Emittenten der zugrunde liegenden Aktie in keiner Art und Weise gefördert, unterstützt oder verkauft. Der Emittent der zugrunde liegenden Aktie gibt keine ausdrückliche oder konkludente Zusicherung oder Garantie hinsichtlich der zukünftigen Entwicklung der zugrunde liegenden Aktie. Der Emittent der zugrunde liegenden Aktie ist nicht verpflichtet, die Interessen der jeweiligen Emittentin oder diejenigen der Gläubiger in irgendeiner Form zu berücksichtigen. Die Emittenten der zugrunde liegenden Aktie sind nicht an den aus den Wertpapieren resultierenden Erlösen beteiligt. Sie sind auch nicht für die Ermittlung des Preises, die Wahl des Zeitpunktes und den Umfang einer Emission verantwortlich.

und haben daran auch nicht mitgewirkt. Der Erwerb der Wertpapiere berechtigt weder zum Erhalt von Informationen vom Emittenten des Basiswertes, der Ausübung von Stimmrechten oder dem Erhalt von Dividenden aus Aktien.

Der Anleger kann seinen Kapitaleinsatz ganz oder teilweise verlieren.

E. ANGEBOT

- | | | |
|------|---|---|
| E.2b | Gründe für das Angebot und Zweckbestimmung der Erlöse: | Der Grund für das Angebot der Wertpapiere ist die Gewinnerzielung. Die Nettoerlöse der Begebung der Wertpapiere werden von der Emittentin für ihre allgemeinen Finanzierungszwecke verwendet. |
| E.3 | Beschreibung der Angebotskonditionen: | <p>Anzahl an Wertpapieren: Siehe für jede Serie die in der Tabelle am Ende von Teil C. dieser Zusammenfassung aufgeführte Anzahl an Wertpapieren.</p> <p>Emissionspreis: Siehe für jede Serie den in der Tabelle am Ende von Teil C. dieser Zusammenfassung aufgeführten Emissionspreis.</p> <p>Die Wertpapiere werden im Wege des öffentlichen Angebots begeben. Die Platzierung der Wertpapiere erfolgt nicht aufgrund eines Übernahmevertrags in Bezug auf die Wertpapiere.</p> <p>Ein Angebot kann im Großherzogtum Luxemburg, in der Bundesrepublik Deutschland und in der Republik Österreich vom Begebungstag (einschließlich) (i) bis zum Ablauf der Gültigkeit des Basisprospekts oder (ii) zum Ablauf der Gültigkeit des dem Basisprospekt unmittelbar nachfolgenden Basisprospekts für Aktienbezogene und Anleihebezogene Wertpapiere für das Euro 2.000.000.000 German Programme for Medium Term Securities (jeweils einschließlich), je nachdem welches Ereignis später eintritt, durchgeführt werden.</p> |
| E.4 | Beschreibung aller für das Angebot wesentlichen, auch kollidierenden Beteiligungen: | Keine. |
| E.7 | Schätzung der Ausgaben, die dem Gläubiger in Rechnung gestellt werden: | Keine. |